

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für das Ausweiswesen gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes (GG) vollständig auf den Bund übergegangen. Mit diesem Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften macht der Bund von dieser Kompetenz Gebrauch und erweitert den hergebrachten Personalausweis zu einem biometriegestützten Identitätsdokument und einem elektronischen Identitätsnachweis für E-Government und E-Business. Für den elektronischen Identitätsnachweis ergibt sich zugleich eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus dem Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Diese nimmt der Bund zur Schaffung einer bundesweit einheitlichen Infrastruktur für einen elektronischen Identitätsnachweis gegenüber der Wirtschaft (z. B. Handel, Banken, Versicherungen) in Anspruch.

Damit wird der Personalausweis künftig drei Funktionen vereinen:

Die hoheitliche Ausweisfunktion wird – wie schon beim elektronischen Reisepass – um biometrische Daten des Gesichts und auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger um Daten zweier Finger erweitert. Alle Personalausweise entsprechen damit den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), die für Reisedokumente das Gesichtsbild verpflichtend vorschreibt. Die mit Fingerabdrücken ausgestatteten Personalausweise entsprechen dem hohen Sicherheitsniveau der Reisepässe.

Der elektronische Identitätsnachweis ermöglicht die verbindliche elektronische Übermittlung von Identitätsmerkmalen (ohne biometrische Daten) in Onlineanwendungen und in lokalen Verarbeitungsprozessen (z. B. an Automaten). Dadurch besteht die Möglichkeit des zuverlässigen Nachweises der Identität in der elektronischen Kommunikation – sowohl im E-Government als auch im E-Business.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, eine Funktion für die qualifizierte elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz auf den Personalausweis aufzubringen und ihn so als einheitliches Werkzeug für verschiedene Formen verbindlichen, identitätsrelevanten Handelns im elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen.

B. Lösung

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für ein einheitliches Ausweisrecht, die freiwillige Aufbringung der Fingerabdrücke und eines elektronischen Identitätsnachweises auf den Personalausweis.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den Personalausweisbehörden entstehen Kosten durch ausweisrechtliche Änderungen, die sich aus der Aufnahme der biometrischen Daten, die Änderung von Adressdaten im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises und die weitere Verwaltung des elektronischen Identitätsnachweises ergeben. Die Personalausweisbehörden sind mit der erforderlichen Hardware und Software auszustatten, insbesondere Fingerabdruckscannern, soweit solche nicht vorhanden sind und genutzt werden können, Lese-/Schreibgeräte für das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises und der Anpassung von vorhandener Software für ausweisbezogene Fachverfahren. Diese Aufwendungen können aufgrund der heterogenen IT-Strukturen in den Personalausweisbehörden derzeit nicht beziffert werden. Es wird angestrebt, die Kosten der Personalausweisbehörden über ein Gebührenmodell zu finanzieren, so dass insoweit Belastungen für den Bundeshaushalt nicht entstehen.

Darüber hinaus entstehen Kosten in derzeit noch nicht bekannter Höhe für die neu zu errichtenden Personalausweisbehörden im Ausland. Da Personalausweise nach dem Gesetzentwurf nunmehr erstmals auch im Ausland ausgestellt werden sollen, übernehmen die deutschen Auslandsvertretungen insoweit – anders als die innerdeutschen Personalausweisbehörden – vollständig neue Aufgaben. Die für Visa und elektronische Reisepässe aufgebauten Infrastrukturen werden jedoch teilweise mitgenutzt werden können. Die Auslandsvertretungen haben angesichts der erwarteten Nachfrage nach dem elektronischen Personalausweis auch mit einem Anwachsen der Antragstellerzahlen zu rechnen. Diese zusätzliche Belastung wird in noch nicht absehbarem Umfang Investitionskosten für bauliche Erweiterungen, Anpassungen der IT-Infrastruktur sowie zusätzlichen Personalbedarf (Entsandte, Ortskräfte sowie Personal in der Zentrale) verursachen.

In der im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises mit der Vergabe von Berechtigungszertifikaten beauftragten Stelle entstehen nach derzeitiger Schätzung einmalige Investitionskosten für Entwicklung und Integration der erforderlichen Fachanwendungen in den Jahren 2009 bis 2011 in Höhe von 1,71 Mio. Euro sowie laufende Kosten für den Betrieb der Anwendungen in Höhe von 240 000 Euro pro Jahr ab dem Jahr 2010. Für den Aufbau und Betrieb der erforderlichen Server und Netze werden im Zeitraum 2009 bis 2011 ca. 4,02 Mio. Euro veranschlagt, ab 2012 betragen die laufenden Kosten hierfür ca. 795 000 Euro pro Jahr. Der zusätzliche Personalbedarf wird insgesamt auf ca. 33,5 Stellen geschätzt.

Die konzeptionelle Begleitung, Umsetzung und Durchführung des Personalausweisgesetzes wird beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit spürbaren, aber zurzeit noch nicht bezifferbaren Personalbedarf auslösen.

2. Vollzugaufwand

Die Einführung des elektronischen Personalausweises wird bei den Personalausweisbehörden zu einer Steigerung des Vollzugaufwandes führen, der jedoch moderat ausfallen wird. So wird die Abnahme der Fingerabdrücke bei den Personalausweisbehörden lediglich einen geringen Mehraufwand verursachen. Dies gilt umso mehr, als den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Personalausweisbehörden die Abläufe bereits von der Passbeantragung vertraut sind und zudem die Fingerabdrücke nur dann abzunehmen sind, wenn die antragstellende Person dies wünscht.

Weiterer Aufwand ergibt sich aus der Einführung des elektronischen Identitätsnachweises. Hierzu zählen die elektronische Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium enthaltenen Wohnanschrift, die Sperrung und Entsperrung der elektronischen Identitätsnachweisfunktion sowie Neusetzungen der Geheimnummer. Schließlich wird den Personalausweisbehörden die Aufgabe zukommen, die Bürgerinnen und Bürger über das Verfahren des elektronischen Identitätsnachweises umfassend zu informieren.

Die genannten Mehraufwände in den innerdeutschen Personalausweisbehörden werden durch die Personalausweisgebühr sowie weitere noch festzulegende Gebühren für das Verwaltungsverfahren (insbesondere für Berechtigungszertifikate) gedeckt.

Die vom Auswärtigen Amt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Ausstellung von Personalausweisen im Ausland bestimmten Auslandsvertretungen übernehmen ein vollkommen neues Aufgabenfeld, da Personalausweise bislang nur in Deutschland ausgestellt wurden. Insoweit wird in diesen Behörden ein noch nicht absehbarer Vollzugaufwand entstehen, welcher auch baulichen und personellen Mehrbedarf bedingen wird.

Darüber hinaus sind zur Identitätskontrolle befugte Behörden mit geeigneter Kontrolltechnik auszustatten. Dafür entstehen derzeit noch nicht bezifferbare Kosten. Sie reduzieren sich allerdings bei Behörden, die bereits mit Kontrolltechnik für die Kontrolle des elektronischen Reisepasses ausgestattet sind.

Die Zollverwaltung ist eine zur Identitätskontrolle befugte Behörde. Im Rahmen ihrer originären und übertragenen Aufgaben sind die Zollfahndung, die mobilen Kontrollgruppen, der Grenzaufsichtsdienst und die Dienststellen an den Drittlandsgrenzen mit der erforderlichen Hardware (Lesegeräte) auszustatten. Nach den bislang zur Verfügung stehenden Daten belaufen sich die Kosten für die Erstausrüstung mit Lesegeräten auf ca. 2,02 Mio. Euro.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft im Allgemeinen und insbesondere mittelständische Unternehmen werden den Personalausweis weiterhin als Sichtausweis nutzen können und künftig zusätzlich über eine Möglichkeit zur elektronischen Identifizierung von Kunden und Geschäftspartnern verfügen, die sichere und schlankere Geschäftsprozesse ermöglicht. Auch wenn diese Möglichkeit unter anderem mit der Anschaffung von Lesegeräten verbunden ist, wird durch diese Neuerung von einer deutlichen Kosteneinsparung auf Unternehmensebene ausgegangen. Neue Geschäftsmöglichkeiten ergeben sich insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, für die eine eigenständige Identifizierungslösung (z. B. über Kundenkarten) oft zu aufwändig ist. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Das Gesetz führt zu einer Bürokratiekostenentlastung für die Wirtschaft in Höhe von 123,29 Mio. Euro. Bundesrechtlich werden für die Wirtschaft insgesamt drei neue Informationspflichten eingeführt. Daraus ergibt sich eine Belastung von 5,94 Mio. Euro. Gleichzeitig wird mit diesem Gesetz ermöglicht, den elektronischen Personalausweis zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GWG) einzusetzen. Dazu werden drei Informationspflichten geändert. Daraus ergibt sich eine Entlastung von 129,23 Mio. Euro, die Nettoentlastung beträgt 123,29 Mio. Euro. Weitere Entlastungen sind durch den Einsatz des elektronischen Personalausweises in verschiedenen Anwendungsbereichen zu erwarten.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden sechs Informationspflichten neu eingeführt, davon waren zwei Informationspflichten in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt und wurden übernommen.

Für die Verwaltung werden insgesamt 13 Informationspflichten neu eingeführt. Eine Informationspflicht war in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt und wurde übernommen. Informationspflichten, die sich aus den bisherigen Landesgesetzen ergeben, verursachen zusätzliche Bürokratiekosten lediglich in den Ländern, in denen diese Informationspflichten bisher nicht bestanden. Eine Informationspflicht wird erweitert. Eine Informationspflicht fällt weg.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7. Oktober 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen
Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

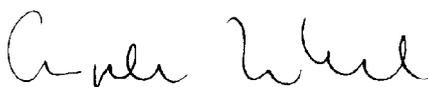
Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis
- Artikel 2 Änderung des Passgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
- Artikel 4 Änderung der Signaturverordnung
- Artikel 5 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 6 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vorläufiger Personalausweis
- § 4 Eigentum am Ausweis; Ausweishersteller; Vergabestelle für Berechtigungszertifikate
- § 5 Ausweismuster; gespeicherte Daten
- § 6 Gültigkeitsdauer; vorzeitige Beantragung; räumliche Beschränkungen
- § 7 Sachliche Zuständigkeit
- § 8 Örtliche Zuständigkeit; Tätigwerden bei örtlicher Unzuständigkeit

Abschnitt 2

Ausstellung und Sperrung des Ausweises

- § 9 Ausstellung des Ausweises
- § 10 Ausschaltung; Einschaltung; Sperrung und Entsperrung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises
- § 11 Informationspflichten
- § 12 Form und Verfahren der Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung

- § 13 Übermittlung von Geheimnummer, Entsperrnummer und Sperrkennwort

Abschnitt 3

Umgang mit personenbezogenen Daten

- § 14 Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten
- § 15 Automatisierter Abruf und automatisierte Speicherung durch zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden
- § 16 Verwendung von Seriennummern, Sperrkennwörtern und Sperrmerkmalen durch zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden
- § 17 Identitätsüberprüfung anhand der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten durch zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden
- § 18 Elektronischer Identitätsnachweis
- § 19 Speicherung im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises
- § 20 Verwendung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen

Abschnitt 4

Berechtigungen; elektronische Signatur

- § 21 Erteilung und Aufhebung von Berechtigungen für Diensteanbieter
- § 22 Elektronische Signatur

Abschnitt 5

Personalausweisregister; Speichervorschriften

- § 23 Personalausweisregister
- § 24 Verwendung im Personalausweisregister gespeicherter Daten
- § 25 Datenübertragung und automatisierter Abruf von Lichtbildern
- § 26 Sonstige Speicherung personenbezogener Daten

Abschnitt 6

Pflichten des Ausweisinhabers; Ungültigkeit und Entziehung des Ausweises

- § 27 Pflichten des Ausweisinhabers
- § 28 Ungültigkeit
- § 29 Sicherstellung und Einziehung
- § 30 Sofortige Vollziehung

Abschnitt 7

Gebühren und Auslagen; Bußgeldvorschriften

- § 31 Gebühren und Auslagen
- § 32 Bußgeldvorschriften
- § 33 Bußgeldbehörden

Abschnitt 8

Verordnungsermächtigung; Übergangsvorschrift

- § 34 Verordnungsermächtigung
- § 35 Übergangsvorschrift

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ausweispflicht; Ausweisrecht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen. Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden sowie in den Fällen der Einziehung und Sicherstellung.

(2) Die Ausweispflicht gilt auch für Personen, die als Binnenschiffer oder Seeleute nach den Landesmeldegesetzen einer besonderen Meldepflicht unterliegen. Sie gilt nicht für Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollzogen wird. Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, können die Ausweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 2 auch durch den Besitz und die Vorlage ihres Passes erfüllen.

(3) Die zuständige Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 1 und 2 kann Personen von der Ausweispflicht befreien,

1. für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die als handlungs- oder einwilligungsunfähige Person von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
2. die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
3. die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

(4) Auf Antrag ist ein Ausweis auch auszustellen, wenn Personen

1. noch nicht 16 Jahre alt sind oder
2. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, die der Meldepflicht deswegen nicht unterliegen, weil sie keine Wohnung in Deutschland haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ausweise im Sinne dieses Gesetzes sind der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis.

(2) Zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Stellen, die befugt sind, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als hoheitliche Maßnahme die Identität von Personen festzustellen.

(3) Diensteanbieter sind natürliche und juristische Personen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung oder zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke den Nachweis der Identität oder einzelner Identitätsmerkmale des Ausweisinhabers benötigen und ihren Wohn-, Geschäfts- oder Dienstsitz innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie in Staaten, in denen ein vergleichbarer Datenschutzstandard besteht, haben.

(4) Ein Berechtigungszertifikat ist eine elektronische Bescheinigung, die es einem Diensteanbieter ermöglicht,

1. seine Identität dem Personalausweisinhaber nachzuweisen und
2. die Übermittlung personen- und ausweisbezogener Daten aus dem Personalausweis anzufragen.

Berechtigte Diensteanbieter erhalten Berechtigungszertifikate. Zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden erhalten hoheitliche Berechtigungszertifikate, die ausschließlich für die hoheitliche Tätigkeit der Identitätsfeststellung zu verwenden sind.

(5) Ein dienste- und kartenspezifisches Kennzeichen ist eine Zeichenfolge, die im Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises berechnet wird. Es dient der eindeutigen elektronischen Wiedererkennung eines Personalausweises durch den Diensteanbieter, für den es errechnet wurde, ohne dass weitere personenbezogene Daten übermittelt werden müssen.

(6) Das Sperrkennwort ist eine Zeichenfolge, die ausschließlich der Sperrung abhandengekommener Personalausweise mit eingeschaltetem elektronischem Identitätsnachweis dient.

(7) Sperrmerkmale eines Personalausweises sind dienste- und kartenspezifische Zeichenfolgen, die ausschließlich der Erkennung abhandengekommener Personalausweise durch den Diensteanbieter dienen, für den sie errechnet wurden.

(8) Jeder Ausweis erhält eine neue Seriennummer. Die Seriennummer eines Personalausweises setzt sich aus einer vierstelligen Behördenkennzahl und einer fünfstelligen, zufällig vergebenen Nummer zusammen und kann Ziffern und Buchstaben enthalten. Die Seriennummer des vorläufigen Personalausweises besteht aus einem Buchstaben und sieben Ziffern.

(9) Die Prüffziffern werden aus den Daten des maschinenlesbaren Bereichs errechnet und dienen zur Feststellung seiner Unversehrtheit.

(10) Die Geheimnummer besteht aus einer sechsstelligen Ziffernfolge und dient der Freigabe der Datenübermittlung

aus dem Personalausweis im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises.

(11) Die Zugangsnummer ist eine zufällig erzeugte, ausschließlich auf der Karte sichtbar aufgebrachte sechsstellige Ziffernfolge, die zur Absicherung gegen unberechtigten Zugriff auf die Kommunikation zwischen Personalausweis und Lesegeräten dient.

(12) Die Entsperrnummer ist eine zufällig erzeugte Ziffernfolge, die die Freischaltung der Geheimnummer ermöglicht, wenn diese nach dreimaliger Fehleingabe gesperrt worden ist.

§ 3

Vorläufiger Personalausweis

(1) Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie sofort einen Ausweis benötigt, ist ihr ein vorläufiger Personalausweis auszustellen.

(2) Hierfür sind ausschließlich die in § 7 Abs. 1 genannten Behörden zuständig.

§ 4

Eigentum am Ausweis; Ausweishersteller; Vergabestelle für Berechtigungszertifikate

(1) Niemand darf mehr als einen auf seine Person ausgestellten gültigen Ausweis der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

(2) Ausweise sind Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Das Bundesministerium des Innern bestimmt den Ausweishersteller, die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate und den Sperrlistenbetreiber und macht deren Namen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

Ausweismuster; gespeicherte Daten

(1) Ausweise sind nach einheitlichen Mustern auszustellen.

(2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:

1. Familienname und Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Lichtbild,
6. Unterschrift,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Anschrift, bei Anschrift im Ausland die Angabe „keine Hauptwohnung in Deutschland“,
10. Staatsangehörigkeit,

11. Seriennummer und

12. Ordensname, Künstlername.

(3) Der vorläufige Personalausweis enthält die in Absatz 2 Nr. 1 bis 12 genannten Angaben sowie die Angabe der ausstellenden Behörde, den Tag der Ausstellung und den letzten Tag der Gültigkeitsdauer.

(4) Ausweise haben einen Bereich für das automatisierte Auslesen. Dieser darf ausschließlich die folgenden sichtbar aufgedruckten Angaben enthalten:

1. Abkürzungen
 - a) „IDD“ für Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) „ITD“ für vorläufigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland,
2. Familienname,
3. Vornamen,
4. Seriennummer,
5. Abkürzung „D“ für deutsche Staatsangehörigkeit,
6. Tag der Geburt,
7. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,
8. Prüfwerte und
9. Leerstellen.

Bei einer Identitätsüberprüfung nach § 17 darf auch die aufgedruckte Zugangsnummer automatisiert gelesen werden.

(5) Der Personalausweis enthält ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium, auf dem folgende Daten gespeichert werden:

1. die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5, 9 und 12,
2. die Daten des maschinenlesbaren Bereichs nach Absatz 4 Satz 2 und
3. die Fingerabdrücke nach Absatz 9, die Bezeichnung der erfassten Finger, die Angaben zur Qualität der Abdrücke.

(6) Die gespeicherten Daten sind gegen unbefugtes Verändern, Löschen und Auslesen zu sichern.

(7) Abweichend von Absatz 5 erhalten Kinder, solange sie noch nicht sechs Jahre alt sind, einen Personalausweis mit einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium, auf dem nur das Lichtbild und die Daten des maschinenlesbaren Bereichs nach Absatz 4 Satz 2 gespeichert sind.

(8) Die Seriennummer, die Prüfwerte, das Sperrkennwort und Sperrmerkmale dürfen keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten.

(9) Fingerabdrücke werden nur auf Antrag der antragstellenden Person gespeichert. Die Fingerabdrücke werden in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers des Antragstellers im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeichert. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck entweder des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers gespeichert. Fingerabdrücke sind nicht zu speichern, wenn die Abnahme der

Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

(10) Die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten ermöglichen auch die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18.

§ 6

Gültigkeitsdauer; vorzeitige Beantragung; räumliche Beschränkungen

(1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt.

(2) Vor Ablauf der Gültigkeit eines Personalausweises kann ein neuer Personalausweis beantragt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung dargelegt wird.

(3) Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des Personalausweises sechs Jahre.

(4) Die Gültigkeitsdauer eines vorläufigen Personalausweises ist dem jeweiligen Nutzungszweck anzupassen; sie darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(5) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.

(6) Die Gültigkeitsdauer eines Ausweises darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers so lange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.

(7) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Passgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass der Ausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt.

(8) Anordnungen nach Absatz 7 dürfen im polizeilichen Grenzfehndungsbestand gespeichert werden.

§ 7

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für Ausweisangelegenheiten in Deutschland sind die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig (Personalausweisbehörden).

(2) Für Personalausweisangelegenheiten im Ausland ist das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen zuständig (Personalausweisbehörde).

(3) Für die Einziehung nach § 29 Abs. 1 und die Sicherstellung nach § 29 Abs. 2 sind die Personalausweisbehörden, die Auslandsvertretungen und die zur hoheitlichen Identitätsfeststellung berechtigten Behörden zuständig.

(4) Für die Erteilung und Aufhebung von Berechtigungen nach § 21 ist die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate nach § 4 Abs. 3 zuständig. Für das Führen einer Sperrliste nach § 10 ist der Sperrlistenbetreiber nach § 4 Abs. 3 zuständig.

(5) Für Diensteanbieter in Deutschland sind die für die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes zuständigen Stellen zuständig. Haben Diensteanbieter ihren Wohn-, Geschäfts- oder Dienstsitz nicht in Deutschland, so ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informations-

freiheit zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Sinne des § 21 Abs. 5 Satz 3.

§ 8

Örtliche Zuständigkeit; Tätigwerden bei örtlicher Unzuständigkeit

(1) In Deutschland ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk die antragstellende Person oder der Ausweisinhaber für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, meldepflichtig ist. Für Personen, die keine Wohnung haben, ist die Personalausweisbehörde in dem Bezirk zuständig, in dem sich die Person überwiegend aufhält.

(2) Im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen zuständig, in deren Bezirk sich die antragstellende Person oder der Ausweisinhaber gewöhnlich aufhält. Der Ausweisinhaber hat den Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthaltsort zu erbringen.

(3) Für Binnenschiffer, die keine Wohnung in Deutschland haben, ist die Personalausweisbehörde am Heimatort des Binnenschiffes, für Seeleute, die keine Wohnung in Deutschland haben, die Personalausweisbehörde am Sitz des Reeders zuständig.

(4) Der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises muss auch von einer örtlich nicht zuständigen Personalausweisbehörde bearbeitet werden, wenn ein wichtiger Grund dargelegt wird. Ein Ausweis darf nur mit Ermächtigung der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde ausgestellt werden.

Abschnitt 2

Ausstellung und Sperrung des Ausweises

§ 9

Ausstellung des Ausweises

(1) Ausweise werden auf Antrag für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt. § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden. Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können mittels Datenübertragung abgegeben werden. Die antragstellende Person und ihr gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt nicht für eine handlungs- oder einwilligungsunfähige antragstellende Person, wenn eine für diesen Fall erteilte, öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vorliegt. Die antragstellende Person und ihr gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter sollen persönlich erscheinen.

(2) Für Minderjährige, die noch nicht 16 Jahre alt sind, und für Personen, die geschäftsunfähig sind und sich nicht nach Absatz 1 Satz 5 durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, kann nur diejenige Person den Antrag stellen, die sorgeberechtigt ist oder als Betreuer ihren Aufenthalt bestimmen darf. Sie ist verpflichtet, für Jugendliche, die 16, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, innerhalb von sechs Wochen, nachdem der Jugendliche 16 Jahre alt geworden ist, den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises zu stellen, falls dies der Jugendliche unterlässt. Jugendliche, die mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz vornehmen.

(3) In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Antragstellers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind. Die Angaben zum Doktorgrad und zu den Ordens- und Künstlernamen sind freiwillig. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Sie hat bei Beantragung schriftlich zu erklären, ob ihre Fingerabdrücke im Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeichert werden sollen. Soweit in den Personalausweis Fingerabdrücke aufzunehmen sind, sind diese der antragstellenden Person abzunehmen und nach Maßgabe von § 5 Abs. 9 elektronisch zu erfassen. Fingerabdrücke von Kindern sind nicht abzunehmen, solange die Kinder noch nicht sechs Jahre alt sind.

(4) Bestehen Zweifel über die Person des Antragstellers, sind die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Personalausweisbehörde kann die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität der antragstellenden Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ist die Identität festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

(5) Die Unterschrift durch ein Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Beantragung des Ausweises zehn Jahre oder älter ist.

§ 10

Ausschaltung; Einschaltung; Sperrung und Entsperrung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises

(1) Die antragstellende Person hat bei der Aushändigung des Personalausweises schriftlich gegenüber der Personalausweisbehörde zu erklären, ob sie den elektronischen Identitätsnachweis nutzen will. Der Personalausweisinhaber kann diese Erklärung jederzeit während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises durch schriftliche Erklärung gegenüber der Personalausweisbehörde abändern. Will die antragstellende Person den elektronischen Identitätsnachweis nicht nutzen, schaltet die Personalausweisbehörde diese Funktion aus. Wird der Antrag in einer Auslandsvertretung gestellt, so hat die antragstellende Person die Erklärung bei Antragstellung abzugeben.

(2) Der Ausweishersteller schaltet die Funktion vor Aushändigung des Personalausweises aus, wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 16 Jahre alt ist. Gleiches gilt, wenn die Erklärung nach Absatz 1 Satz 4 in der Auslandsvertretung abgegeben wird und die antragstellende Person erklärt hat, dass sie den elektronischen Identitätsnachweis nicht nutzen möchte.

(3) Auf Antrag des Ausweisinhabers und unter Vorlage des Personalausweises kann ein ausgeschalteter elektronischer Identitätsnachweis während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises eingeschaltet werden, wenn der Ausweisinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits 16 Jahre alt ist. Ebenso kann auf Antrag ein eingeschalteter elektronischer Identitätsnachweis während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises ausgeschaltet werden.

(4) Der Sperrlistenbetreiber nach § 7 Abs. 4 Satz 2 stellt jedem Diensteanbieter über jederzeit öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen eine für ihn errechnete, aktu-

elle Liste bereit, die ausschließlich die Sperrmerkmale abhandengekommener Personalausweise mit eingeschaltetem elektronischen Identitätsnachweis enthält (Sperrliste). Die Diensteanbieter rufen die für sie errechnete Sperrliste regelmäßig ab und gleichen sie im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises lokal mit zu akzeptierenden Personalausweisen ab.

(5) Erlangt die ausstellende Personalausweisbehörde Kenntnis vom

1. Abhandenkommen eines Personalausweises mit eingeschaltetem elektronischen Identitätsnachweis oder
2. Versterben eines Ausweisinhabers,

hat sie unverzüglich zum Zweck der Aktualisierung der Sperrliste das Sperrkennwort dieses Personalausweises an den Sperrlistenbetreiber nach § 7 Abs. 4 Satz 2 zu übermitteln.

(6) Der Personalausweisinhaber kann in den Fällen des Verlustes oder Abhandenkommens seines Personalausweises mit eingeschaltetem elektronischen Identitätsnachweis auch durch Mitteilung des Sperrkennworts an den Sperrlistenbetreiber nach § 7 Abs. 4 Satz 2 eine sofortige Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises veranlassen. Davon unberührt bleibt die Pflicht, den Verlust oder das Abhandenkommen des Personalausweises der Personalausweisbehörde nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 anzuzeigen.

(7) Der Sperrlistenbetreiber nach § 7 Abs. 4 Satz 2 stellt den Personalausweisbehörden für die Fälle nach Absatz 5 und den Personalausweisinhabern für die Fälle nach Absatz 6 einen Sperrdienst über jederzeit öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen zur Verfügung.

(8) Teilt nach erfolgter Sperrung nach Absatz 5 oder 6 der Personalausweisinhaber das Wiederauffinden seines Personalausweises unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 6 und unter Vorlage seines Personalausweises mit, ersucht die Personalausweisbehörde den Sperrlistenbetreiber nach § 7 Abs. 4 Satz 2 um Löschung des Sperreintrages zu diesem Personalausweis. Die Pflicht des Personalausweisinhabers, den Ausweis bei Wiederauffinden nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegen, bleibt hiervon unberührt.

(9) Der Zeitpunkt der Meldung des Abhandenkommens eines Ausweises ist von der Personalausweisbehörde oder Polizeibehörde zu dokumentieren und der ausstellenden Personalausweisbehörde mitzuteilen.

§ 11

Informationspflichten

(1) Auf Verlangen des Personalausweisinhabers hat die Personalausweisbehörde ihm Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren.

(2) Die Personalausweisbehörde hat die antragstellende Person bei der Antragstellung durch Übergabe von Informationsmaterial über den elektronischen Identitätsnachweis zu unterrichten, um die Abgabe der Erklärung nach § 10 Abs. 1 vorzubereiten.

(3) Die Personalausweisbehörde hat die antragstellende Person schriftlich über die Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu gewährleisten.

(4) Die Unterrichtung nach den Absätzen 2 und 3 ist von der antragstellenden Person schriftlich zu bestätigen.

(5) Personalausweisbehörden, die Kenntnis von dem Abhandenkommen eines Ausweises erlangen, haben die zuständige Personalausweisbehörde, die ausstellende Personalausweisbehörde und eine Polizeibehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen; eine Polizeibehörde, die anderweitig Kenntnis vom Abhandenkommen eines Ausweises erlangt, hat die zuständige und die ausstellende Personalausweisbehörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen Angaben zum Familiennamen, den Vornamen, zur Seriennummer, zur ausstellenden Personalausweisbehörde, zum Ausstellungsdatum und zur Gültigkeitsdauer des Ausweises übermittelt werden. Die Polizeibehörde hat die Einstellung in die polizeiliche Sachfahndung vorzunehmen.

(6) Stellt eine nicht zuständige Personalausweisbehörde nach § 8 Abs. 4 einen Ausweis aus, so hat sie der zuständigen Personalausweisbehörde den Familiennamen, die Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die ausstellende Personalausweisbehörde, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer und die Seriennummer des Ausweises zu übermitteln.

(7) Schaltet eine Personalausweisbehörde den elektronischen Identitätsnachweis eines Personalausweises aus oder ein, so hat sie unverzüglich die ausstellende Personalausweisbehörde davon in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Form und Verfahren der Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung

(1) Die Datenübermittlung von den Personalausweisbehörden an den Ausweishersteller zum Zweck der Ausweisherstellung, insbesondere die Übermittlung sämtlicher Ausweisanzugsdaten, erfolgt durch Datenübertragung. Die Datenübertragung kann auch über Vermittlungsstellen erfolgen. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle gewährleisten; im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(2) Zur elektronischen Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke sowie zur Übermittlung der Ausweisdaten von der Personalausweisbehörde an den Ausweishersteller dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 34 Nr. 3 entsprechen. Die Einhaltung der Anforderungen ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß der Rechtsverordnung nach § 34 Nr. 4 festzustellen.

§ 13

Übermittlung von Geheimnummer, Entsperrnummer und Sperrkennwort

Der Ausweishersteller übersendet antragstellenden Personen zum Zweck der Verwendung, Sperrung und Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises die Geheimnummer, die Entsperrnummer und das Sperrkennwort des Personalausweises. Die Geheimnummer wird auf einer von den sonstigen

Unterlagen gesondert Seite übermittelt. Soweit die antragstellende Person berechtigte Gründe darlegt, werden die Unterlagen nach Satz 1 an die Personalausweisbehörde übersandt, die den Personalausweis aushändigt. Diese stellt dem Ausweisinhaber die Unterlagen zur Verfügung. Die Personalausweisbehörde hat den Ausweisinhaber bei Antragstellung auf die Risiken dieses Verfahrens hinzuweisen.

Abschnitt 3

Umgang mit personenbezogenen Daten

§ 14

Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Ausweis oder mithilfe des Ausweises darf ausschließlich erfolgen durch

1. zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden nach Maßgabe der §§ 15 bis 17,
2. öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

§ 15

Automatisierter Abruf und automatisierte Speicherung durch zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden

(1) Zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden dürfen den Ausweis nicht zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder, die Behörden der Zollverwaltung sowie die Steuerfahndungsstellen der Länder den Ausweis im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwenden, die zu folgenden Fahndungsbeständen gespeichert sind:

1. Grenzkontrolle,
2. Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung zum Zweck der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder
3. der zollamtlichen Überwachung im Rahmen der polizeilichen Beobachtung.

Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, die gemäß Absatz 2 erlassen werden, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen personenbezogene Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatisierten Lesen des Ausweises nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.

§ 16

Verwendung von Seriennummern, Sperrkennwörtern und Sperrmerkmalen durch zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden

Zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden dürfen Seriennummern, Sperrkennwörter und Sperrmerkmale nicht so verwenden, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf

personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen folgende Stellen die Seriennummern verwenden:

1. die Personalausweisbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien und
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsstellen der Länder und die Behörden des Zollfahndungsdienstes für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Ausweise, die für ungültig erklärt worden sind, abhandengekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

§ 17

Identitätsüberprüfung anhand der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten durch zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden

Zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden dürfen die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherten Daten nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Ausweisinhabers und nur nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 auslesen und verwenden. Echtheits- oder Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege sind unzulässig. Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden die Echtheit des Personalausweises oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen, sind sie befugt, die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen, die benötigten biometrischen Daten beim Personalausweisinhaber zu erheben und die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen. Die nach Satz 3 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Prüfung der Echtheit des Personalausweises oder der Identität des Inhabers beendet ist.

§ 18

Elektronischer Identitätsnachweis

(1) Der Personalausweisinhaber, der mindestens 16 Jahre alt ist, kann seinen Personalausweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 ist der elektronische Identitätsnachweis ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.

(2) Der elektronische Identitätsnachweis erfolgt durch Übermittlung von Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises durch eine andere Person als den Personalausweisinhaber ist unzulässig.

(3) Das Sperrmerkmal und die Angabe, ob der Personalausweis gültig ist, sind zur Überprüfung, ob ein gesperrter oder abgelaufener Personalausweis vorliegt, immer zu übermitteln. Folgende weitere Daten können übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Ort der Geburt,
6. Anschrift,
7. Dokumentenart,
8. dienste- und kartenspezifisches Kennzeichen,
9. Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland,
10. Angabe, ob ein bestimmtes Alter über- oder unterschritten wird,
11. Angabe, ob ein Wohnort dem abgefragten Wohnort entspricht, und
12. Ordensname, Künstlername.

(4) Die Daten werden nur übermittelt, wenn der Diensteanbieter ein gültiges Berechtigungszertifikat an den Personalausweisinhaber übermittelt und dieser in der Folge seine Geheimnummer eingibt.

Vor Eingabe der Geheimnummer durch den Personalausweisinhaber müssen insbesondere die folgenden Angaben aus dem Berechtigungszertifikat zur Anzeige übermittelt werden:

1. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Diensteanbieters,
2. Kategorien der zu übermittelnden Daten nach Absatz 3 Satz 2,
3. Zweck der Übermittlung,
4. Hinweis auf die für den Diensteanbieter zuständigen Stellen, die die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz kontrollieren,
5. letzter Tag der Gültigkeitsdauer des Berechtigungszertifikats.

(5) Die Übermittlung ist auf die im Berechtigungszertifikat genannten Datenkategorien beschränkt. Der Personalausweisinhaber kann die Übermittlung auch dieser Datenkategorien im Einzelfall ausschließen.

§ 19

Speicherung im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises

(1) Die Speicherung eines Sperrmerkmals ist ausschließlich zulässig

1. für abhandengekommene Personalausweise in der Sperrliste nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder
2. vorübergehend beim Diensteanbieter zur Prüfung, ob der Personalausweis in den Sperrlisten nach § 10 Abs. 4 Satz 1 aufgeführt ist; die Daten sind nach der Prüfung unverzüglich zu löschen.

(2) Eine Speicherung des Sperrkennworts ist ausschließlich im Personalausweisregister nach § 23 Abs. 3 Nr. 12 zulässig.

(3) Eine zentrale, alle Sperrkennwörter oder alle Sperrmerkmale umfassende Speicherung ist unzulässig.

(4) Daten, die im Rahmen der Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises aus technischen Gründen oder zum Abgleich mit der Sperrliste an den Diensteanbieter übermittelt werden, dürfen nur für den Zeitraum der Übermittlung gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten nach § 18 Abs. 3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Verwendung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen

(1) Der Inhaber kann den Ausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden.

(2) Außer zum elektronischen Identitätsnachweis darf der Ausweis durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen weder zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten noch zur automatisierten Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.

(3) Die Seriennummern, die Sperrkennwörter und die Sperrmerkmale dürfen nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Dies gilt nicht für den Abgleich von Sperrmerkmalen durch Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung, ob ein elektronischer Identitätsnachweis gesperrt ist.

Abschnitt 4

Berechtigungen; elektronische Signatur

§ 21

Erteilung und Aufhebung von Berechtigungen für Diensteanbieter

(1) Diensteanbieter erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder Geschäftszwecke erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen. Die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 4 Satz 1 stellt hierzu den Diensteanbietern Berechtigungen nach den nachstehenden Bestimmungen aus und stellt den Diensteanbietern entsprechende Berechtigungszertifikate über jederzeit öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen zur Verfügung. In dem Antrag sind die Daten nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 anzugeben.

(2) Die Berechtigung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn

1. der angegebene Zweck nicht rechtswidrig ist,
2. der Zweck nicht in der geschäftsmäßigen Übermittlung der Daten besteht und keine Anhaltspunkte für die geschäftsmäßige oder unberechtigte Übermittlung der Daten vorliegen,

3. der antragstellende Diensteanbieter die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachgewiesen hat,

4. die Anforderungen, insbesondere an Datenschutz und Datensicherheit, gemäß der Rechtsverordnung nach § 34 Nr. 7 erfüllt sind und

5. keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Berechtigung vorliegen.

Der Diensteanbieter hat durch Selbstverpflichtung die Anforderungen nach Nummer 4 schriftlich zu bestätigen und auf Anforderung nachzuweisen.

(3) Die Berechtigung ist zu befristen. Die Gültigkeitsdauer darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Berechtigung darf nur von dem im Berechtigungszertifikat angegebenen Diensteanbieter und nur zu dem darin vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Berechtigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und auf entsprechenden Antrag wiederholt erteilt werden.

(4) Änderungen der Daten und Angaben nach Absatz 1 Satz 3 sind der zuständigen Stelle gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Berechtigung ist zurückzunehmen, wenn der Diensteanbieter diese durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Sie ist zu widerrufen, wenn sie nicht oder nicht im gleichen Umfang hätte erteilt werden dürfen. Die Berechtigung soll zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die für den Diensteanbieter zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde die Rücknahme oder den Widerruf verlangt, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Diensteanbieter die auf Grund der Nutzung des Berechtigungszertifikates erhaltenen personenbezogenen Daten in unzulässiger Weise verarbeitet oder nutzt.

(6) Mit Bekanntgabe der Rücknahme oder des Widerrufs der Berechtigung darf der Diensteanbieter vorhandene Berechtigungszertifikate nicht mehr verwenden. Dies gilt nicht, solange und soweit die sofortige Vollziehung (§ 30) ausgesetzt worden ist.

§ 22

Elektronische Signatur

Der Personalausweis wird als sichere Signaturerstellungseinheit im Sinne des § 2 Nr. 10 des Signaturgesetzes ausgestaltet. Die Vorschriften des Signaturgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Personalausweisregister; Speichervorschriften

§ 23

Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister zu den von ihnen ausgestellten Ausweisen.

(2) Das Personalausweisregister dient der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere

1. der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und

2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist.

(3) Das Personalausweisregister darf neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Familienname und Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Ort der Geburt,
6. Größe,
7. Farbe der Augen,
8. Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters,
11. Seriennummer,
12. Sperrkennwort,
13. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,
14. ausstellende Behörde,
15. Vermerke über Anordnungen nach § 6 Abs. 7,
16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
17. die Tatsache, dass die Funktion des Personalausweises zum elektronischen Identitätsnachweis ausgeschaltet wurde oder der Personalausweis in die Sperrliste eingetragen ist, und
18. Ordensname, Künstlername.

(4) Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

(5) Die zuständige Personalausweisbehörde führt den Nachweis über Personalausweise, für die sie eine Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 erteilt hat.

§ 24

Verwendung im Personalausweisregister gespeicherter Daten

(1) Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden.

(2) Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln, wenn

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,

2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und

3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister gespeichert sind, müssen die in den Meldegesetzen enthaltenen Beschränkungen beachtet werden.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dazu besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlass des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen zu dokumentieren. Wird die Personalausweisbehörde vom Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt oder der Generalbundesanwältin um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) Die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwendet werden.

§ 25

Datenübertragung und automatisierter Abruf von Lichtbildern

(1) In den Fällen des § 24 Abs. 2 dürfen personenbezogene Daten auch durch Datenübertragung übermittelt werden. § 12 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Polizei- und Ordnungsbehörden, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Behörden der Zollverwaltung dürfen das Lichtbild zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im automatisierten Verfahren abrufen, wenn die Personalausweisbehörde auf andere Weise nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Zuständig für den Abruf sind die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Landesrecht bestimmt werden. Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 vorliegen. Alle Abrufe sind von den beteiligten Behörden so zu protokollieren, dass eine Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe möglich ist. Die Protokolle enthalten:

1. Familienname, Vornamen sowie Tag und Ort der Geburt der Person, deren Lichtbild abgerufen wurde,
2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
3. die Bezeichnung der am Abruf beteiligten Stellen,

4. die Angabe der abrufenden und der den Abruf anordnenden Person sowie
 5. das Aktenzeichen.
- § 24 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 26

Sonstige Speicherung personenbezogener Daten

(1) Beantragung, Ausstellung und Aushändigung von Ausweisen dürfen nicht zum Anlass genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben und biometrischen Merkmale außer bei den ausstellenden Personalausweisbehörden nach § 7 Abs. 1 und 2 nach den Vorgaben der §§ 23 bis 25 zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Ausweises erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene Datenträger.

(2) Die bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Personalausweises an die antragstellende Person zu löschen.

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei dem Ausweishersteller und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Ausweise erfolgen. Die Speicherung sonstiger personenbezogener Daten der antragstellenden Person bei dem Ausweishersteller ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Ausweises dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Eine bundesweite Datenbank der biometrischen Merkmale wird nicht errichtet.

Abschnitt 6

Pflichten des Ausweisinhabers; Ungültigkeit und Entziehung des Ausweises

§ 27

Pflichten des Ausweisinhabers

(1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich

1. den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
2. auf Verlangen den alten Ausweis beim Empfang eines neuen Ausweises abzugeben,
3. den Verlust des Ausweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,
4. den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anzuzeigen und
5. anzuzeigen, wenn er auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eingetreten ist.

(2) Der Personalausweisinhaber hat zumutbare Maßnahmen zu treffen, damit keine andere Person Kenntnis von der Geheimnummer erlangt. Die Geheimnummer darf insbesondere nicht auf dem Personalausweis vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit diesem aufbewahrt werden. Ist dem Personalausweisinhaber bekannt, dass die Geheimnummer Dritten zur Kenntnis gelangt ist, soll er diese unverzüglich

ändern oder die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ausschalten lassen.

(3) Der Personalausweisinhaber soll durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass der elektronische Identitätsnachweis gemäß § 18 nur in einer Umgebung eingesetzt wird, die nach dem jeweiligen Stand der Technik als sicher anzusehen ist. Dabei soll er insbesondere solche technischen Systeme und Bestandteile einsetzen, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als für diesen Einsatzzweck sicher bewertet werden.

§ 28

Ungültigkeit

(1) Ein Ausweis ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Ausweisinhabers nicht zulässt oder verändert worden ist,
2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über die Anschrift oder Größe – unzutreffend sind oder
3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

(2) Eine Personalausweisbehörde hat einen Ausweis für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

(3) Störungen der Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums berühren nicht die Gültigkeit des Personalausweises.

§ 29

Sicherstellung und Einziehung

(1) Ein nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 2 ungültiger Ausweis kann eingezogen werden.

(2) Ein Ausweis kann sichergestellt werden, wenn

1. eine Person ihn unberechtigt besitzt oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für eine Einziehung nach Absatz 1 vorliegen.

(3) Eine Sicherstellung oder Einziehung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 30

Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung, dass der Ausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt (§ 6 Abs. 7), gegen die Aufhebung der Berechtigung (§ 21 Abs. 5), gegen die Einziehung (§ 29 Abs. 1) und gegen die Sicherstellung des Ausweises (§ 29 Abs. 2) haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 7

Gebühren und Auslagen; Bußgeldvorschriften

§ 31

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sind

zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren und Auslagen zu erheben.

(2) Das Auswärtige Amt kann, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen, Gebühren und Auslagen, die von den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für Amtshandlungen nach Absatz 1 erhoben werden, mindern oder auf sie einen Zuschlag bis zu 300 Prozent festsetzen.

§ 32

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht besitzt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 vom Ausweisinhaber verlangt, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben,
4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 einen dort genannten Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
5. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 4 einen elektronischen Identitätsnachweis nutzt,
6. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erster Halbsatz, Abs. 2, 3 oder Abs. 4 Satz 1 ein Sperrmerkmal, ein Sperrkennwort oder Daten speichert,
7. entgegen § 20 Abs. 2 den Ausweis zum automatisierten Abruf oder zur automatisierten Speicherung personenbezogener Daten verwendet,
8. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 eine Seriennummer, ein Sperrmerkmal oder ein Sperrkennwort verwendet oder
9. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder Nr. 5 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 eine Angabe nicht richtig macht,
2. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 3 eine in § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 3 oder Nr. 4 genannte Angabe nicht richtig macht,
3. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 3 eine Berechtigung verwendet,
4. entgegen § 21 Abs. 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
5. entgegen § 21 Abs. 6 Satz 1 ein Berechtigungszertifikat verwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 33

Bußgeldbehörden

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit dieses Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird,

1. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 5 die Bundespolizeibehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich,
2. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3
 - a) das Auswärtige Amt für Ausweisangelegenheiten im Ausland,
 - b) die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und die Bundespolizeibehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich,
3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Nr. 1 das Auswärtige Amt für Ausweisangelegenheiten im Ausland,
5. in den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate nach § 7 Abs. 4 Satz 1.

Abschnitt 8

Verordnungsermächtigung; Übergangsvorschrift

§ 34

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt

1. die Muster der Ausweise zu bestimmen,
2. die Einzelheiten der technischen Anforderungen an die Speicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke sowie den Zugriffsschutz auf die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium abgelegten Daten zu regeln,
3. die Einzelheiten zu regeln über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke, die Reihenfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe sowie die Form und die Einzelheiten über das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Ausweisanzugsdaten von den Personalausweisbehörden an den Ausweishersteller,
4. die Einzelheiten des Prüfverfahrens nach § 12 Abs. 2 Satz 2 zu regeln,
5. Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 zu regeln,
6. die Einzelheiten
 - a) der Geheimnummer,
 - b) der Sperrung und Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises durch den Ausweisinhaber sowie

- c) der Speicherung und Löschung der Sperrmerkmale und des Sperrkennworts festzulegen,
7. die Einzelheiten der Vergabe der Berechtigungen und Berechtigungszertifikate festzulegen und
8. für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe näher zu bestimmen; in der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen auch abweichend vom Verwaltungskosten-gesetz und vom Auslandskostengesetz geregelt und können Ermäßigungen und Befreiungen von Gebühren und Auslagen zugelassen werden.

§ 35

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 4 Satz 2 sowie § 31 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 2012 für Deutsche mit Hauptwohnung im Ausland die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 1 zuständig, in deren Bezirk er oder sie sich vorübergehend aufhält.

Artikel 2**Änderung des Passgesetzes**

Das Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Pass enthält neben dem Lichtbild des Passinhabers, seiner Unterschrift, der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung und dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer ausschließlich folgende Angaben über seine Person:
1. Familienname und Geburtsname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Ordensname, Künstlername,
 5. Tag und Ort der Geburt,
 6. Geschlecht,
 7. Größe,
 8. Farbe der Augen,
 9. Wohnort,
 10. Staatsangehörigkeit und
 11. Seriennummer.“
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Wohnort“ die Wörter „oder die Größe“ eingefügt.
 - c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Eine Passbehörde hat einen Pass für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Er-

teilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

(3) Störungen der Funktionsfähigkeit des elektronischen Speichermediums berühren nicht die Gültigkeit des Passes.“

4. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Einziehung ist schriftlich zu bestätigen.“
5. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsstellen der Länder und die Behörden der Zollverwaltung den Pass im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für die Zwecke
1. der Grenzkontrolle,
 2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder
 3. der zollamtlichen Überwachung im Rahmen der polizeilichen Beobachtung
- im polizeilichen Fahndungstatbestand geführt werden.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „sind die vom Auswärtigen Amt“ durch die Wörter „ist das Auswärtige Amt mit den von ihm“ und das Wort „Passbehörden“ durch das Wort „Passbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Antrag auf Ausstellung eines Passes muss auch von einer örtlich nicht zuständigen Passbehörde bearbeitet werden, wenn ein wichtiger Grund dargelegt wird. Ein Pass darf nur mit Ermächtigung der örtlich zuständigen Passbehörde ausgestellt werden. Für die Ausstellung eines Passes zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder eines hierfür bestimmten Passersatzes bedarf es dieser Ermächtigung nicht.“
8. In § 20 Abs. 3 werden die Wörter „bis zu 200 vom Hundert“ durch die Wörter „bis zu 300 Prozent“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Passregister“ die Wörter „zu den von ihnen ausgestellten Pässen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ordensname, Künstlername,“.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „nach § 19 Abs. 2“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die zuständige Passbehörde führt den Nachweis über Pässe, für die sie eine Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 erteilt hat.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „übermitteln, sonst“ gestrichen.
 - b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Passbehörden, die Kenntnis von dem Abhandenkommen eines Passes erlangen, haben die zuständige Passbehörde, die ausstellende Passbehörde und eine Polizeibehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen; eine Polizeibehörde, die anderweitig Kenntnis vom Abhandenkommen eines Passes erlangt, hat die zuständige und die ausstellende Passbehörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen Angaben zum Familiennamen und den Vornamen des Inhabers, zur Seriennummer, zur ausstellenden Behörde, zum Ausstellungsdatum und zur Gültigkeitsdauer des Passes übermittelt werden. Die Polizeibehörde hat die Einstellung in die polizeiliche Sachfahndung vorzunehmen.

(6) Stellt eine nicht zuständige Passbehörde nach § 19 Abs. 4 einen Pass aus, so hat sie der zuständigen Passbehörde den Familiennamen, die Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die ausstellende Passbehörde, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer und die Seriennummer des Passes zu übermitteln.“
11. In § 22a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verkehrsordnungswidrigkeiten“ die Wörter „sowie an die Steuerfahndungsstellen der Länder und an die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.
12. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes“ ersetzt.
13. § 25 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Artikel 3

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ordensname, Künstlernaame,“.
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes“ ersetzt.
2. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Ordensname, Künstlernaame,“.

Artikel 4

Änderung der Signaturverordnung

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Identifizierung des Antragstellers kann auch mithilfe des elektronischen Identitätsnachweises gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes erfolgen.“

Artikel 5

Änderung des Geldwäschegesetzes

In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „einer beglaubigten Kopie eines solchen Dokuments“ ein Komma sowie die Wörter „eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Passgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. November 2010 in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), außer Kraft. Artikel 1 § 21 tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

1. die Überführung bisher länderrechtlich geregelter Tatbestände in das Bundesrecht,
2. die Ergänzung des Personalausweises als Reisedokument um in einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte biometrische Merkmale, das Gesichtsbild und – sofern die antragstellende Person es beantragt – die Fingerabdrücke,
3. die Erweiterung der Ausweisfunktion des Personalausweises zum elektronischen Identitätsnachweis in der virtuellen Welt.

Zu Nummer 1

Das bisher rahmenrechtlich geregelte Ausweiswesen wurde im Zuge der Föderalismusreform I mit Wirkung vom 1. September 2006 in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 GG überführt. Die Überführung des Ausweiswesens in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes berücksichtigt den Umstand, dass das Ausweiswesen heute nicht mehr isoliert betrachtet werden kann. Seit jeher ist das Ausweiswesen mit dem Passwesen eng verzahnt. So existieren schon heute parallele Antrags- und Registerstrukturen. In der Folge ist auch der Rechtsrahmen des Reisepasses und des Personalausweises inhaltlich und technisch weitgehend gleich gestaltet. Die das ehemalige Bundesrahmenrecht ausfüllenden Landesgesetze orientieren sich überwiegend an den verfahrensrechtlichen Vorgaben des Bundes für Reisepässe.

Dennoch gibt es im Detail unterschiedliche Regelungen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Erweiterungen und Befreiungen von der Ausweispflicht;
- örtliche und sachliche Zuständigkeit der Personalausweisbehörden;
- Antragsverfahren für die Ausstellung eines Personalausweises;
- Aufzeichnungspflicht für die Sicherheitsbehörden bei der Übermittlung von Daten aus dem Ausweisregister;
- abschließende Aufzählung der Merkmale, die zur Ungültigkeit des Personalausweises führen;
- Pflichten des Ausweisinhabers und landesrechtliche Bußgeldtatbestände.

Insoweit ist es erforderlich, unter Berücksichtigung etwaiger landesspezifischer Besonderheiten bundeseinheitliche Regelungen zu treffen. Diese wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung so weit wie möglich an das Passrecht angelehnt.

Zu Nummer 2

Personalausweise sind für Reisen innerhalb der EU und des EWR für Staatsangehörige von EU- und EWR-Mitgliedstaaten

ten durch die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 als Passersatz vorgesehen und erfüllen in dieser Beziehung die gleiche Funktion. Hinzu kommt, dass im Zuge der europäischen Einigung der Personalausweis in weitem Umfang im grenzüberschreitenden Verkehr und ebenso wie der Pass als Grenzübergangspapier anerkannt wurde; aufgrund bilateraler Abkommen kann er auch zu Reisen in einige Länder außerhalb der Europäischen Union genutzt werden.

Die deutschen Reisepässe sind aufgrund europäischer Vorgaben zum 1. November 2007 mit biometrischen Merkmalen ausgestattet worden. Damit werden eine stärkere Bindung des Passinhabers an das Dokument erreicht und insbesondere die Fälle einer unrechtmäßigen Verwendung von Ausweisen durch ähnlich aussehende Personen verhindert. Die Speicherung des Gesichtsbildes entspricht der ICAO-Anforderung an ein biometrieunterstütztes Reisedokument.

Deutsche Personalausweise gehören zu den fälschungssichersten Dokumenten der Welt. Dort, wo kriminelle Energie bei Fälschungsversuchen nicht zum Erfolg führt, nutzen die Täter jedoch verstärkt die Alternative des Dokumentenmissbrauchs, d. h. echte Dokumente, die ihren Inhabern gezielt gestohlen wurden oder verloren gingen, werden durch fremde Personen verwendet, die dem Inhaber ähnlich sehen oder sich – etwa durch Änderungen der Frisur, Barttracht, Brille/Kontaktlinsen – ein ähnliches Äußeres verschaffen. Bei der konventionellen, rein optischen Kontrolle von Passfoto und Person können Kontrollbeamte mit dieser Art des Betrugs gezielt getäuscht werden. Bei der biometrieunterstützten Kontrolle dagegen werden eindeutige Gesichts- bzw. Fingerabdruckeigenschaften maschinell 1:1 geprüft, d. h. die Daten im Speicher- und Verarbeitungsmedium mit den unmittelbar am Kontrollort erhobenen Daten (Foto und/oder Fingerabdruck) verglichen. Fingerabdrücke werden, anders als bei Reisepässen, nur auf freiwilliger Basis abgenommen und gespeichert. Der Bürger oder die Bürgerin kann durch die freiwillige Aufnahme seiner/ihrer Fingerabdrücke in den Personalausweis zur Verkleinerung dieses Missbrauchsrisikos beitragen.

Zu Nummer 3

Mit der Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises im Personalausweis wird ein wesentlicher Schritt zur Errichtung einer Infrastruktur für die zuverlässige gegenseitige Identifizierung im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr unternommen. Sie ermöglicht den elektronischen Nachweis der Identitäten sowohl in Onlineanwendungen als auch in lokalen Verarbeitungsprozessen wie etwa an Automaten. Dadurch besteht die Möglichkeit des zuverlässigen Nachweises der Identität in der elektronischen Kommunikation – sowohl im E-Government als auch im E-Business.

Der elektronische Identitätsnachweis ist so ausgestaltet, dass er den Diensteanbietern auf hohem sicherheitstechnischem Niveau die Überprüfung der Identität der Ausweisinhaber ermöglicht. Gleichzeitig sichert das Konzept durch ein Zusammenspiel rechtlicher Vorgaben, technischer Vorkehrungen und organisatorischer Maßnahmen die informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, indem eine

von einem bestimmten Diensteanbieter gewünschte Datenübermittlung transparent gemacht wird und nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Personalausweisinhaber erfolgt.

Im Einzelnen tragen die folgenden Mechanismen zu den Zielen der verbindlichen Identitätsfeststellung des Diensteanbieters und des Personalausweisinhabers einerseits und der Kontrolle über die eigenen personenbezogenen Daten andererseits bei.

Zur Übermittlung personen- oder ausweisbezogener Daten im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises bedarf es zunächst einer Datenanfrage durch einen Diensteanbieter. Dazu übersendet dieser, nachdem der Personalausweisinhaber seinen Ausweis auf einem entsprechenden Kartenlesegerät bereitgestellt hat, ein Berechtigungszertifikat, das Informationen über Folgendes enthält: die Identität des Diensteanbieters, die angefragten Datenkategorien, den Zweck, für den die Daten verwendet werden sollen, einen Verweis auf die Regeln, nach denen die Daten verarbeitet werden, und die im Streitfall zuständige Datenschutzaufsicht. Auf der Basis dieser Informationen ist der Personalausweisinhaber in der Lage, eine Entscheidung über die Übermittlung der Daten zu treffen. In der Folge kann er alle oder einzelne der angefragten Datenkategorien durch Eingabe seiner Geheimnummer freigeben. Die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises ist in zweifacher Weise über den Besitz des Ausweises und Wissen (Geheimnummer) an den Ausweisinhaber gebunden. Dabei handelt es sich um ein etabliertes Verfahren zum Schutz vor unbefugtem Gebrauch der Funktion.

Im Rahmen der Ausstellung der Berechtigungszertifikate wird neben der Identität des Diensteanbieters auch die Erforderlichkeit der Datenübermittlung für den genannten Zweck geprüft. Ein Diensteanbieter kann im Zuge des Identifizierungsprozesses daher technisch nur die Daten abfragen, die für die Erbringung seines Dienstes erforderlich sind. Durch die gegenseitige Identifizierung von Diensteanbieter und Ausweisinhaber trägt dieses Verfahren zur Bekämpfung der stark zunehmenden Fälle des Identitätsdiebstahls durch sogenanntes Phishing bei und entspricht gleichzeitig dem Verbraucherschutz, indem eine übermäßige Erhebung personenbezogener Daten aus dem Personalausweis unterbunden wird. Darüber hinaus ermöglicht das System der nur kurz gültigen Berechtigungszertifikate eine zeitliche Beschränkung der Berechtigung zur Datenanfrage und eine kurzfristige Aufhebung der Berechtigung ohne großen Verwaltungsaufwand, falls ein Diensteanbieter diese Funktion missbraucht.

Wenn in bestimmten Verfahren keine Identifizierung, sondern nur der Nachweis einer bestimmten Eigenschaft – etwa der Volljährigkeit oder einer regionalen Zugehörigkeit – erforderlich ist, können Berechtigungszertifikate auch nur für diese Daten ausgestellt werden. Sie ermöglichen so auch die von § 13 Abs. 6 des Telemediengesetzes geforderte Möglichkeit, Dienste pseudonym oder anonym in Anspruch nehmen zu können, ohne dass dies den Nachweis von Merkmalen z. B. des Alters zu Jugendschutzzwecken unterbinden würde.

Als Teil des Berechtigungszertifikats wird dem Ausweisinhaber bei der Datenübertragung auch die für den Diensteanbieter zuständige Stelle zur Kontrolle der Einhaltung der

Vorschriften über den Datenschutz mitgeteilt. Dies erleichtert das Einreichen von Beschwerden und Beanstandungen, wenn Diensteanbieter die Daten zweckwidrig verwenden sollten. Der Personalausweisinhaber kann so fallbezogen auch zur Kontrolle der ihn betreffenden Datenverarbeitung beitragen. Die für die Datenschutzaufsicht im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich zuständigen Stellen können im Missbrauchsfall die Berechtigung zum Abruf personenbezogener Daten mittels elektronischem Identitätsnachweis aufheben und das Berechtigungszertifikat sperren lassen.

Die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises wird Ausweisinhabern dabei nicht aufgezwungen. Die Bürgerinnen und Bürger können jederzeit seine Ausschaltung verlangen. Die Funktion wird grundsätzlich erst mit Erreichen der Ausweispflicht aktiviert. Risiken für Ausweisinhaber, die noch nicht 16 Jahre alt sind, sind damit ausgeschlossen. Darüber hinaus liegt es in der freien Entscheidung des Ausweisinhabers, wann und gegenüber welchem Diensteanbieter er den elektronischen Identitätsnachweis nutzt.

Durch den elektronischen Identitätsnachweis werden die Anforderungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts umgesetzt. Der Ausweisinhaber behält zu jedem Zeitpunkt die Kontrolle über seine Daten und bestimmt selbst über deren Weitergabe. Er kann den elektronischen Identitätsnachweis sowohl vollständig ausschalten als auch in jedem einzelnen Fall die Übertragung seiner Daten kontrollieren und verhindern. Die Begrenzung der Berechtigungszertifikate beschränkt bereits auf technischem Wege die Menge der abgerufenen Daten auf das Erforderliche. Die Diensteanbieter stehen unter der Aufsicht der für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zuständigen Stellen, die mit der Möglichkeit, die Aufhebung der Berechtigung verlangen zu können, eine wirksame Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit erhalten.

Ergänzend zu dieser elektronischen Grundfunktionalität, die die Ausweisfunktion des Personalausweises der realen Welt auch für die sich ausbreitende elektronische Welt nutzbar macht, kann der Ausweis auch als Träger einer Funktion für die qualifizierte elektronische Signatur dienen und so zum universellen Werkzeug (rechts-)verbindlichen Handelns im elektronischen Umfeld werden. Die optionale Signaturfunktion schafft für die Ausweisinhaber die Voraussetzungen dafür, im elektronischen Rechtsverkehr Erklärungen abzugeben, die hinsichtlich Integrität und Authentizität dauerhaft beweisbar sind. Der elektronische Personalausweis ermöglicht diese Funktion, ohne Vorgaben für den Ausweisinhaber oder hinsichtlich der Ausgabeprozesse der Zertifizierungsdiensteanbieter zu machen. Die Signaturfunktion wird dem Ausweisinhaber nur auf Antrag bei einem Zertifizierungsdiensteanbieter zur Verfügung stehen. Die Zusammenarbeit der Zertifizierungsdiensteanbieter mit Dritten, die Ausstellung von Zertifikaten und die Entwicklung entsprechender Geschäftsmodelle bleiben dem Markt überlassen. Durch diesen Rückgriff auf den vorhandenen Rechtsrahmen des Signaturrechts war nur wenig neue Normsetzung erforderlich.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Im Hinblick auf die für den elektronischen Identitätsnachweis erforderlichen Berechtigungszertifikate für Dienste-

anbieter sieht der Gesetzentwurf vor, alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Vergabe dieser Berechtigungszertifikate stehen, einer Vergabestelle für Berechtigungszertifikate zu übertragen. Im Einzelnen sind dies folgende Aufgaben:

1. Aufbau der für das Verwaltungsverfahren erforderlichen Aufbau- und Ablauforganisation (Vergabestelle für Berechtigungszertifikate, VfB),
2. Aufbau der erforderlichen IT-Infrastruktur und Fachanwendungen (inkl. Public Key Infrastruktur – PKI – für Zertifikate der Diensteanbieter und für die Sperrliste für abhandengekommene Personalausweise),
3. Unterstützung und Begleitung der Testmaßnahmen, die im Vorfeld der Einführung des elektronischen Personalausweises geplant sind,

4. Betrieb und Pflege der IT-Infrastruktur und der Fachanwendungen sowie Aufgabenwahrnehmung als VfB ab 2010 (Betriebskosten laufendes Verfahren).

Die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Investitions-, Betriebs- und Personalkosten werden im Folgenden dargestellt.

Für die Aufgabenwahrnehmung als VfB sowie im Hinblick auf die PKI und die Sperrliste ist in der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate ein zentrales IT-System aufzubauen. In den Jahren 2009 bis 2011 werden die Investitions- und Betriebskosten für das zentrale IT-System auf insgesamt ca. 6,2 Mio. Euro geschätzt. Ab 2012 betragen die laufenden Kosten ca. 1 Mio. Euro. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die hierfür notwendigen Investitions- und Betriebskosten:

Investitions- und Betriebskosten (ohne Personal)	2009	2010	2011	folgend
I. IT-Betrieb	1 216 180 Euro	982 940 Euro	545 496 Euro	511 700 Euro
II. IT-Netze und IT-Sicherheit	435 085 Euro	344 545 Euro	494 274 Euro	282 666 Euro
III. Softwarelösung für ZVB, CA und Sperrliste	1 710 000 Euro	240 000 Euro	240 000 Euro	240 000 Euro
Investitions- und Betriebskosten gesamt	3 361 265 Euro	1 567 485 Euro	1 279 770 Euro	1 034 366 Euro

Nach derzeitiger Einschätzung werden im Hinblick auf den Personalbedarf zur Wahrnehmung der Aufgaben der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate im Jahr 2009 12,75 Stellen benötigt, im Jahr 2010 steigt der Gesamtbedarf

auf 22,5 Stellen und im Jahr 2011 auf insgesamt 33,5 Stellen (finale Ausbaustufe). Der Personalbedarf ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Personalbedarf	2009	2010	2011	folgend
I. Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB)				
Höher Dienst (Leitung)	1	1	1	1
I.1 Zertifikatsbeantragung, -ausgabe, Zertifikatsnutzung sowie Versagung der Ausgabe (Verwaltungsverfahren) Gehobener Dienst	2	10	19	19
I.2 Grundsatz, Datenpflege und -bereinigung Mittlerer Dienst	2	2	2	2
Gehobener Dienst	3	3	3	3
Summe Personalbedarf ZVB	8	16	25	25
II. IT-Infrastruktur				
II.1 IT-Betrieb Gehobener Dienst	2	3	4	4
II.2 IT-Sicherheit, IT-Netze, User Help Desk Gehobener Dienst	0,75	1,25	2,5	2,5
II.3 Projektmanagement, Softwareentwicklung Gehobener Dienst	2	2	2	2
Summe Personalbedarf IT-Infrastruktur	4,75	6,25	8,5	8,5
Personalbedarf gesamt	12,75	22,25	33,5	33,5

Die vorgesehenen Regelungen werden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit einer Bürokratiekostenentlastung für die Wirtschaft verbunden sein.

Bürokratiekosten

Das Gesetz schafft drei Informationspflichten für die Wirtschaft. Für die Bürgerinnen und Bürger werden sechs Informationspflichten neu eingeführt. Zwei Informationspflichten wurden aus bisherigen landesgesetzlichen Regelungen übernommen. Zudem schafft das Gesetz 13 neue Informationspflichten für die Verwaltung. In einem dieser Fälle wird die bestehende Informationspflicht ergänzt, in einem anderen Fall aufgehoben.

Die vorgesehenen Regelungen dienen zum einen als Grundlage für die Nutzung des elektronischen Personalausweises in seiner typischen Ausweisfunktion und zum anderen der Vereinfachung elektronischer Rechtsgeschäfte. Darüber hinaus wird eine bundesweit einheitliche Anwendung des Personalausweisrechts für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft sowie die Verwaltung geschaffen. Neue und geänderte Regelungen dieses Gesetzes führen im Ergebnis zur Entbürokratisierung.

Gegenüber der geltenden Rechtslage wird der Wirtschaft durch Neuschaffung von Regelungen ein Instrument an die Hand gegeben, das die gewünschte Abwicklung von elektronischen Geschäftsprozessen erheblich vereinfacht. Unternehmen werden zukünftig in der Lage sein, elektronische Dienste anzubieten, die einer Identitätsprüfung einer Bürgerin bzw. eines Bürgers bedürfen und bisher nicht online durchgeführt werden können. Mit der Verwendung von sogenannten Berechtigungszertifikaten erhalten Unternehmen die Möglichkeit, auf bestimmte Daten im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Personalausweises zuzugreifen. Auf Basis dieses Zertifikats kann sich auch die Bürgerin bzw. der Bürger von der Echtheit der Identität des Diensteanbieters (Unternehmens) überzeugen.

Eine weitere Senkung der Bürokratiekosten ergibt sich auch aus der Optimierung heutiger Antragsprozesse. Zukünftig werden ausschließlich auf elektronischem Weg Daten von der Personalausweisbehörde zum Produzenten übertragen. An dieser Stelle wird auf die Erfahrungen und die Infrastruktur beim ePass zurückgegriffen. Dies trägt ebenfalls zur Verfahrensvereinfachung bei.

Mit dem elektronischen Identitätsnachweis wird sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Unternehmen und der Verwaltung ein wesentliches Instrument an die Hand gegeben, das heutige Verfahrensschritte im erheblichen Maße vereinfacht. Die Nutzung elektronischer Prozesse führt zu Kosteneinsparungen in heutigen Verfahrensschritten.

So ergeben sich Vereinfachungen bei der Erfüllung der Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz (Artikel 5 des Gesetzes). Bislang musste hierfür unter Anwesenden der Personalausweis vorgelegt werden, die Daten des Personalausweises mussten aufgenommen und in der Regel eine Kopie des Ausweises angefertigt werden. Für die Identifizierung eines nicht anwesenden Kunden mussten Identifizierungsverfahren über Dienstleister (etwa Post-Ident) genutzt werden.

Durch die Änderungen in Artikel 5 des Gesetzentwurfs ergeben sich Einsparungen an Bürokratiekosten für die Wirtschaft in Höhe von 129,23 Mio. Euro. Dazu werden drei Informationspflichten geändert.

Die Abschätzung der Einsparungen beruht auf folgenden Prämissen:

Die Einführung des elektronischen Personalausweises wird mittelfristig dazu führen, dass eine Mehrzahl der Bürger einen solchen Personalausweis besitzt. Geschätzt wird ein Nutzungsgrad von 60 Prozent. Dies korreliert mit der Anzahl der Bürger, die das Internet nutzen. 40 Prozent der Bürger werden damit weiterhin den herkömmlichen Personalausweis nutzen bzw. nicht über einen gültigen Personalausweis verfügen.

Durch den Einsatz des elektronischen Personalausweises werden folgende Standardaktivitäten vereinfacht werden bzw. entfallen, da die Daten vom elektronischen Personalausweis direkt richtig und vollständig in das Computersystem der Bank eingelesen werden (erste geänderte Informationspflicht):

- Fehlerkorrektur: Die Fehlerkorrektur entfällt, da die Daten automatisch vom elektronischen Personalausweis ausgehend eingelesen werden.
- Aufbereitung der Daten: Die Aufbereitung entfällt ebenfalls aufgrund des Einlesevorgangs.
- Kopieren, Archivieren, Verteilen: Die Daten werden direkt elektronisch gespeichert. Das Kopieren des Personalausweises entfällt.
- Gleichzeitig entfällt das heute gebräuchliche Post-Ident-Verfahren im Wert von 0,5 Euro Zusatzkosten pro Fall.

Im Einzelnen

Bürokratiekosten: § 9 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GwG

Informationspflicht (=IP): Identifizierungspflicht bei Vertragsabschluss einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung (natürliche Person, einfacher Fall)

Datenbankidentifikationsnummer: 200709261052521D

IP Nr. 200709261052521D	bisherige IP	neu – Personalausweis, 40 Prozent der Fälle	neu – elektronischer Personalausweis, 60 Prozent der Fälle
Standardzeit 2. Beschaffung der Daten (min)	3	3	3
Standardzeit 5. Überprüfung der Daten und Einträge (min)	0,5	0,5	0,5

IP Nr. 200709261052521D	bisherige IP	neu – Personalausweis, 40 Prozent der Fälle	neu – elektronischer Personalausweis, 60 Prozent der Fälle
Standardzeit 6. Fehlerkorrektur (min)	0,16	0,16	0
Standardzeit 7. Aufbereitung der Daten (min)	5	5	0
Standardzeit 12. Kopieren, Archivieren, Verteilen (min)	1	1	0
Standardzeit 16. Fortbildungs- und Schulungsteilnahmen (min)	0,33	0,33	0,33
Summe Standardzeit (min)	9,99	9,99	3,83
Lohn Euro/Stunde	36,1	36,1	36,1
Zusatzkosten in Euro je Fall	0,5	0	0
Fallzahl	12 600 000	5 040 000	7 560 000
Zwischensumme		30 293 676	17 421 137
Summe in Euro/Jahr	82 034 000	47 714 813	
Einsparung		34 319 187	

Mithin kommt es zu einer Zeitersparnis in Höhe von

- Fehlerkorrektur: 0,16 min,
- Aufbereitung der Daten: 5 min,
- Kopieren, Archivieren, Verteilen: 1 min,

insgesamt also 6,16 Minuten Arbeitszeit pro Fall. Die Bestandsdaten (zweite Spalte) beruhen auf der Messung durch das Statistische Bundesamt (StBA) vom 14. November 2007.

Das Einsparpotential der aufgelisteten Standardaktivitäten in Höhe von 6,16 Minuten pro Fall bezieht sich auf die Fälle, in denen der elektronische Personalausweis zum Einsatz kommt. In einigen Bereichen wird dies unproblematisch erfolgen wie z. B. bei der Identifizierung einer natürlichen Person bei Vertragsschluss.

Sofern die betroffene natürliche Person nicht deutscher Staatsangehörigkeit ist, den elektronischen Personalausweis nicht mit sich führt oder sonstige Zweifel an ihrer Identität oder Solvenz bestehen, kann nicht mehr von einem sog. einfachen Fall ausgegangen werden. Diese „schwierigen“ Fälle werden gesondert erfasst, wobei hier nur von einem Einsatz des elektronischen Personalausweises in 40 Prozent der Fälle ausgegangen wird und sich die Einsparungen entsprechend vermindern.

Mit einer entsprechenden Entlastung ist auch bei der Identifikation juristischer Personen zu rechnen, die i. d. R. mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen haben werden. Als Grundannahme wird entsprechend dem Vorschlag des

vom StBA durchgeführten Expertenpanels davon ausgegangen, dass für die Identifikation einer juristischen Person zwei natürliche Personen überprüft werden (Einsparung mithin 12,32 Minuten pro Fall). Diese werden in Fortsetzung obiger Annahme in 60 Prozent der Fälle über einen elektronischen Personalausweis verfügen, der ausgelesen werden kann.

Sofern es sich um einen schwierigen Fall handelt, also z. B. um eine ausländische juristische Person, kann – abweichend von der Annahme bei schwierigen Fällen natürlicher Personen – davon ausgegangen werden, dass die Verwendung eines deutschen elektronischen Personalausweises in 60 Prozent der Fälle erfolgen wird. Eine ausländische juristische Person, die z. B. ein Konto in Deutschland eröffnen möchte, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter in Deutschland haben, die mit dem deutschen Bankenwesen vertraut sind und deutsche Berufsabschlüsse besitzen. Diese Personen werden mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit – schon aus Praktikabilitätsgründen – einen elektronischen Personalausweis zur Identifikation benutzen.

Die hier aufgezeigten Grundannahmen gelten entsprechend für die Fälle der Identifizierung bei der Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 15 000 Euro oder mehr (zweite geänderte Informationspflicht) sowie bei der Kundenidentifizierung beim Abschluss von Versicherungsverträgen (dritte geänderte Informationspflicht).

Damit ergeben sich folgende Einsparungen:

Norm	Kurzbezeichnung	Destatis Nummer		Standardzeit / Min	Anteil %	Fallzahl	Lohnsatz	Zusatzkosten	Belastung	Einsparung
§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GWG	Identifizierungspflicht bei Vertragsabschluss einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung. (Natürliche Person, einfacher Fall)	200709261052521D	Bestand	9,99	100%	12.600.000	36,10 €	0,50 €	82.034.190,00 €	34.319.376,00 €
			nach Änderung	9,99	40%	5.040.000	36,10 €		30.293.676,00 €	
				3,83	60%	7.560.000	36,10 €		17.421.138,00 €	
§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GWG	Identifizierungspflicht bei Vertragsabschluss einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung. (Natürliche Person, schwieriger Fall)	200709261052521C	Bestand	34,33	100%	1.400.000	36,10 €	0,50 €	29.617.303,33 €	2.775.509,33 €
			nach Änderung	34,33	60%	840.000	36,10 €		17.350.382,00 €	
				28,17	40%	560.000	36,10 €		9.491.412,00 €	
§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 GWG	Identifizierungspflicht bei Vertragsabschluss einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung. (Juristische Person, einfacher Fall)	200709261052521B	Bestand	40,33	100%	11.200.000	43,27 €		325.710.746,67 €	59.698.830,63 €
			nach Änderung	40,33	40%	4.480.000	43,27 €		130.284.298,67 €	
				28,01	60%	6.720.000	43,27 €		135.727.617,37 €	
§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GWG	Identifizierungspflicht bei Vertragsabschluss einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung. (Juristische Person, schwieriger Fall)	200709261052521A	Bestand	181,5	100%	2.800.000	43,27 €		366.454.875,53 €	14.924.707,66 €
			nach Änderung	181,5	40%	1.120.000	43,27 €		146.581.950,21 €	
				169,18	60%	1.680.000	43,27 €		204.948.217,66 €	
§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 GWG	Identifizierungspflicht bei Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 15.000 Euro oder mehr. (Natürliche Person = einfacher Fall, Deutscher mit gültigen Ausweispapieren)	200709261105371B	Bestand	9,99	100%	6.300.000	37,60 €		39.440.520,00 €	14.591.808,00 €
			nach Änderung	9,99	40%	2.520.000	37,60 €		15.776.208,00 €	
				3,83	60%	3.780.000	37,60 €		9.072.504,00 €	
§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 GWG	Identifizierungspflicht bei Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 15.000 Euro oder mehr. (Natürliche Person = schwieriger Fall, Deutsche ohne gültige Ausweispapiere + Ausländer mit und ohne gültige Ausweispapiere)	200709261105371A	Bestand	34,3	100%	700.000	37,60 €	0,50 €	15.396.266,67 €	1.430.874,67 €
			nach Änderung	34,3	60%	420.000	37,60 €		9.027.760,00 €	
				28,14	40%	280.000	37,60 €		4.937.632,00 €	
§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 und § 8 Abs. 1 GWG	Pflicht zur Kundenidentifizierung bei LV- und UPR-Verträgen. (Natürliche Person, einfacher Fall)	200709261113571B	Bestand	9,996	100%	517.500	37,10 €	0,50 €	3.457.345,05 €	1.441.423,80 €
			nach Änderung	9,996	40%	207.000	37,10 €		1.279.438,02 €	
				3,836	60%	310.500	37,10 €		736.483,23 €	
§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 und § 8 Abs. 1 GWG	Pflicht zur Kundenidentifizierung bei LV- und UPR-Verträgen. (Natürliche Person, schwieriger Fall)	200709261113571A	Bestand	34,33	100%	57.500	37,10 €	0,50 €	1.249.324,54 €	116.355,47 €
			nach Änderung	34,33	60%	34.500	37,10 €		732.344,73 €	
				28,17	40%	23.000	37,10 €		400.624,35 €	
Summe:									129.298.885,56 €	

Den gerade aufgeführten Entlastungen stehen Belastungen durch die Einführung von drei neuen Informationspflichten gegenüber. Es handelt sich dabei um neue Informationspflichten, die u. a. der Vereinfachung von Prozessen dienen.

Im Einzelnen

- Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 sind die Diensteanbieter verpflichtet, regelmäßig eine Sperrliste abzurufen und sie im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises lokal mit zu akzeptierenden Personalausweisen abzugleichen. Diese Informationspflicht richtet sich an alle Anbieter von Dienstleistungen, die mithilfe des elektronischen Personalausweises zu autorisieren sind. Das Abrufen einer Sperrliste erfolgt periodisch auf elektronischem Weg. Bürokratiekosten würden demnach für die Diensteanbieter nur einmalig im Zuge der Ersteinstallation einer entsprechenden Software anfallen, da der Sperrlistenabruf im Weiteren dann weitestgehend automatisiert erfolgt. Vor diesem Hintergrund wurde der Ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten eine Häufigkeit von 500 000 Meldungen entsprechender Diensteanbieter zugrunde gelegt. Der Zeitaufwand zur Befolgung der Informationspflicht, also der Installation einer entsprechenden Software, beträgt insgesamt 15 Minuten mit Arbeitskosten in Höhe von 28,50 Euro/Stunde. Daraus resultieren Kosten in Höhe von insgesamt rund 1,18 Mio. Euro. Dieser Schätzung ist eine mittlere Häufigkeit einer neuerlichen Softwareinstallation (ca. alle drei Jahre) zugrunde gelegt.
- Nach § 21 Abs. 1 erhalten Diensteanbieter auf Antrag die Berechtigung, erforderliche Daten durch elektronischen Identitätsnachweis beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikates anzufragen. Diese Informationspflicht richtet sich an alle Anbieter von Dienstleistungen, die mithilfe des elektronischen Personalausweises zu autorisieren sind. Die Erteilung des Berechtigungszertifikates erfolgt auf Zeit und dieses darf nur im Rahmen dieses Gültigkeitszeitraums verwendet werden. Vor diesem Hintergrund wurde eine mittlere Häufigkeit einer neuerlichen Beantragung des Berechtigungszertifikates (ca. alle drei Jahre) zugrunde gelegt. Der Zeitaufwand zur Befolgung der Informationspflicht beträgt insgesamt 60 Minuten mit Arbeitskosten in Höhe von 28,50 Euro/Stunde. Daraus resultieren, bei einer der Ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten zugrunde gelegten Häufigkeit von 500 000 Antragsverfahren, Kosten in Höhe von insgesamt rund 4,75 Mio. Euro.
- Die Erteilung der Berechtigung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2. Hierzu gehört auch, dass der Diensteanbieter die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit erfüllt. Diese Selbstverpflichtung des Diensteanbieters muss dieser nach § 21 Abs. 2 Satz 2 schriftlich bestätigen und auf Anforderung nachweisen. Der Nachweis auf Anforderung stellt eine Informationspflicht dar. Es wird damit gerechnet, dass diese Überprüfung in ca. 1 Prozent der 500 000 Fälle, mithin in 5 000 Fällen jährlich erfolgt. Der Zeitaufwand wird auch hier bei etwa 1 Stunde liegen, der Lohnsatz beträgt ebenfalls 28,50 Euro pro Stunde. Durch die Erfüllung der Informationspflicht entstehen mithin Bürokratiekosten in Höhe von 14 250 Euro.

Der Entlastung durch die Änderungen im GwG in Höhe von 129,23 Mio. Euro stehen damit Belastungen in Höhe von

5,94 Mio. Euro gegenüber. Die Nettoentlastung für die Wirtschaft beträgt mithin 123,29 Mio. Euro.

Durch das Gesetz werden für die Bürger und Bürgerinnen insgesamt sechs Informationspflichten neu eingeführt, zwei Informationspflichten waren in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt und wurden übernommen. Hierfür entstehen ihnen keine zusätzlichen Kosten, so dass sich die Bürokratiekosten nicht erhöhen.

Im Einzelnen

- Nach § 9 Abs. 1 werden der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis auf Antrag der Bürgerinnen und Bürger ausgestellt. Diese Regelung war bisher im jeweiligen Landesrecht verankert.
- Nach § 9 Abs. 3 können sich die Bürgerinnen und Bürger Fingerabdrücke abnehmen lassen, wenn sie darin einwilligen. Diese Einwilligung müssen die Bürger schriftlich bestätigen.
- Nach § 10 Abs. 1 und 3 kann eine Bürgerin bzw. ein Bürger auf Antrag den elektronischen Identitätsnachweis durch die Personalausweisbehörde ein- bzw. ausschalten lassen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.
- Nach § 11 Abs. 1 können die Bürgerinnen und Bürger Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten von der Personalausweisbehörde verlangen.
- Nach § 11 Abs. 2 hat die Personalausweisbehörde die antragstellende Person bei Abholung des Ausweises anzusprechen, ob sie den elektronischen Identitätsnachweis nutzen will. In § 11 Abs. 3 ist geregelt, dass die Personalausweisbehörde die antragstellende Person schriftlich darüber zu informieren hat, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu gewährleisten. Beide Informationen muss die antragstellende Person nach § 11 Abs. 4 schriftlich bestätigen.
- Die Pflicht der Bürgerinnen und Bürger, den Verlust und das Wiederauffinden des Personalausweises gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 gegenüber der Personalausweisbehörde anzuzeigen, war bisher landesgesetzlich geregelt.
- Nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 haben die Bürgerinnen und Bürger den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anzuzeigen.
- Nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 haben die Bürgerinnen und Bürger anzuzeigen, wenn sie aufgrund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, eingetreten sind.

Mit dem Gesetz werden für die Verwaltung insgesamt 13 Informationspflichten neu eingeführt, eine Informationspflicht war in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt und wurde übernommen. Informationspflichten, die sich aus den bisherigen Landesgesetzen ergeben, verursachen zusätzliche Bürokratiekosten lediglich in den Ländern, in denen diese Informationspflichten bisher nicht bestanden. Die hiermit entstehenden Kosten werden mit Gebühren- und Geschäftsmodellen abgegolten, so dass keine Erhöhung der Bürokratiekosten zu erwarten ist. Eine Informationspflicht wird erweitert. Eine Informationspflicht fällt weg.

Die bisherige Informationspflicht aus § 3 Abs. 5 Satz 2 PersAuswG fällt weg.

§ 24 (bisher § 2b PersAuswG) wird durch § 25 vereinfacht, indem eine elektronische Übermittlung der Daten aus dem Personalausweisregister möglich ist.

Im Einzelnen

- In § 9 Abs. 4 ist geregelt, welche Maßnahmen die Personalausweisbehörde zur Feststellung der Identität durchführen kann. Sind bei der Durchführung solcher Maßnahmen Daten erhoben worden, müssen diese nach Feststellung der Identität vernichtet werden. Über die Vernichtung hat die Personalausweisbehörde nach Satz 4 eine Niederschrift anzufertigen. Diese Regelung war bisher in den Landesgesetzen verankert.
- Die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate soll die Erteilung und Aufhebung von Berechtigungen nach Artikel 1 § 2 übernehmen und eine Sperrliste nach Artikel 1 § 10 führen. Hierfür stellt diese Stelle nach § 10 Abs. 4 den Diensteanbietern über jederzeit öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen eine aktuelle Liste abhandengekommener Ausweise mit eingeschaltetem elektronischen Identitätsnachweis (Sperrliste) bereit.
- Zum Zweck der Aktualisierung der Sperrliste übermitteln die Personalausweisbehörden nach § 10 Abs. 5 das Sperrkennwort abhandengekommener Personalausweise an die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 4.
- Nach § 11 Abs. 1 hat die Personalausweisbehörde dem Personalausweisinhaber auf Verlangen Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren.
- Nach § 11 Abs. 2 ist die Personalausweisbehörde verpflichtet, bei Antragstellung der antragstellenden Person Informationsmaterial über den elektronischen Identitätsnachweis zur Verfügung zu stellen.
- Nach § 11 Abs. 3 hat die Personalausweisbehörde die antragstellende Person schriftlich über die Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu gewährleisten.
- Nach § 11 Abs. 5 haben die Personalausweisbehörden sowie Polizeibehörden einander unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn sie vom Abhandenkommen eines Ausweises Kenntnis erlangen. Die Polizeibehörde stellt das abhandengekommene Dokument in die Sachfahndung ein.
- Hat eine nicht zuständige Personalausweisbehörde einen Ausweis ausgestellt, so hat sie nach § 11 Abs. 6 der zuständigen Personalausweisbehörde den Familienamen, die Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die ausstellende Personalausweisbehörde, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer und die Seriennummer des Ausweises zu übermitteln.
- Nach § 11 Abs. 7 hat eine Personalausweisbehörde die ausstellende Personalausweisbehörde in Kenntnis zu setzen, wenn sie den elektronischen Identitätsnachweis eines Personalausweises aus- oder eingeschaltet hat.
- Nach § 13 übersendet der Ausweishersteller der antragstellenden Person die für den elektronischen Identitätsnachweis erforderlichen Daten (Geheimnummer, Entsperrnummer, Sperrkennwort). In besonders begründeten Fällen kann die antragstellende Person eine Versendung an die Personalausweisbehörde verlangen. Für diesen Fall ist die antragstellende Person durch die Personalausweisbehörde nach Satz 5 auf die dabei entstehenden Risiken hinzuweisen.
- Nach § 21 Abs. 1 erhalten Diensteanbieter auf Antrag die Berechtigung, durch den elektronischen Identitätsnachweis beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikates Daten anzufragen.
- In den Fällen der Ungültigkeit eines Personalausweises kann dieser nach § 29 eingezogen oder sichergestellt werden. Beide Fälle sind dem Personalausweisinhaber schriftlich zu bestätigen.
- In § 22 des Passgesetzes werden in einem neuen Absatz 5 der Passbehörde und den Polizeibehörden die dem § 11 Abs. 5 PAG gleich lautenden Pflichten bei Kenntnis über abhandengekommene Dokumente auferlegt.

Tabelle I zu Bürokratiekosten Personalausweisgesetz

Normadressat: Wirtschaft

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in min	Lohnsatz in €/h	Zusatzkosten in €	Veränderung in €
1	§ 10 Abs. 4 Satz 2	Neu-Bund	Regelmäßiger Sperrlisten-Abruf	500.000	15	28,50	-	+ 1.180.000
2	§ 21 Abs. 1	Neu-Bund	Beantragung von Berechtigung zur Datenerhebung aus dem elektronischen Identitätsnachweis	500.000	60	28,50	-	+ 4.750.000
3	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Neu-Bund	Bestätigung des Diensteanbieters zur den Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit	500	60	28,50	-	+ 14.250
Σ	Summe Belastungen							+ 5.940.000
Σ	Summe Entlastungen gemäß Tabelle Seite 23/24							- 129.298.886
Σ	Saldierung							123.358.886

Tabelle II zu Bürokratiekosten Personalausweisgesetz

Normadressat: Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht
1	§ 9 Abs. 1	Neu-Bund	Antrag eines elektronischen Personalausweises
2	§ 9 Abs. 3	Neu-Bund	Einwilligung zur Abnahme der Fingerabdrücke
3	§ 10 Abs. 1 und 3	Neu-Bund	Abschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf Antrag
4	§ 11 Abs. 1	Neu-Bund	Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten auf Verlangen
5	§ 11 Abs. 4	Neu-Bund	schriftliche Bestätigung über Unterrichtung zu Maßnahmen, die die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises gewährleisten und zur Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises
6	§ 27 Abs. 1 Nr. 3	Neu-Bund	Anzeigepflicht bei Verlust oder Wiederauffinden eines Personalausweises
7	§ 27 Abs. 1 Nr. 4	Neu-Bund	Anzeigepflicht bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit
8	§ 27 Abs. 1 Nr. 5	Neu-Bund	Anzeigepflicht bei freiwilliger Verpflichtung zum Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger oder die Bürgerin besitzt

Tabelle III zu Bürokratiekosten Personalausweisgesetz

Normadressat: Verwaltung

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht
1	§ 3 Abs. 5 Satz 2 PersAuswG	fällt weg	Auskunft über den Inhalt der verschlüsselten Merkmale und Angaben
2	§ 24 (bisher § 2b PersAuswG) wird durch § 25	vereinfacht	Nutzung der Daten aus dem Personalausweisregister und elektronische Datenübermittlung
3	§ 9 Abs. 4	Neu-Bund	Protokollierung der Vernichtung von Unterlagen
4	§ 10 Abs. 4	Neu-Bund	Zur-Verfügung-Stellen einer Sperrliste und regelmäßige Aktualisierung
5	§ 10 Abs. 5	Neu-Bund	Übermittlung des Sperrkennwortes
6	§ 11 Abs. 1	Neu-Bund	Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten
7	§ 11 Abs. 2	Neu-Bund	Zur-Verfügung-Stellen von Informationsmaterial zum elektronischen Identitätsnachweis
8	§ 11 Abs. 3	Neu-Bund	Unterrichtung zu Maßnahmen, die die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises gewährleisten
9	§ 11 Abs. 5	Neu-Bund	Gegenseitige Informationspflichten von Personalausweisbehörden und Polizeibehörden bei abhanden gekommenen Dokumenten
10	§ 11 Abs. 6	Neu-Bund	Information der zuständigen Behörde bei Tätigwerden der nicht zuständigen Behörde
11	§ 11 Abs. 7	Neu-Bund	Information der zuständigen Behörde über Aus- / Einschaltung der e-ID Funktion

12	§ 13 Satz 5	Neu-Bund	Hinweis bei Versendung der Unterlagen für den elektronischen Identitätsnachweis an die Personalausweisbehörden
13	§ 21 Abs. 1	Neu-Bund	Beantragung von Berechtigung zur Datenerhebung mittels elektronischem Identitätsnachweis
14	§ 29 Abs. 3	Neu-Bund	schriftliche Bestätigung bei Sicherstellung und Einziehung des Personalausweises
15	§ 22 Abs. 5 PassG	Neu-Bund	gegenseitige Informationspflicht von Passbehörden und Polizeibehörden bei abhanden gekommenen Dokumenten
16	§ 22 Abs. 6 PassG	Neu-Bund	Information der zuständigen Behörde bei Tätigwerden der nicht zuständigen Behörde

Entlastung der Wirtschaft in anderen Bereichen

Die Wirtschaft darf den Personalausweis nach derzeitiger Gesetzeslage (§ 4 PersAuswG) als Sichtausweis nutzen, wenn der Inhaber diesen vorlegt. In Zukunft wird interessierten Unternehmen insbesondere auch der mittelständischen Wirtschaft mit dem elektronischen Identitätsnachweis erstmals eine rechtlich zulässige Möglichkeit zur medienbruchfreien Identitätsprüfung auf elektronischem Weg gegeben.

Die Umstellungskosten, die den Unternehmen durch Berechtigungszertifikate oder Lesegeräte (bei Vorortnutzung zur Datenübernahme) entstehen, werden deutlich geringer als der zu erwartende Nutzen durch die Anwendung elektronischer Identifizierungsmöglichkeiten ausfallen. Insofern ist insgesamt von deutlichen Kosteneinsparungen auf Unternehmensebene auszugehen. Die Bereitstellung einer elektronischen Identifizierungsinfrastruktur eröffnet insbesondere auch für mittelständische Unternehmen neue Geschäftsmöglichkeiten, für die das eigenständige Ausrollen einer eigenen Identifizierungsmöglichkeit (z. B. durch Ausgabe von Kundenkarten) aus Kostengründen nicht in Betracht kommt. Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens haben sich Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsbereiche wie z. B. des Onlinehandels, der Banken, der Versicherungen, der Glücksspielanbieter, der Produzenten von Smart Cards etc. in die Ausgestaltung des elektronischen Identitätsnachweises eingebracht. Insgesamt wurde dabei ein erhebliches Potential zur Verbesserung von Geschäftsprozessen und die Eröffnung neuer Dienstleistungsmöglichkeiten im Onlinebereich gesehen. Eine Quantifizierung potentieller Einspareffekte ist nicht möglich, da die Nutzung des staatlichen Infrastrukturangebots der konkreten unternehmerischen Entscheidung unterliegt, für die je nach Einsatzumfeld, Wirtschaftsbereich und individueller Situation des Unternehmens eine nicht kalkulierbare Zahl von Einflussfaktoren zu berücksichtigen wäre. Insbesondere die Vertreter der o. a. Branchen haben jedoch starkes Interesse an einer Nutzung z. B. zur Eröffnung von Onlinekonten, der wirksamen Alterskontrolle bei altersbeschränkten Dienstleistungen oder Glücksspiel bekundet und arbeiten in Arbeitskreisen ihrer Verbände, als Einzelunternehmen oder im Rahmen staatlicher Foren an einer marktgerechten Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises mit.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Personalausweisgesetz)

Zu § 1 (Ausweispflicht; Ausweisrecht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 erweitert die bisherige Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 PersAuswG im Sinne der auf Landesebene bestehenden Regelungen auf Personen, die i. d. R. „sich überwiegend in Deutschland aufhalten“. Der Zusatz wurde aus § 1 Abs. 1 des Hamburgischen Personalausweisgesetzes übernommen. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass auch Personen, die keine Wohnung haben, unter die Ausweispflicht fallen. Die Ausweispflicht wird nur dann erfüllt, wenn der Ausweispflichtige im Besitz eines gültigen Ausweises ist.

Der neue Personalausweis ist mit einer kontaktlosen Schnittstelle ausgerüstet. Diese kann sowohl für Authentisierungs-

als auch Signaturfunktionen verwendet werden. Beide Funktionen setzen den alleinigen Besitz des Ausweisinhabers als Sicherungsmittel voraus. Dieser Umstand wurde in Satz 3 dahingehend berücksichtigt, dass vom Inhaber eines Personalausweises nicht verlangt werden darf, diesen für andere als die in Satz 4 aufgeführten Zwecke aus der Hand zu geben. Auch eine freiwillige Abgabe des Personalausweises an Dritte sollte nicht erfolgen.

Zu Absatz 2

Satz 1 bezieht die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen für Binnenschiffer und Seeleute mit ein, für die eine Personalausweispflicht auf Bundesebene bislang nicht bestand.

Satz 2 erweitert die bisherige Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 PersAuswG im Sinne bestehender Regelungen auf Landesebene.

Satz 3 entspricht inhaltlich der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 PersAuswG.

Zu Absatz 3

Regelungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in allen Landespersonalausweisgesetzen enthalten. Nummer 3 greift weitestgehend entsprechende Regelungen der Landespersonalausweisgesetze, u. a. von Berlin und Brandenburg, auf.

Die Möglichkeit, von der Ausweispflicht befreit zu werden, stellt eine Erleichterung für die unter Absatz 3 fallenden Personen dar. Es steht diesem Personenkreis jederzeit frei, gleichwohl einen Ausweis zu beantragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Halbsatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 Satz 3 PersAuswG. Die Regelung „sowie an Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die der Meldepflicht deswegen nicht unterliegen, weil sie keine Wohnung in Deutschland haben“ ist in verschiedenen Landespersonalausweisgesetzen (u. a. in Schleswig-Holstein) unter der Überschrift „Freiwillige Beantragung“ geregelt und betrifft überwiegend im Ausland lebende Deutsche.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die für dieses Gesetz erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Zu Absatz 2

Die Feststellung der Identität natürlicher Personen durch Behörden findet im Wesentlichen in zwei Zusammenhängen statt. Einerseits im Rahmen der Eingriffsverwaltung, z. B. bei Identitätsfeststellung durch Polizeibehörden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Andererseits sind auch in Verfahren der Leistungsverwaltung Identitätsfeststellungen der Antragstellerinnen und Antragsteller erforderlich. Hier besteht jedoch in der Regel keine Ausweispflicht; vielmehr ist der Identitätsnachweis durch die Bürgerinnen und Bürger Voraussetzung für die Leistungsgewährung. An die Herkunft des Ausweisrechts anknüpfend betreffen viele Bestimmungen zur Identitätsfeststellung ausschließlich den Fall der Eingriffsverwaltung.

Diese Fälle werden durch die Formulierung „zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden“ gekennzeichnet.

Zu Absatz 3

Aufgrund der vorgesehenen elektronischen Verwendungsmöglichkeiten des Personalausweises war der Begriff des Diensteanbieters zu definieren. Hierunter können sowohl nicht öffentliche wie öffentliche Stellen fallen, letztere jedoch nur, wenn sie nicht als zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden i. S. des Absatzes 2 (hoheitlich) tätig werden.

Da die Diensteanbieter als Verarbeiter personenbezogener Daten der Bürgerinnen und Bürger tätig werden, sollen nur solche Stellen Diensteanbieter werden, die den europäischen Datenschutzstandard der Richtlinie 95/46/EG erfüllen. Dies sind in jedem Fall die verantwortlichen Stellen in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR und weiteren Staaten, in denen ein vergleichbarer Datenschutzstandard durch die Artikel-29-Datenschutzgruppe festgestellt worden ist.

Zu Absatz 4

Die Anfrage personenbezogener Daten aus dem Personalausweis kann nur mit Berechnigung erfolgen. Berechnigungen werden im Wege des Verwaltungsverfahrens durch Verwaltungsakt erteilt. Zum technischen Nachweis der bestehenden Berechnigung erhält der berechnigte Diensteanbieter Berechnigungszertifikate.

Nur so genannte hoheitliche Berechnigungszertifikate können den Zugriff auf biometrische Daten (Gesichtsbild und – soweit vorhanden – Fingerabdrücke) ermöglichen. Ihre Verwendung ist zur Identitätsfeststellung berechnigten Behörden nach Absatz 2 vorbehalten.

Zu Absatz 5

Zweck der elektronischen Wiedererkennung des Personalausweises durch den Diensteanbieter ist einerseits die Nutzung als Pseudonym, andererseits die datensparsame, aber eindeutige Anmeldung bei bestehenden Benutzerkonten. Die Übermittlung eines dienste- und kartenspezifischen Kennzeichens anstatt einer einheitlichen Nummer soll die Diensteanbieter übergreifende Erstellung von Kundenprofilen technisch erschweren.

Zu Absatz 6

Das Sperrkennwort dient der Veranlassung der Sperrung des Personalausweises durch Eintragung in eine Sperrliste. Das Sperrkennwort wird im Personalausweisregister gespeichert und dem Ausweisinhaber übersandt. Ausweisinhaber und zuständige Personalausweisbehörde können eine Sperrung durch Übermittlung an die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 4 veranlassen.

Zu Absatz 7

Ein Sperrmerkmal wird von der zuständigen Stelle nach § 7 Abs. 4 für einen bestimmten Diensteanbieter errechnet, der es mit einem vom Personalausweis errechneten und übermittelten Sperrmerkmal abgleicht. Stimmen die Merkmale überein, ist der elektronische Identitätsnachweis des Personalausweises gesperrt.

Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu Absatz 8

Die Seriennummer ermöglicht die eindeutige Identifizierung eines Ausweisdokuments und kann insofern als Personenkennzeichen verwendet werden. Sie unterliegt daher umfangreichen Erhebungs- und Verwendungsbeschränkungen.

Zu Absatz 10

Die Geheimnummer ist wesentliches Element zur Verwendung und zum Schutz der elektronisch gespeicherten Daten im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises. Die Elemente Besitz und Wissen (der Geheimnummer) ermöglichen gemeinsam die Datenübermittlung und stellen so die Verwendung des Ausweises ausschließlich durch den Ausweisinhaber sicher. Die Länge der Ziffernfolge der Geheimnummer ist aus Gründen der Datensicherheit notwendig und entspricht der Praxis bei der Verwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen.

Zu den Absätzen 11 und 12

Da im Personalausweis ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium mit kontaktloser Schnittstelle integriert ist, muss sowohl der Zugriff auf das Medium als auch die Verbindung zwischen Lesegerät und Medium mit kryptographischen Mechanismen abgesichert werden. Daten dürfen nur mit Wissen des Inhabers aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgelesen werden. Diese Forderung wird z. B. dann erfüllt, wenn der Inhaber seine Geheimnummer in ein Lesegerät eingibt oder aber der Personalausweis physisch vorliegt. Im zweiten Fall wird dann die Zugangsnummer zusammen mit einem Berechnigungszertifikat zum Auslesen der Daten genutzt.

Eine zweite Funktion der Zugangsnummer ist das einmalige Zurücksetzen des Fehlbedienungszählers für die Geheimnummer. Da das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium über eine kontaktlose Schnittstelle verfügt, ist grundsätzlich denkbar, dass die Authentisierungsfunktion durch unbemerkte Geheimnummerneingabeversuche gesperrt wird. Da der Inhaber die Entsperrnummer zum Entsperren der Authentisierungsfunktion nicht mit sich führen sollte, ist vorgesehen, nach Eingabe der Zugangsnummer, die auf dem Personalausweis aufgedruckt ist, eine weitere Geheimnummerneingabe zu ermöglichen. Erst wenn diese Eingabe wieder fehlschlägt, muss die Entsperrnummer zum Entsperren eingegeben werden.

Näheres wird in einer technischen Verordnung geregelt.

Zu § 3 (Vorläufiger Personalausweis)

Zu Absatz 1

§ 3 Abs. 1 entspricht den Regelungen in den Landespersonalausweisgesetzen. Die Regelung zur Gültigkeitsdauer wurde in § 6 Abs. 4 aufgenommen.

Zu Absatz 2

Für die Ausstellung von vorläufigen Personalausweisen sind ausschließlich die Personalausweisbehörden der Länder zuständig. Eine Antragstellung im Ausland ist ausgeschlossen. Für den Fall des Verlustes oder des Diebstahls eines Ausweises gibt es besondere Einreisedokumente. Da im Übrigen im Ausland keine Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 PAG besteht,

ist die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises entbehrlich.

Zu § 4 (Eigentum am Ausweis; Ausweishersteller; Vergabestelle für Berechtigungszertifikate)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht den Regelungen in den Landespersonal- ausweisgesetzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend der Regelung des § 1 Abs. 7 Satz 2 PersAuswG. Der vorläufige Personalausweis wurde nunmehr ebenfalls einbezogen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 1 Abs. 5 des Passgesetzes (PassG). Früher nahm der Bund die Aufgabe der Personalausweisproduktion durch den bundeseigenen Hoheitsbetrieb „Bundesdruckerei“ wahr. Die Ergänzung stellt klar, dass der Bund auch nach der Privatisierung der Bundesdruckerei für die Herstellung der Personalausweise verantwortlich bleibt. Er nimmt diese Aufgabe nunmehr dadurch wahr, dass er im Einklang mit den Vorschriften des Vergaberechts den Personalausweishersteller durch das Bundesministerium des Innern (BMI) bestimmt. Durch namentliche Bekanntmachung des Personalausweisherstellers im Bundesanzeiger soll die notwendige Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern hergestellt werden. Durch die Einführung des elektronischen Identitätsnachweises treten neue Aufgaben hinzu. Dazu gehören die Vergabe von Berechtigungszertifikaten und die Bereitstellung einer Sperrliste. Wer diese Aufgaben wahrnimmt, bestimmt ebenfalls das Bundesministerium des Innern.

Zu § 5 (Ausweismuster; gespeicherte Daten)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich der bestehenden Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 PersAuswG.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 bildet im Wesentlichen den Inhalt der bestehenden Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 PersAuswG ab. Systematisch wurden nunmehr die nicht personenbezogenen, auf dem Ausweis abgedruckten Daten vor die Klammer gezogen. Die Daten mit Personenbezug folgen in der Aufzählung.

Als neue Angabe auf dem Personalausweis wird künftig die Zugangsnummer (§ 2 Satz 1) abgedruckt. In Absatz 2 Nr. 9 wurde nun explizit geregelt, welche Angabe bei einer Anschrift im Ausland vorzunehmen ist. Diese Regelung wird bei antragstellenden Personen angewendet, die im Ausland leben und keinen Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Ein Nebenwohnsitz in Deutschland kann nicht eingetragen werden.

Aufgrund zahlreicher Eingaben von Betroffenen beabsichtigt die Bundesregierung, den Ordens- und Künstlernamen (Nummer 12) im Personalausweisrecht wieder einzuführen. Für die Eintragung des Ordensnamens ist die Vorlage einer Bescheinigung über die Verleihung des Ordensnamens, die durch die jeweilige kirchliche Einrichtung ausgestellt wird,

erforderlich. Die Wiedereinführung des Ordensnamens ist auf Ordensnamen der verfassungsrechtlich geschützten Religionsgemeinschaften beschränkt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen und die nachfolgenden Änderungen der Regelung des § 1 Abs. 3 PersAuswG.

Der Begriff „lediglich“ wurde zur schärferen Abgrenzung im Gesetz einheitlich durch den Begriff „ausschließlich“ ersetzt.

Satz 2 Nr. 1 legt die im maschinenlesbaren Bereich zu nennenden Abkürzungen „IDD“ für Personalausweis und „ITD“ für den vorläufigen Personalausweis sowie die Abkürzung „D“ für die deutsche Staatsangehörigkeit fest.

Außerhalb des maschinenlesbaren Bereichs befindet sich eine Zugangsnummer, die auch nicht im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeichert ist. Sie dient dem Zugriff unter körperlich anwesenden Personen im Rahmen einer hoheitlichen Identitätsfeststellung. Die Prüfung kann durch entsprechende Lesegeräte, die die Zugangsnummer automatisiert erfassen, beschleunigt werden.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 PassG. Die Speicherung der Fingerabdrücke nach Nummer 3 erfolgt nur auf Antrag der antragstellenden Person.

Der Begriff „elektronisches Speichermedium“ wurde durch den Begriff „elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ersetzt.

Neben den bereits im elektronischen Speichermedium des Passes gespeicherten Daten treten beim Personalausweis Datenkategorien hinzu, die auf dem bisherigen Personalausweis aufgedruckt sind und auch durch elektronischen Identitätsnachweis übermittelbar sein sollen (insbesondere die Anschrift). Weiterhin ist aus Datenschutzgründen auch die Berechnung von Angaben möglich (z. B. antragstellende Person ist über 18 Jahre alt oder wohnt in einem bestimmten Ort, dienste- und kartenspezifisches Kennzeichen zur pseudonymen Nutzung). Dies stellt einen Verarbeitungsvorgang im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) dar. Biometrische Daten, die keiner automatisierten Auswertung (Größe, Farbe der Augen, Unterschrift) zugeführt werden sollen, sind nicht auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeichert.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz entspricht der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 PassG.

Zu Absatz 7

Um die Verwendung als kryptografisches Sicherheitsmerkmal zu ermöglichen, erhält auch der Personalausweis für Kinder unter sechs Jahren ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium. Die Erhebung der Fingerabdrücke als biometrisches Merkmal und deren Speicherung im Personalausweis sind bei Kindern nicht praktikabel, insbesondere aber auch nicht erforderlich. Daher ist für Kinder unter sechs

Jahren generell die grundsätzliche Ausstellung von Personalausweisen ohne elektronisch gespeicherte Fingerabdrücke vorgesehen. Die Altersgrenze von sechs Jahren ist analog zur Regelung im Passgesetz gewählt.

Zu Absatz 8

Der Absatz beinhaltet im Wesentlichen die Regelung des § 3 Abs. 1 PersAuswG bzw. § 16 Abs. 1 Satz 1 PassG. Durch die neuen Funktionen sind Sperrkennwort und Sperrmerkmale hinzugefügt, die ebenfalls nicht als sog. sprechendes Kennzeichen ausgestaltet werden dürfen.

Zu Absatz 9

Der Absatz entspricht weitgehend § 4 Abs. 4 PassG, lediglich der Begriff „elektronisches Speichermedium“ wurde durch den Begriff „elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ersetzt. Anders als im PassG werden jedoch die Fingerabdrücke nur gespeichert, wenn die antragstellende Person dies wünscht.

Die Vorschrift stellt zudem klar, wie bei Einwilligung der antragstellenden Person die Fingerabdrücke abzunehmen und zu speichern sind.

Zu Absatz 10

Absatz 10 enthält eine klarstellende Regelung, nach der die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises ausgelesen werden können. Die Einzelheiten und das Verfahren ergeben sich aus § 18.

Zu § 6 (Gültigkeitsdauer; vorzeitige Beantragung; räumliche Beschränkungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 2 Satz 1 PersAuswG.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung wird der Bürgerin oder dem Bürger die Möglichkeit eröffnet, einen neuen Personalausweis vorzeitig zu beantragen, wenn z. B. eine neue Generation von Personalausweisen mit neuen Funktionalitäten zur Verfügung steht oder wenn ein Bürger oder eine Bürgerin einen Personalausweis mit Fingerabdrücken im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium wünscht. Grundsätzlich muss ein berechtigtes Interesse bestehen, was eine Neuausstellung aus modischen Gründen ausschließt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 PersAuswG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 3 PersAuswG.

Die Regelung zum Nutzungszweck wurde aus den Ländergesetzen entnommen, z. B. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Personalausweisgesetzes (BbgPAuswG).

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 4 PersAuswG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 1a PersAuswG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 2 PersAuswG.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 3 PersAuswG.

Zu § 7 (Sachliche Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die sachliche Zuständigkeit der Personalausweisbehörden in Deutschland. Die Regelung ist dem § 19 Abs. 1 Satz 1 PassG nachgebildet.

Zu Absatz 2

Die Ausstellung von Personalausweisen an Deutsche mit Wohnsitz im Ausland war auch nach bisheriger Rechtslage schon möglich, jedoch nur bei Personalausweisbehörden in Deutschland. Da verschiedene Staaten bisherige Ausweisdokumente für Ausländer nicht mehr anbieten und die Mitführung des Passes von den Auslandsdeutschen oft als unhandlich bemängelt wird, ist die Nachfrage nach Personalausweisen bei Auslandsdeutschen stark angestiegen. Das gilt insbesondere für die in den EU-Staaten lebenden Deutschen, die für ihren Aufenthalt nur den Personalausweis benötigen. Auch im Hinblick auf den hohen Nutzwert des elektronischen Identitätsnachweises für Deutsche im Ausland zur Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten oder Geschäften in Deutschland stellt die Ausstellung von Personalausweisen im Ausland eine Verbesserung der Situation der Auslandsdeutschen dar und ermöglicht auch rein praktisch eine bessere Bindung an Deutschland.

Nach § 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst stellen das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen eine einheitliche oberste Bundesbehörde dar. Die Zentrale des Auswärtigen Amtes und die deutschen Auslandsvertretungen bilden daher auch eine einheitliche Personalausweisbehörde. Das Auswärtige Amt bestimmt selbständig, welche Auslandsvertretungen es mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus diesem Gesetz betraut.

Gemäß der Übergangsvorschrift des § 35 tritt die Regelung des § 7 Abs. 2 mit allen Folgeregelungen zur Tätigkeit der Auslandsvertretungen als Personalausweisbehörde erst mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 19 Abs. 6 PassG und wurde für die Einziehung entsprechend ergänzt. Durch die neuen Aufgaben der Auslandsvertretungen im Hinblick auf Personalausweise war auch diesen, unabhängig von einer Bestimmung durch das Auswärtige Amt nach Absatz 2, die Einziehung und Sicherstellung zu gestatten.

Zu Absatz 4

Mit der Einführung des elektronischen Identitätsnachweises bedarf es einer Stelle, die das Verfahren für die Vergabe und

Verwaltung von Berechtigungen bzw. Berechtigungszertifikaten durchführt. Diese Stelle wird durch das BMI bestimmt. Darüber hinaus bedarf es einer Stelle, die Sperrlisten abhandengekommener Personalausweise mit eingeschaltetem elektronischen Identitätsnachweis für Diensteanbieter bereitstellt. Dies kann dieselbe Stelle sein, die auch die Berechtigungszertifikate vergibt.

Zu Absatz 5

Im Rahmen der Verwirklichung des gemeinsamen Marktes muss auch Diensteanbietern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit eingeräumt werden, Daten über den elektronischen Identitätsnachweis anzufordern. Für ein hinreichendes Datenschutzniveau ist durch den Mindestschutzstandard der Richtlinie 95/46/EG gesorgt. Danach unterliegen die Diensteanbieter als nichtöffentliche Stellen in den EU-Mitgliedstaaten der Datenschutzaufsicht durch die unabhängigen Datenschutzbehörden. Da aus praktischen Gründen heraus kaum sicherzustellen ist, dass diese in Missbrauchsfällen eine Sperrung von Berechtigungszertifikaten bei einer deutschen Behörde verlangen, wird diese Aufgabe dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zugewiesen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten, die nicht dem Geltungsbereich der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, bedarf es eines angemessenen Schutzstandards bei den verantwortlichen Stellen in diesen Staaten. Dieser wird von der in der oben genannten Richtlinie vorgesehenen Artikel-29-Gruppe festgestellt.

Zu § 8 (Örtliche Zuständigkeit; Tätigwerden bei örtlicher Unzuständigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 1 und 3 PassG. Satz 2 der Vorschrift zielt darauf ab, Personen, die keinen festen Wohnsitz haben, die Ausstellung eines Personalausweises bei derjenigen Personalausweisbehörde zu ermöglichen, in dessen Bezirk sie sich überwiegend aufhalten. Diese Vorschrift dient zum einen dazu, für diese Personen eine zuständige Personalausweisbehörde festzulegen, die auch die entsprechenden Eintragungen im Personalausweisregister vornimmt. Zum anderen soll mit der Festlegung, dass sich die Person „überwiegend“ in diesem Bezirk aufhalten muss, eine klare Abgrenzung zu § 8 Abs. 4 erreicht werden. Danach steht es zwar jeder Person frei, auch bei einer unzuständigen Behörde einen Ausweis zu beantragen, hierfür kann die unzuständige Behörde jedoch eine erhöhte Gebühr verlangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend der Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 2 PassG. Die Verpflichtung zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts ist erforderlich, da die Personalausweisbehörde im Ausland nicht auf ein Melderegister zurückgreifen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift entsprechende länderrechtliche Regelungen insbesondere aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern auf.

Zu Absatz 4

Die Beantragung eines Ausweises ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch bei einer nicht zuständigen Behörde möglich. Für diese Regelung besteht vor allem im grenznahen Raum ein praktisches Bedürfnis. Lebt eine antragstellende Person im grenznahen Ausland, ist der Weg zur zuständigen Behörde erheblich weiter als der Weg zu einer nicht zuständigen Behörde. Diese darf den Antrag nicht deswegen ablehnen, weil sie örtlich nicht zuständig ist. Der Mehraufwand aufgrund der fehlenden Zuständigkeit soll durch die Möglichkeit zur Erhebung einer erhöhten Gebühr abgedeckt werden. Die nicht zuständige Behörde hat vor einem Tätigwerden die Ermächtigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Zu § 9 (Ausstellung des Ausweises)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 5 und 7 PassG.

Jugendliche sollen bereits in einem angemessenen Zeitraum vor Erreichen der Altersgrenze von 16 Jahren Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz vornehmen können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jugendliche ab 16 Jahren der Ausweispflicht unterliegen und auch ohne Beteiligung einer sorgeberechtigten Person dieser Pflicht gerecht werden können.

Die Abgabe der biometrischen Daten sowie deren Prüfung auf ihre Tauglichkeit zum Abgleich setzen grundsätzlich das persönliche Erscheinen jeder antragstellenden Person in der Personalausweisbehörde voraus. Die Soll-Vorschrift ermöglicht indes in seltenen Ausnahmefällen auch die Datenerfassung durch eine andere, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Stelle, wie z. B. durch für Auslandsvertretungen tätige Honorarkonsuln. Das persönliche Erscheinen ist grundsätzlich auch für die Beantragung eines vorläufigen Personalausweises erforderlich. Durch die Zulassung der Bevollmächtigung im Fall der Handlungs- oder Einwilligungsunfähigkeit der antragstellenden Person aufgrund einer schweren Krankheit oder dauerhaften Behinderung soll vermieden werden, dass eigens für die Personalausweisbeantragung ein Betreuer bestellt werden müsste. Dabei ist auch eine nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigte Vollmacht zur Antragstellung für einen Personalausweis anzuerkennen, wenn die Vollmacht inhaltlich eine solche Bevollmächtigung umfasst.

Die Vorschrift gilt zugleich auch für den vorläufigen Personalausweis.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst die Regelungen der Antragstellung durch Minderjährige und durch geschäftsunfähige Personen zusammen. Satz 1 entspricht der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 6 PassG. Die Sätze 2 und 3 sind aus den Landespersonalausweisgesetzen (einheitliche Regelungen in allen Landesgesetzen) übernommen worden. Die Frist von sechs Wochen nach Eintritt der Ausweispflicht wurde ergänzt. Die Vorschrift entbindet nicht von der Pflicht, persönlich bei der Personalausweisbehörde zu erscheinen, damit diese die antragstellende Person identifizieren kann. Die Vorschrift ist außergeldbewehrt.

Zu Absatz 3

Anders als bei der Beantragung von Reisepässen werden Fingerabdrücke bei der Beantragung von Personalausweisen nur dann erhoben, wenn die antragstellende Person damit einverstanden ist. Die Einwilligung ist schriftlich von der antragstellenden Person zu erklären.

Anders als beim Lichtbild, das schon länger von den Personalausweisbehörden entgegengenommen und auf Eignung überprüft werden musste, handelt es sich bei der Erfassung der Fingerabdrücke um einen technischen Vorgang, der für die Personalausweisbehörden neu ist. Diese ist nicht Selbstzweck, sondern dient dem späteren Abgleich der im elektronischen Personalausweis gespeicherten biometrischen Merkmale mit den Vergleichsmerkmalen, die im Rahmen von Kontrollen vor Ort erhoben werden. Der Abgleich wird umso genauer sein, je besser die Qualität der jeweiligen Merkmale ist. Vor diesem Hintergrund kommt bereits der Qualitätsprüfung bei der Erfassung der biometrischen Daten besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für den Fingerabdruck, da von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Personalausweisbehörden keine Fachkenntnisse über das Fingerabdruckverfahren erwartet werden können. Eine Erfassung der Fingerabdrücke sowie die Überprüfung ihrer Qualität sind daher nur auf elektronischem Weg sinnvoll. Zur Vermeidung von Qualitätseinbußen im weiteren Verfahren ist auch die Übermittlung der Personalausweisdaten auf elektronischem Wege vorgesehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 6 Abs. 3 PassG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Regelung des § 4 Abs. 4a Satz 3 PassG.

Zu § 10 (Ausschaltung; Einschaltung; Sperrung und Entsperrung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die verschiedenen Fälle der Aus- und Einschaltung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises.

Satz 1 stellt klar, dass kein Ausweisinhaber dazu gezwungen werden kann, die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises zu aktivieren. Diese wird im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises zwar standardmäßig bereitgestellt, der Ausweisinhaber kann sich aber frei entscheiden, ob er die Funktion überhaupt nutzen möchte. Auf aktive Ansprache durch die Personalausweisbehörde hat er seine Entscheidung schriftlich abzugeben. Will er die Funktion nicht nutzen, schaltet die Behörde die Funktion auf technischem Weg aus. Dass die Funktion ausgeschaltet wurde, wird im Personalausweisregister dokumentiert. Der grundsätzlich versandte Brief enthält auf getrennten Unterlagen die Geheimnummer einerseits und die Entsperrnummer und das Sperrkennwort andererseits (vgl. § 13). So können die Bürgerinnen und Bürger diese getrennt für eine spätere Einschaltung aufbewahren. Hat der Personalausweisinhaber den Brief verloren, kann er die Geheim-

nummer bei der Personalausweisbehörde ändern lassen. Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Grundsätzlich liegen einem Einsatz des elektronischen Identitätsnachweises zwei Entscheidungen des Personalausweisinhabers zugrunde. Die erste Entscheidung bei der Aushändigung des Ausweisdokuments oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt, die Funktion auf technischem Wege von der Personalausweisbehörde eingeschaltet zu lassen. Bei eingeschaltetem elektronischen Identitätsnachweis bedarf es dann der zweiten Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger zur Datenübermittlung im Einzelfall durch Eingabe der Geheimnummer.

Die Bürgerinnen und Bürger werden bei der Beantragung des Personalausweises in inländischen Personalausweisbehörden durch die Personalausweisbehörde informiert (Ausgabe von Informationsmaterial). Zwischen Beantragung und Ausgabe des Personalausweises können sie sich über die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises informieren, um bei Aushändigung des Dokuments auf Grundlage dieser Informationen entscheiden zu können. Die Regelung schließt nicht aus, dass der Ausweis durch einen bevollmächtigten Dritten abgeholt werden kann. In diesem Fall muss die Erklärung der antragstellenden Person zur Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises explizit in der Vollmacht zum Ausdruck gebracht werden.

Dem Ausweisinhaber ist es freigestellt, die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises jederzeit wieder ausschalten zu lassen. Er behält zu jedem Zeitpunkt die alleinige Kontrolle nicht nur über die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises im Einzelfall, sondern über die allgemeine Möglichkeit der Nutzung der Funktion.

Für den Fall der Beantragung eines Personalausweises im Ausland hat die antragstellende Person bereits bei Antragstellung die Erklärung abzugeben, ob sie den elektronischen Identitätsnachweis nutzen will oder nicht. Diese abweichende Regelung ist erforderlich, weil bei Antragstellung im Ausland – anders als in Deutschland – der Ausweis nicht notwendigerweise bei der Personalausweisbehörde abgeholt werden muss.

Erklärungen der antragstellenden Person sind schriftlich abzugeben. Einzelheiten werden in einer entsprechenden Rechtsverordnung sowie in den Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz geregelt.

Zu Absatz 2

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 kann ein Personalausweis auf Antrag auch für Personen ausgestellt werden, die noch nicht 16 Jahre alt sind. In diesem Fall wird die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ausgeschaltet.

Die Aktivierung der Funktion erscheint für Ausweisinhaber, die noch nicht 16 Jahre alt sind, nicht sinnvoll, weil ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Personalausweis und der Geheimnummer nicht hinreichend gewährleistet werden kann. Besitz und Wissen der Ausweisinhaber stellen wesentliche Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit des elektronischen Identitätsnachweises und damit auch der Sicherheit und der Integrität der gesamten Authentisierungsinfrastruktur dar. Würde die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises auch in erheblichem Umfang von Jugendlichen unter 16 Jahren genutzt, so bestünde bei einem verantwort-

tungslosen Umgang mit den Sicherungsmitteln Besitz (des Personalausweises) und Wissen (der Geheimnummer) nicht nur ein Sicherheitsrisiko für den einzelnen Ausweisinhaber. Bei einem weit verbreiteten sorglosen Umgang mit den Sicherungsmitteln würde auf lange Sicht das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Integrität der gesamten Authentifizierungsinfrastruktur leiden.

Satz 2 regelt den Fall der Abschaltung des elektronischen Identitätsnachweises durch den Hersteller bei Antragstellung im Ausland.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises jederzeit auf Antrag des Ausweisinhabers rückgängig gemacht werden. Dies gilt, solange der Personalausweis gültig ist. Dadurch wird die Selbstbestimmung des Ausweisinhabers im Umgang mit dem elektronischen Identitätsnachweis gestärkt. Ausweisinhaber, die sich ursprünglich gegen die Aktivierung des elektronischen Identitätsnachweises entschieden haben, sollen trotzdem jederzeit die Möglichkeit haben, diese Entscheidung nachträglich zu revidieren. Insbesondere erhalten Minderjährige, die bereits vor Erreichen der Ausweispflicht einen Personalausweis mit gesperrtem elektronischen Identitätsnachweis ausgestellt bekommen haben, die Möglichkeit, diesen nach Erreichen der Altersgrenze freizuschalten.

Zwischen 16 und 18 Jahren ist die Möglichkeit, den elektronischen Identitätsnachweis zu nutzen, aus mehreren Gründen erstrebenswert. Auch Minderjährige – gerade die Gruppe derjenigen, die der Personalausweispflicht unterliegen – nehmen in großem Umfang am elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr teil. Der Altersnachweis kann auch effektiv zum Schutz Minderjähriger verwendet werden: Das deutsche Jugendschutzrecht kennt auch Freigaben ab 16 Jahren (zum Beispiel § 9 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes). Mit dem elektronischen Identitätsnachweis kann die Berechtigung eines Minderjährigen zur Wahrnehmung von Angeboten überprüft werden. Im Hinblick auf den Nachweis des Erreichens einer Altersgrenze, die für die Nutzung eines bestimmten Angebots erforderlich ist, bietet der elektronische Identitätsnachweis eine sinnvolle Möglichkeit der Kontrolle, die zugleich den Datenschutz beachtet.

Nach Erreichen der Ausweispflicht mit 16 Jahren kann der Ausweisinhaber, auch solange er noch minderjährig ist, selbstständig über alle Fragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Identitätsnachweis entscheiden. Weder zur Einschaltung noch zur Nutzung der Funktion ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Vorlage des Personalausweises im Rechts- und Geschäftsverkehr.

Zu Absatz 4

Durch die Kombination der Sicherungsmerkmale Besitz und Wissen sind sichere Vorkehrungen auch gegen den Missbrauch bei einem abhandengekommenen Personalausweis oder einer offenbarten Geheimnummer gegeben. Um den Missbrauch des elektronischen Identitätsnachweises bei abhandengekommenen Personalausweisen darüber hinaus zu verhindern, wird eine Sperrliste bereitgestellt. Diese erhöht die Sicherheit des Gesamtsystems vor allem für den Fall des

kombinierten Verlusts von Personalausweis und Geheimnummer.

Sie enthält die Sperrmerkmale aller abhandengekommenen Personalausweise, deren elektronischer Identitätsnachweis eingeschaltet war. Der Begriff der Sperrmerkmale ist in § 2 Abs. 7 legal definiert. Die Sperrliste wird von der zuständigen Stelle gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht nur geführt und ständig aktualisiert, sondern auch zum öffentlichen Abruf bereitgehalten und soll lokal von den Diensteanbietern mindestens mit der Häufigkeit, mit der sie ihre Berechtigungszertifikate erneuern, vorgehalten werden. So sollen Diensteanbieter, die ihren Kunden die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises ermöglichen wollen, jederzeit überprüfen, ob ein gesperrter Personalausweis genutzt wird. Dadurch werden die Sicherheit und der Schutz vor Missbrauch erhöht. Eine zentrale Verfolgung von Nutzerverhalten ist aufgrund des lokalen Abgleichs ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beschreibt das Standardverfahren einer Sperrung, bei der die ausstellende Personalausweisbehörde durch den Ausweisinhaber, eine andere Personalausweisbehörde oder die Polizei Kenntnis vom Abhandenkommen erhält und daraufhin den Sperrlisteneintrag durch Übermittlung des Sperrkennworts aus dem Personalausweisregister an die zuständige Stelle gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 veranlasst. Im Regelfall, wenn lediglich der Besitz am Ausweis verloren gegangen ist, genügt diese Sperrmethode.

Zu Absatz 6

Absatz 6 beschreibt die Möglichkeit einer unmittelbaren Sperrung bei der zuständigen Stelle gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2, z. B. über E-Mail oder Telefon durch den Personalausweisinhaber. Dieser übermittelt sein Sperrkennwort, das ihm im Brief nach § 13 Satz 1 bekannt gegeben worden ist. Diese Sperrmethode stellt einen zusätzlichen Dienst für die Bürgerinnen und Bürger dar, eine sofortige Sperrung zu veranlassen. Insbesondere dann, wenn nicht nur der Ausweis, sondern auch die Geheimnummer verloren wurde, sollen die Bürgerinnen und Bürger zur Verhinderung des Missbrauchs ihrer eigenen Identität eine Sperrung unverzüglich veranlassen.

Das Verfahren wird in einer Rechtsverordnung nach § 34 Nr. 6 geregelt.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt eine Verpflichtung für die nach § 7 Abs. 4 Satz 2 zuständige Stelle, einen Sperrdienst aufzubauen, an den die Personalausweisbehörden und die Personalausweisinhaber jederzeit über öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen abhandengekommene Personalausweise mit eingeschaltetem elektronischen Identitätsnachweis melden können. Damit wird sichergestellt, dass elektronische Identitätsnachweise jederzeit mit sofortiger Wirkung gesperrt werden können.

Zu Absatz 8

Diese Vorschrift regelt den Fall, dass ein elektronischer Identitätsnachweis auch dann wieder genutzt werden kann, wenn ein abhandengekommener Personalausweis wieder aufgefunden wird.

Zu Absatz 9

Der Zeitpunkt der Meldung des Abhandenkommens ist wichtig für die sachgerechte Zuweisung von Verantwortlichkeiten im Missbrauchsfall. Zur Klarstellung der Beweissituation hat die Personalausweisbehörde daher den Zeitpunkt aufzuzeichnen und die Sperrung unverzüglich zu veranlassen.

Zu § 11 (Informationspflichten)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht weitgehend der Regelung des § 16 Abs. 6 PassG. Sie erstreckt sich allerdings nur auf die auslesbar gespeicherten Daten. Nicht dazu gehören der zum öffentlichen Schlüssel gehörige private Schlüssel und Zeichenfolgen, die zur Errechnung des dienste- und kartenspezifischen Kennzeichens und des Sperrmerkmals verwendet werden. Diese können aus Sicherheitsgründen nur für Berechnungen auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium verwendet und generell nicht ausgelesen werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Verpflichtung der Personalausweisbehörden, der antragstellenden Person bei Beantragung des Personalausweises Informationsmaterial über die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises zu übergeben. Die antragstellende Person hat sodann die Möglichkeit, diese Unterlagen zu studieren, und ist bei Aushändigung des Ausweises in der Lage, auf dieser Grundlage zu entscheiden und in der Folge zu erklären, ob sie den elektronischen Identitätsnachweis nutzen möchte oder nicht.

Zu Absatz 3

Die Sicherung von Personalausweisfunktionen über Besitz und Wissen, also insbesondere die Nutzung einer Geheimnummer, ist zwar von EC-Karten und Mobiltelefonen allgemein bekannt, für den Personalausweis allerdings neu. Ebenso ist der Einsatz von Lesegeräten und Software am heimischen PC für die Nutzung der Funktionen erklärungsbedürftig. Hier kommt den Personalausweisbehörden vor Ort die Aufgabe der Information der Bürgerinnen und Bürger zu.

Zu Absatz 4

Aus Beweisgründen hat die antragstellende Person die Übergabe des Informationsmaterials zum elektronischen Identitätsnachweis nach Absatz 2 und die Unterrichtung nach Absatz 3 schriftlich zu bestätigen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält eine Verpflichtung, nach der Personalausweisbehörden und Polizeibehörden einander unverzüglich über abhandengekommene Ausweise in Kenntnis setzen müssen. Eine unverzügliche gegenseitige Information ist Voraussetzung dafür, dass Angaben über die abhandengekommenen Dokumente schnell sowohl in der Sperrliste als auch in der polizeilichen Sachfahndung gespeichert werden, um eine kurzfristige missbräuchliche Verwendung abhandengekommener Ausweise zu verhindern.

Zu Absatz 6

Erteilt eine nicht zuständige Personalausweisbehörde aufgrund einer Ermächtigung einen Ausweis, so ist sicher-

zustellen, dass die zuständige Personalausweisbehörde über den Umstand und den Inhalt informiert wird, um ihren Meldedatenbestand im Hinblick auf die ausgegebenen Ausweise zu aktualisieren.

Zu Absatz 7

Die Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium wird im lokalen Personalausweisregister gespeichert. Schaltet eine Personalausweisbehörde diese Funktionen aus oder ein, muss hierüber die ausstellende Personalausweisbehörde informiert werden, damit diese die entsprechenden Eintragungen im Personalausweisregister vornehmen kann.

Zu § 12 (Form und Verfahren der Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 6a Abs. 1 PassG. Die Vorschrift regelt die technische Umsetzung der Personalausweisdatenerfassung, -prüfung und -übermittlung durch die Personalausweisbehörden. Er knüpft an die elektronische Erfassung der Fingerabdrücke zur Sicherstellung einer hinreichenden Qualität an. Die ebenfalls elektronische Übermittlung der Fingerabdruckdaten an den Personalausweishersteller dient der Aufrechterhaltung der Qualität sowie der Gewährleistung der Datensicherheit im weiteren Verfahren; sie ist somit unabdingbar. Folgerichtig wird das Erfordernis der elektronischen Übermittlung auf sämtliche Personalausweis-antragsdaten ausgedehnt. Satz 3 enthält darüber hinaus eine bereichsspezifische Datenschutzregelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend der Regelung des § 6a Abs. 2 PassG. Er berücksichtigt den Umstand, dass das Ziel der hinreichenden Qualität der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten biometrischen Daten nur durch einheitliche technische Vorgaben zur Erfassung, Qualitätssicherung und Übermittlung der Daten erreicht werden kann. Zur Qualitätssicherung gehört eine kontinuierliche Qualitätskontrolle und -verbesserung. Diese wird auch über die Generierung und Auswertung statistischer Daten erfolgen. Zur Gewährleistung der Minimalstandards ist eine Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben erforderlich. Nur so kann zudem die Datensicherheit auch bei der Übermittlung gewährleistet werden. Zugleich wird klargestellt, dass diese Überprüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erfolgt.

Zu § 13 (Übermittlung von Geheimnummer, Entsperrnummer und Sperrkennwort)

Mit der Einführung des elektronischen Identitätsnachweises werden eine Geheimnummer (PIN), eine Entsperrnummer (PUK) und ein Sperrkennwort (§ 2 Abs. 6) für die Veranlassung des Eintrages in die Sperrliste eingeführt. Diese werden vom Ausweishersteller übersandt. Die Geheimnummer wird auf einer gesonderten Seite übermittelt, um eine einfache Trennung der Geheimnummer von den übrigen Informationen zu ermöglichen (Satz 2). Mit der Übersendung der Informationen direkt durch den Ausweishersteller erfolgt vom Produktionszeitpunkt an eine konsequente Trennung von Ausweis und Geheimnummer und der den Ausweis abholen-

de Personalausweisinhaber wird nicht in die Lage gebracht, die Geheimnummer in schriftlicher Form gemeinsam mit dem Personalausweis bei sich tragen zu müssen. Gleichzeitig kann mit dem Brief die Nachricht erfolgen, dass der Ausweis an die Personalausweisbehörde geliefert wurde.

Satz 3 richtet sich insbesondere an Personen, die ihren Personalausweis an ihrem Nebenwohnsitz beantragen. In Fällen, in denen die antragstellende Person sich nicht am Hauptwohnsitz aufhält und den Personalausweis bei einer anderen Stelle beantragt und abholt, soll ihm ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet werden, den Brief über die Personalausweisbehörde zu beziehen, die ihm den Ausweis aushändigt. Diese Ausnahmeregelung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da die antragstellende Person häufig nur mit erheblichem Aufwand am Hauptwohnsitz in den Besitz des Briefes gelangen könnte. In besonders begründeten Fällen ist auch eine andere Übermittlung des Briefes an die antragstellende Person möglich, wenn diese z. B. ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Die Ausgestaltung des Übermittlungsverfahrens zur Geheimnummer, zur Entsperrnummer und zum Sperrkennwort wird in einer Rechtsverordnung nach § 34 Nr. 6 geregelt.

Zu § 14 (Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten)

§ 14 stellt klar, dass die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus oder mithilfe des Ausweises künftig nur über die dafür vorgesehenen Wege erfolgen darf. Dies sind für nichtöffentliche und öffentliche Stellen der elektronische Identitätsnachweis und für zur hoheitlichen Identitätsfeststellung berechnete Behörden der Abruf der elektronisch gespeicherten Daten einschließlich der biometrischen Daten. Weitere Verfahren z. B. über die optoelektronische Erfassung („scannen“) von Ausweisdaten oder den maschinenlesbaren Bereich sollen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Begrifflichkeiten der Vorschrift knüpfen an die Legaldefinitionen in den §§ 2 und 3 BDSG an. Der Behördenbegriff ist in § 2 Abs. 2 legaldefiniert.

Zu § 15 (Automatisierter Abruf und automatisierte Speicherung durch zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 3a Abs. 1 PersAuswG und § 17 Abs. 1 PassG. Hinsichtlich der Aufnahme der Behörden der Zollverwaltung als abrufberechnete Behörden erfolgt auch eine Anpassung in § 17 Abs. 1 PassG. Zusätzlich wurden die Steuerfahndungsstellen der Länder mit aufgenommen, da sie in Strafverfahren wegen Steuerstraftaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) haben.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 3a Abs. 2 PersAuswG und § 17 Abs. 2 PassG.

Zu § 16 (Verwendung von Seriennummern, Sperrkennwörtern und Sperrmerkmalen durch zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen (mit Ausnahme der neuen Kennzeichen Sperrkennwörter und Sperrmerk-

mal) § 3 Abs. 4 PersAuswG und § 16 Abs. 4 PassG. Die besondere Schutzbedürftigkeit der Seriennummer und nunmehr auch des Sperrkennworts und der Sperrmerkmale aufgrund ihrer Eindeutigkeit und damit der Eignung als Personenkennzeichen lassen eine ausdrückliche Regelung sinnvoll erscheinen.

Zu § 17 (Identitätsüberprüfung anhand der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten durch zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 16a PassG. Sie schafft eine Rechtsgrundlage für den Vergleich der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten mit dem Bild und den Fingerabdrücken des Personalausweisinhabers. Die Daten werden in der Kontrollsituation auf zwei Arten gewonnen:

1. durch Auslesen der Daten aus dem Speichermedium,
2. durch Aufnahme des Lichtbildes und/oder zweier Fingerabdrücke des Personalausweisinhabers.

Satz 2 regelt, dass über öffentliche Kommunikationsnetze, insbesondere das Internet, keine hoheitlichen Echtheits- und Identitätskontrollen insbesondere auch einschließlich des Auslesens biometrischer Merkmale mittels hoheitlicher Berechtigungszertifikate erfolgen dürfen.

Satz 3 regelt darüber hinaus die Befugnis der kontrollierenden Stellen, die Identitätsprüfung durch einen 1:1-Vergleich der biometrischen Daten durchzuführen. Mit diesem Vergleich kann die Übereinstimmung von Lichtbild und Fingerabdruck des Dokumenteninhabers anhand der vor Ort aufgenommenen biometrischen Daten und der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherten biometrischen Daten festgestellt werden.

Satz 4 sieht die unverzügliche Löschung der nach Satz 3 gewonnenen, also auch der aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgelesenen Daten im Anschluss an die Echtheitsprüfung des Dokumentes und der Identitätsprüfung des Personalausweisinhabers vor.

Zu § 18 (Elektronischer Identitätsnachweis)

Die §§ 18 bis 21 enthalten neben den §§ 10 und 13 die zentralen Bestimmungen zu den neuen Funktionen des Personalausweises im elektronischen Rechtsverkehr. Dabei bildet der elektronische Identitätsnachweis die klassische Identifizierungssituation nach, in der der Personalausweisinhaber einer konkreten Person den Personalausweis zur Überprüfung der Echtheit des Personalausweises und Identität des Personalausweisinhabers vorlegt und nach erfolgter Überprüfung wieder an sich nimmt, also bewusst die Kontrolle darüber ausübt, wem er seine Identität nachweist. Die elektronische Umsetzung ermöglicht darüber hinaus auch eine Beschränkung der zu übermittelnden Identifizierungsdaten auf die Daten, deren Kenntnis für den jeweiligen Diensteanbieter und den konkreten Dienst erforderlich sind. Hier gehen die Möglichkeiten des persönlichen Identitätsmanagements über die in der realen Welt bei der bloßen Übergabe des Personalausweisdokuments hinaus. Insofern kann auch der Einsatz des elektronischen Identitätsnachweises unter Anwesenheit eines datenschutzfreundlichen wie für Diensteanbieter effiziente Methode des Identitätsnachweises sein.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet als Grundsatznorm für jeden Ausweisinhaber ab 16 Jahren die Möglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises gegenüber öffentlichen wie nichtöffentlichen Stellen. Das betrifft im Grundsatz sowohl Fälle, in denen ein Identitätsnachweis rechtlich vorgeschrieben ist, als auch Fälle, in denen dies von den Beteiligten gewünscht wird.

Satz 2 begrenzt den elektronischen Identitätsnachweis gegenüber öffentlichen Stellen auf die Fälle, in denen diese entsprechend § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Verwaltungsverfahren oder zumindest für die Antragstellung einen Zugang eröffnet haben. Durch die Neuregelung im Personalausweisgesetz sollen zwar neue Möglichkeiten für das E-Government eröffnet werden, es sollen aber keine elektronischen Verfahren erzwungen werden, die nicht sachgerecht sind oder auf die die Behörden nicht vorbereitet sind. Darüber hinaus wird es weitere Fälle geben, in denen der elektronische Identitätsnachweis der Sache nach ausgeschlossen ist, weil die Anwesenheit des Ausweisinhabers erforderlich ist. Dass Absatz 1 in diesen Fällen nicht anwendbar ist, muss nicht speziell geregelt werden.

Bei Diensteanbietern im nichtöffentlichen Bereich wird sich die Frage des Einsatzes in der Regel bereits durch eine entsprechende Ausgestaltung ihres Dienstes ergeben. Ergänzender Klärungsbedarf ergibt sich jedoch, wenn der Identifizierung durch eine nichtöffentliche Stelle gesetzliche Identifizierungspflichten zugrunde liegen, die gegebenenfalls mit einer Erforderlichkeit des Nachweises der Identifizierung verbunden sind. Hier wird eine Öffnung für den elektronischen Identitätsnachweis nach erfolgter Einzelfallprüfung direkt im Fachgesetz zu verankern sein.

Zu Absatz 2

Die Übermittlung erfolgt gemäß Absatz 2 mittels der Datenübertragung, also auf elektronischem Weg. Dabei ist bereits konzeptionell sichergestellt, dass die Übertragung aufgrund technischer Vorgaben immer gegen Zugriff durch Dritte gesichert ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt abschließend fest, welche Daten im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises übermittelt werden dürfen.

In Satz 1 werden die Daten genannt, die immer zu übermitteln sind. Hierzu gehören zum einen das Sperrmerkmal und zum anderen die Angabe der Gültigkeit des Personalausweises. Letzteres Datum ist insbesondere für die Prüfung des Diensteanbieters notwendig, ob er der Richtigkeit der Ausweisdaten noch vertrauen darf.

In Satz 2 werden die Daten benannt, die zudem übermittelt werden können.

Im Einzelnen sind das

Übliche Daten zur Identifikation einer Person wie Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Ordens- und Künstlernamen und die Anschrift (Nummer 1 bis 6), wie sie auch auf dem Ausweisdokument aufgedruckt sind.

Die Übermittlung der Dokumentenart (Nummer 7) ist erforderlich, um den Personalausweis gegenüber anderen Dokumenten abzugrenzen, wie z. B. dem elektronischen Aufenthaltstitel, der in Zukunft ebenfalls mit dem elektronischen Identitätsnachweis ausgestattet werden soll.

Die Übermittlung der Abkürzung des Landes, das den Personalausweis ausgibt (Nummer 9), ist im Hinblick auf andere Länder erforderlich, die einen elektronischen Identitätsnachweis auf eigene Dokumente aufbringen könnten.

Die Angaben zur Über- oder Unterschreitung eines bestimmten Alters (Nummer 10) und zur Bestätigung eines bestimmten Wohnorts (Nummer 11) dienen der datenschutzfreundlichen Ausgestaltung bestimmter Dienste, die über diese Angaben hinaus keine weiteren – insbesondere keine den Ausweisinhaber identifizierenden – Angaben benötigen. Wenn im Rahmen von Gratisangeboten – etwa werbefinanzierten, nicht jugendfreien Inhalten – lediglich das Alter des Kunden geprüft wird, so kann seine Pseudonymität gewahrt werden, wenn das Zertifikat des Diensteanbieters gemäß § 18 Abs. 3 auf die hierzu allein erforderliche Übertragung der Angabe beschränkt wird, dass der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist. Die Bestätigung nach Nummer 11 ermöglicht wohnortspezifische Angebote. In beiden Fällen ist ausdrücklich nicht vorgesehen, das genaue Alter oder den genauen Wohnort zu übermitteln. Vielmehr wird lediglich auf eine konkrete Anfrage hin bestätigt, ob die angefragte Altersgrenze über- oder unterschritten wird beziehungsweise der angefragte Wohnort mit dem Wohnort des Ausweisinhabers übereinstimmt. Dies stellt gegenüber der Übermittlung des Datums eine datensparsamere Lösung dar.

Daneben ist die oben beschriebene Nutzung des dienste- und kartenspezifischen Kennzeichens (Nummer 8) als Pseudonym möglich. Wenn beispielsweise das Datenverarbeitungsinteresse eines Diensteanbieters nur darin besteht, eine solche Verknüpfung herzustellen (ein Anwendungsfall könnte der Abruf von Daten sein, die vom Ausweisinhaber zuvor selbst bereitgestellt wurden), so ist keine Übermittlung der Angaben nach den Nummern 1 bis 7 und 9 bis 12 erforderlich. Das Berechtigungszertifikat kann entsprechend beschränkt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt die zentralen Voraussetzungen der Datenübertragung fest und erläutert den grundlegenden Ablauf des elektronischen Identitätsnachweises, wie sie im Sinne der §§ 4 und 4a BDSG für eine Einwilligung in die Datenübermittlung erforderlich sind.

Zum einen ist die Authentisierung eines Diensteanbieters basierend auf einem gültigen Berechtigungszertifikat (Nummer 1) erforderlich, zum anderen die Eingabe der persönlichen Geheimnummer (Nummer 2) des Personalausweisinhabers zur Freigabe einer Datenübermittlung. Eine Geheimnummernabfrage erfolgt prinzipiell nur dann, wenn auch der Personalausweis über ein Lesegerät an den entsprechenden Rechner des Personalausweisinhabers angeschlossen ist. Durch diese Kombination wird sichergestellt, dass Daten nur an geprüfte Diensteanbieter übertragen werden können, und auch dies nur dann, wenn der Ausweisinhaber die Daten im Einzelfall freigibt. Durch die Bindung an zwei unterschiedliche Sicherungsmittel (Besitz – Ausweis – und

Wissen – Geheimnummer –) wird ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet. Ein Missbrauch wird so nicht vollständig ausgeschlossen, aber im Rahmen des Zumutbaren erheblich erschwert.

Vor der Eingabe der Geheimnummer sind dem Personalausweisinhaber weitere Angaben aus dem Berechtigungszertifikat zur Anzeige zu übermitteln.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Durch die Angaben zur Identität des Diensteanbieters (Name, Anschrift und E-Mail-Adresse) wird der Personalausweisinhaber in die Lage versetzt, vor der Datenübertragung zu überprüfen, an wen die Daten übermittelt werden. Die Vorschrift dient damit unmittelbar der informationellen Selbstbestimmung des Personalausweisinhabers. Versuche sog. Phishings werden erheblich erschwert.

Zu Nummer 2

Die Kenntnis der Kategorien der angefragten Daten gemäß Absatz 3 Satz 2 dient dazu, dem Personalausweisinhaber die Kontrolle über seine Daten zu geben. Er soll darüber informiert sein, wer was wann über ihn weiß.

Zu Nummer 3

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten muss immer auf einen bestimmten Zweck begrenzt sein. Die Mitteilung des Zwecks der Übermittlung ist deshalb für den Ausweisinhaber wesentlich, um überprüfen zu können, ob die Zweckbindung seiner Daten gewahrt wird.

Zu Nummer 4

Durch den Hinweis auf die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wird es dem Ausweisinhaber erleichtert, Verstöße gegen Datenschutzvorschriften direkt bei der für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zuständigen Stelle anzuzeigen. Dadurch soll die datenschutzrechtliche Kontrolldichte erhöht werden. Besonders zu Beginn der Einführung des elektronischen Identitätsnachweises ist es von Bedeutung, auf eine strenge Einhaltung der Vorschriften hinzuwirken und diese gegebenenfalls auch zu erzwingen. Der Hinweis kann Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde enthalten.

Zu Nummer 5

Berechtigungszertifikate werden stets mit zeitlicher Beschränkung versehen. Die Angabe ermöglicht es dem Personalausweisinhaber, die Gültigkeit des Zertifikats selbst zu überprüfen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass nicht mehr als die im jeweiligen Berechtigungszertifikat benannten Datenkategorien übermittelt werden können, sehr wohl aber weniger, wenn der Personalausweisinhaber zwar eine Übermittlung einiger Kategorien, aber eben nicht aller Kategorien für angemessen hält. Dieser Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn der im Berechtigungszertifikat genannte Erhebungszweck unterschiedliche Geschäftsprozesse mit jeweils abweichendem Datenbedarf einschließt.

Zu § 19 (Speicherung im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Wie zu den §§ 10 und 13 bereits näher ausgeführt, stellen das Sperrkennwort und das Sperrmerkmal eine Zeichenfolge dar, die den jeweiligen Personalausweis eindeutig identifiziert und auch als temporäres Personenkennzeichen verwendet werden könnte. Die Vorschrift untersagt dies, indem sie abschließend regelt, in welchen Zusammenhängen die Merkmale gespeichert werden dürfen, und eine zentrale Speicherung untersagt. Der Schutz wird darüber hinaus durch die Verwendungsbeschränkungen des § 20 gewährleistet. Die Einhaltung der Vorschrift ist als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

Der öffentliche Schlüssel eines Personalausweises bedarf dieses Schutzes nicht, da er in vielen Personalausweisen in identischer Form Verwendung findet und daher nicht als eindeutiges Personenkennzeichen verwendet werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass abgesehen von den Datenkategorien, die gemäß Berechtigungszertifikat und Freigabe des Personalausweisinhabers übermittelt werden, keine weiteren Informationen vom Diensteanbieter gespeichert werden, die aus technischen Gründen im Rahmen des Übermittlungsvorgangs anfallen.

Zu § 20 (Verwendung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht sinngemäß der Regelung des § 4 Abs. 1 PersAuswG und § 18 Abs. 1 PassG.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Vorschrift ist erforderlich, weil der Einsatz des elektronischen Identitätsnachweises sowohl zu einem automatischen Abruf von Daten (z. B. bei der erneuten Anmeldung bei einem Dienstkonto) als auch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten (z. B. nach Übermittlung von Daten zur Anlage eines Dienstkontos) führen kann. Jenseits dieser engen Ausnahme – die der Ausweisinhaber über die Eingabe seiner Geheimnummer steuern kann – bleiben die Verwendungsverbote der bisherigen Fassung von § 3 Abs. 4 Satz 1 PersAuswG und § 16 Abs. 4 Satz 1 PassG, § 3a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erster Halbsatz und § 4 Abs. 2 und 3 des Personalausweisgesetzes erhalten. Von der Vorschrift umfasst sind alle Formen des automatischen Abrufs, insbesondere Scannen, Fotokopieren und Ablichten der Daten. Absatz 3 Satz 2 trägt der ursprünglichen Zweckbestimmung der Sperrmerkmale Rechnung.

Zu § 21 (Erteilung und Aufhebung von Berechtigungen für Diensteanbieter)

Die Vorschrift regelt die Vorgaben für Diensteanbieter, die Personalausweisinhabern die Möglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises anbieten möchten, um Geschäftsbeziehungen anzubahnen oder im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen oder von Verwaltungsverfahren Authentisierungen durchzuführen. Grundsätzlich orientiert sich das

Verfahren an den subsidiär geltenden §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

Zu Absatz 1

Diensteanbieter dürfen Daten aus dem Personalausweis nur dann anfragen, wenn sie über eine von der zuständigen Stelle gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 erteilte Berechtigung verfügen. Die Berechtigung gestattet dem antragstellenden Diensteanbieter, die im Berechtigungszertifikat genannten Daten durch elektronischen Identitätsnachweis abzurufen. Zugleich beschränkt das Zertifikat die Zugriffsmöglichkeiten des Diensteanbieters auf diese Daten. Der Diensteanbieter ist nicht in der Lage, weitere Daten oder Kategorien von Daten abzurufen, zu deren Abruf er nicht berechtigt ist. Die technische Umsetzung erfolgt mittels eines Berechtigungszertifikats, das die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 ausstellt. Ohne ein derartiges Zertifikat ist eine Übertragung von Daten durch elektronischen Identitätsnachweis technisch ausgeschlossen. Ist eine Berechtigung erteilt, stellt die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 4 Satz 1 dem Diensteanbieter auf elektronischem Wege Berechtigungszertifikate zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Antrags- und Erteilungsvoraussetzungen für Berechtigungen. Der Antrag muss die Angaben enthalten, die sich dann auch im Berechtigungszertifikat wiederfinden.

Eine Berechtigung ist zu erteilen (gebundene Entscheidung), wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 5 vorliegen: Der Zweck darf nicht rechtswidrig sein (Nummer 1) und nicht in der geschäftsmäßigen Übermittlung von Daten bestehen (Nummer 2). Nummer 2 knüpft begrifflich an die Regelung des § 29 BDSG an. Es soll verhindert werden, dass der elektronische Identitätsnachweis als Datenerhebungswerkzeug für Adresspools und andere geschäftsmäßige Datenübermittler verwendet wird und so das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den elektronischen Identitätsnachweis geschwächt wird, weil dessen Einsatz z. B. mit einer erhöhten Anzahl unverlangt übersandter Werbeschreiben etc. einhergeht.

Des Weiteren hat der Diensteanbieter die Erforderlichkeit der von ihm beantragten Datenkategorien für seinen konkreten Geschäftszweck nachzuweisen (Nummer 3). Die Vorschrift verschafft dem datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz auf technischem und organisatorischem Weg Geltung und soll insbesondere auch der unsachgemäßen Kopplung von Datenerhebung und Dienstleistung (vgl. Kopplungsverbot im Telemediengesetz) entgegenwirken. Die Erteilung setzt darüber hinaus voraus, dass die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit (Nummer 4) erfüllt sind. Zudem dürfen keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Berechtigung vorliegen. Die möglichen Anhaltspunkte können unterschiedlichster Art sein und sind bewusst nicht näher eingegrenzt. Solche Anhaltspunkte können z. B. in früheren Rechtsverstößen des Antragstellers liegen, aber auch ohne bereits erfolgte nachweisbare Rechtsverstöße gegeben sein. Diese Vorschrift soll das Vertrauen in den elektronischen Identitätsnachweis sichern, indem in Zweifelsfäl-

len dem Interesse der Öffentlichkeit an einer Verhinderung von Missbrauch Vorrang eingeräumt wird vor dem Interesse des Antragstellers an der Erteilung der Berechtigung (Nummer 5).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die zeitliche Begrenzung von Berechtigungen. Da sich Geschäfts- und Verwaltungsprozesse ändern, stellt eine zeitliche Begrenzung auf maximal drei Jahre sicher, dass die Erteilungsvoraussetzungen in angemessenen Abständen neu geprüft werden, auch wenn Veränderungen nicht mitgeteilt worden sind.

Die dem antragstellenden Diensteanbieter erteilte Berechtigung ist nicht übertragbar. Die im Berechtigungszertifikat genannte Stelle ist damit auch die datenverarbeitende verantwortliche Stelle nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Satz 4 stellt klar, dass eine Berechtigung auch mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG versehen werden kann. Hierbei ist insbesondere an die Fälle gedacht, in denen ein Diensteanbieter die Anforderungen zur Erteilung einer Berechtigung zwar noch nicht vollständig erfüllt, er jedoch aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit hierzu in der Lage sein wird. Die Regelung ermöglicht der nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zuständigen Stelle eine Berechtigung z. B. mit Auflagen zu erteilen, wenn eine Ablehnung des Antrags unverhältnismäßig wäre.

Zu Absatz 4

Die Pflicht, Änderungen der genannten Daten und Angaben mitzuteilen, liegt beim Diensteanbieter. Ihre Verletzung ist als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, über die Regelungen der §§ 48 und 49 VwVfG hinaus in den hier bestimmten Fällen die Berechtigung zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist eine Berechtigung zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des antragstellenden Diensteanbieters erteilt wurde. Aus der Formulierung „ist zurückzunehmen“ ergibt sich, dass der handelnden Behörde hier kein Ermessen zukommt, sondern es sich bei den genannten Fällen um eine gebundene Entscheidung der nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zuständigen Stelle handelt. Da es sich um falsche Angaben des antragstellenden Diensteanbieters handelt, sind keine Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen.

Bei Absatz 5 Satz 2 handelt es sich um eine Vorschrift für den Widerruf einer Berechtigung aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen. Diese Regelung hat als *lex specialis* Vorrang vor § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Absatz 5 Satz 3 gibt der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, den Widerruf einer erteilten Berechtigung gegenüber der zuständigen Behörde nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zu verlangen.

Bei Antragsstellern nach § 21 handelt es sich um Diensteanbieter und damit um öffentliche oder nichtöffentliche Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Diese unterliegen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Aufsicht

durch eine Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies sind im öffentlichen Bereich die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten bzw. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, bei nichtöffentlichen Stellen die Datenschutzaufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich. Gemäß § 38 Abs. 1 BDSG informiert die Aufsichtsbehörde grundsätzlich die zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Verstöße und ergreift keine eigenen Maßnahmen. Das Widerrufsverlangen nach Absatz 5 Satz 3, das die Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden gemäß § 38 BDSG erweitert, setzt voraus, dass der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde Tatsachen bekannt geworden sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Diensteanbieter in unzulässiger Weise im Rahmen seiner Tätigkeit erlangte personenbezogene Daten verarbeitet oder nutzt. Die zuständige Stelle gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 soll diesem Verlangen in der Regel nachkommen. Da sie jedoch als zuständige Behörde die rechtliche Verantwortung für die Erteilung und Aufhebung von Berechtigungen trägt, muss es ihr vor einer Entscheidung über den Widerruf einer erteilten Berechtigung möglich bleiben, die Umstände des Einzelfalls zu prüfen, insbesondere ob ein Ausnahmefall vorliegt.

Zu Absatz 6

Mit der Aufhebung der Berechtigung erlischt die Befugnis zur Datenanfrage nach § 18.

Der Diensteanbieter ist in diesem Fall verpflichtet, vorhandene Berechtigungszertifikate nicht mehr zu verwenden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt nach § 32 eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Da die Ausweisinhaber vor unberechtigten Anfragen geschützt werden müssen, sind auch bei einem Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Berechtigung vorhandene Zertifikate aufgrund der sofortigen Vollziehung der Aufhebung der Berechtigung (§ 30) nicht mehr zu verwenden, es sei denn, dass die sofortige Vollziehung ausgesetzt worden ist.

Zu § 22 (Elektronische Signatur)

Die Vorschrift ermöglicht dem berechtigten Besitzer, seinen Personalausweis zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen entsprechend den Anforderungen des Signaturgesetzes zu verwenden. Hierdurch stellt der neue Personalausweis im Grundsatz die Möglichkeit bereit, sichere und nachweisbare elektronische Erklärungen abzugeben, die u. a. gemäß § 126 Abs. 3 und § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 87a Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung und § 36a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform ersetzen können. Im Zusammenspiel mit dem elektronischen Identitätsnachweis ermöglicht die Signaturfunktion eine einfache und bürgerfreundliche Möglichkeit der Teilnahme am elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr.

Der Personalausweisinhaber entscheidet selbst, ob er diese Möglichkeit nutzen will. Es wird keine Pflicht begründet, ein qualifiziertes elektronisches Signaturzertifikat innezuhaben oder den Personalausweis im Einzelfall zur Erzeugung einer elektronischen Signatur zu verwenden.

Der Ausweishersteller wird verpflichtet, das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises technisch so herzustellen, dass er die Anforderungen an eine sichere Signaturerstellungseinheit gemäß § 2 Nr. 10 des Signaturgesetzes erfüllt. Die übrigen Sicherheitsanforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung bleiben unberührt.

Ob der Personalausweisinhaber ein qualifiziertes elektronisches Zertifikat beantragt, bleibt ihm überlassen. In welcher Weise die antragstellende Person identifiziert wird, der Signaturschlüssel, die Wissensdaten und das Zertifikat erzeugt und eventuell übergeben werden, wird durch die Vorschrift nicht vorgegeben. Das Signaturgesetz bietet hierfür vielfältige Möglichkeiten. Die Zertifizierungsdiensteanbieter können selbst tätig werden oder gemäß § 4 Abs. 5 des Signaturgesetzes unter Einbeziehung in ihr Sicherheitskonzept Aufgaben an Dritte übertragen. Eine Identifizierung und Übergabe kann auf diesem Wege auch durch Personalausweisbehörden erfolgen. Die Vorschrift überlässt der Wirtschaft die Entwicklung entsprechender Geschäftsmodelle und Formen der Zusammenarbeit; dabei wird das vom Signaturgesetz vorgegebene Marktmodell für die Ausstellung elektronischer Signaturen konsequent fortgeführt.

Mit dem neuen Personalausweis werden ein bislang bestehender Medienbruch beseitigt und die Vergabe von qualifizierten Signaturzertifikaten erleichtert. Bereits nach geltendem Recht ist der Antrag auf Erteilung eines qualifizierten Zertifikats nicht formgebunden und kann deshalb auch elektronisch erfolgen. Mit der Änderung des § 3 Abs. 1 der Signaturverordnung besteht künftig auch die Möglichkeit, den Antragsteller mit Hilfe des elektronischen Identitätsausweises zu identifizieren. Die Einbindung dieser Antragsmöglichkeit in die Prozesse des Zertifizierungsdiensteanbieters wird entsprechend den obigen Ausführungen der Wirtschaft überlassen.

Zu § 23 (Personalausweisregister)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 2a Abs. 1 Satz 1 PersAuswG und § 21 Abs. 1 PassG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 2a Abs. 2 PersAuswG und § 21 Abs. 3 PassG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 2a Abs. 1 Satz 2 PersAuswG und des § 21 Abs. 2 PassG. Sie wurde um den Eintrag des Sperrkennworts, eines eventuellen Ausschaltvermerks für den elektronischen Identitätsnachweis sowie eines Sperrvermerks ergänzt. Diese Angaben stehen im Zusammenhang mit dem Eintrag abhandengekommener Personalausweise, deren elektronischer Identitätsnachweis eingeschaltet war, in die Sperrliste. Dieser Eintrag ist von der Personalausweisbehörde gemäß § 10 zu veranlassen, wenn ihr das Abhandenkommen eines Personalausweises über die Polizei, andere Personalausweisbehörden, den Personalausweisinhaber oder von dritter Seite bekannt wird. Mit der Wiedereinführung der Ordens- und Künstlernamen werden auch diese im Personalausweisregister gespeichert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 2a Abs. 3 PersAuswG und des § 21 Abs. 4 PassG. Die für das Ausland zuständige Personalausweisbehörde benötigt häufig ältere Unterlagen, um zum Teil Jahrzehnte zurückreichende familien-, namens- und staatsangehörigkeitsrechtliche Vorfragen abschließend klären zu können. Die Frist von 30 Jahren in Satz 2 für die Aufbewahrung der Unterlagen des Personalausweisregisters entspricht der Frist, die in § 21 Abs. 4 Satz 2 PassG für die Passregister der deutschen Auslandsvertretungen vorgesehen ist.

Zu Absatz 5

Durch die Möglichkeit, auch als nicht zuständige Personalausweisbehörde tätig zu werden, ist es erforderlich, die notwendigen Informationen über erteilte Ermächtigungen bei der für die Hauptwohnung zuständigen Personalausweisbehörde vorzuhalten.

Zu § 24 (Verwendung im Personalausweisregister gespeicherter Daten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 2b Abs. 1 PersAuswG und des § 22 Abs. 1 PassG. Der Begriff Verwendung umfasst die Verarbeitung und die Nutzung. Die hier gefundene Formulierung entspricht den Formulierungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 2b Abs. 2 PersAuswG und des § 22 Abs. 2 PassG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 2b Abs. 3 PersAuswG und des § 22 Abs. 3 PassG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 2b Abs. 4 PersAuswG und des § 22 Abs. 4 PassG.

Zu § 25 (Datenübertragung und automatisierter Abruf von Lichtbildern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 2c Abs. 1 PersAuswG und des § 22a Abs. 1 PassG. Die Vorschrift lässt den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie bei der Übertragung von Daten aus dem Personalausweisregister zu und enthält darüber hinaus eine bereichsspezifische Datenschutzregelung (Verweis auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 2c Abs. 2 PersAuswG und des § 22a Abs. 2 PassG. Hinzugetreten sind als berechnete Behörden die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Behörden der Zollverwaltung.

Zu § 26 (Sonstige Speicherung personenbezogener Daten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht den Regelungen des § 3 Abs. 2 PersAuswG und des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 PassG. Die

schon vorhandenen datenschutzrechtlichen Vorschriften sind, soweit möglich, auch auf die biometrischen Merkmale anzuwenden. Daher sollen auch diese Daten allenfalls bei den Personalausweisbehörden gespeichert werden. Die im PassG und im PersAuswG verwendete Bezeichnung „fotografische Datenträger (Mikrofilme)“ wurde durch „Datenträger“ ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 3 PassG. Die Vorschrift regelt, dass die Speicherung des biometrischen Merkmals „Fingerabdruck“ bei den Personalausweisbehörden auf die unbedingt notwendige Dauer beschränkt bleiben soll. Maßgebender Zeitpunkt ist daher die Aushändigung des Personalausweises an die antragstellende Person. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass im Fall eines Produktionsfehlers die Fingerabdrücke erneut abgenommen werden müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht den Regelungen des § 3 Abs. 3 PersAuswG und des § 16 Abs. 3 PassG. In Satz 2 wurde die Formulierung „der übrigen in § 4 Abs. 1 genannten Angaben und der in § 4 Abs. 3 genannten biometrischen Daten“ aus dem PassG ersetzt durch die Formulierung „sonstiger personenbezogener Daten der antragstellenden Person“. Die Vorschrift erhält damit eine Ergänzung der bestehenden Speicherungsregelung beim Personalausweishersteller für die biometrischen Daten. Ebenso wie die übrigen personenbezogenen Angaben sind auch die biometrischen Daten nach der Dokumentenherstellung zu löschen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 3 PassG und im Wesentlichen der Regelung in § 1 Abs. 5 Satz 2 PersAuswG. Die Vorschrift stellt klar, dass eine zentrale Speicherung oder Vorhaltung der biometrischen Daten nicht erfolgt.

Zu § 27 (Pflichten des Ausweisinhabers)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend der Regelung des § 15 PassG. Die neu eingefügte Vorlagepflicht eines wiederaufgefundenen Ausweises gibt der Personalausweisbehörde verschiedene Möglichkeiten für das weitere Verfahren: entweder die Einbehaltung oder Weiternutzung durch den Ausweisinhaber, je nachdem, ob bereits ein neuer Ausweis beantragt bzw. ausgegeben wurde. Die Nummern 4 und 5 stellen eine Konkretisierung der bereits in Nummer 1 normierten Pflicht zur Anzeige unzutreffender Eintragungen im Ausweis dar. Sie sind notwendig geworden, weil mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts die Regelungen für einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit am 1. Januar 2000 erheblich ausgeweitet worden sind. Die größte Bedeutung kommt hierbei § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitgesetzes (StAG) zu, der für den Fall des antragsgemäßen Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vorsieht. Diese Vorschrift betrifft zum einen und überwiegend Deutsche mit Migrationshintergrund (eingebürgerte Ausländer, Aussiedler und

Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen), zum anderen aber auch etliche andere, z. B. im Ausland lebende oder mit ausländischen Ehepartnern verheiratete Deutsche, die ohne eine Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2 StAG auf Antrag die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsstaates wiedererwerben oder die eines anderen ausländischen Staates annehmen. Eine der Auswirkungen hat sich im Jahr 2005 anlässlich der Landtagswahlen und der Bundestagswahl gezeigt. Vor allem bei eingebürgerten Deutschen musste aufwendig geprüft werden, ob sie ihre bei der Einbürgerung aufgebene frühere Staatsangehörigkeit wiedererworben und dadurch mit der deutschen Staatsangehörigkeit auch das Wahlrecht verloren haben.

Der Anzeigepflicht unterliegt künftig auch der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind, der gemäß § 27 StAG unter bestimmten Voraussetzungen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirkt. Gleiches gilt für den Eintritt in ausländische Streitkräfte aufgrund freiwilliger Verpflichtung. § 28 StAG sieht bei den Deutschen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vor, die auch die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates besitzen und ohne eine Zustimmung oder Berechtigung im Sinne dieser Vorschrift aufgrund freiwilliger Verpflichtung in dessen Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eintreten.

Bislang wird der nach § 25 Abs. 1 und den §§ 27 und 28 StAG automatisch eintretende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit den Personalausweisbehörden erst dann bekannt, wenn die Ausweisdokumente wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer erneuert werden müssen. Die Neuregelung dient dem Ziel, diesen Zeitpunkt und damit die Prüfung der Eintragung vorzuverlegen, da eine falsche Eintragung zur Ungültigkeit des Personalausweises führt. Zwar ist der Ausweisinhaber bereits nach Nummer 1 verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung ungültig ist. Allerdings kann der Ausweisinhaber nicht immer ohne Weiteres beurteilen, wann dies der Fall ist. Die Neuregelung soll diesbezüglich Abhilfe schaffen.

Zu Absatz 2

Die Geheimnummer hat neben dem Besitz des Personalausweises zentrale Bedeutung für die Einsatzmöglichkeit und die Sicherheit des elektronischen Identitätsnachweises. Nur wenn sie ausschließlich der Person bekannt ist, der der Personalausweis gehört, ist die Bindung des elektronischen Identitätsnachweises an die Person sichergestellt. Der Personalausweisinhaber hat daher die nötigen Maßnahmen zu treffen, dass die Geheimnummer ausschließlich ihm bekannt ist. Gegebenenfalls muss er die Geheimnummer unverzüglich neu setzen oder aber den elektronischen Identitätsnachweis ausschalten lassen.

Zu Absatz 3

Der elektronische Identitätsnachweis setzt neben dem Personalausweis und der Geheimnummer als Wissensselement auch eine Datenverarbeitungsanlage mit einem Lesegerät und entsprechender Software voraus. Für diesen Bereich ist der Ausweisinhaber gehalten, nach dem Stand der Technik sichere Anlagen einzusetzen und zur Sicherheit des Gesamtsystems beizutragen. Neben allgemeinen Maßnahmen der IT-Sicherheit wird dabei insbesondere der Einsatz zertifizierter Soft-

und Hardware von entscheidender Bedeutung sein. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wird hierzu entsprechende Anforderungen veröffentlichen und Empfehlungen zu Hard- und Softwarekomponenten aussprechen.

Zu § 28 (Ungültigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend der Regelung des § 11 PassG. Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass Änderungen der Körpergröße und der Anschrift nicht zur Ungültigkeit führen.

Die Beschädigung des Ausweises ist wie bisher als Veränderung im Sinne der Nummer 1 zu beurteilen.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die allseits gestiegenen Sicherheitsanforderungen wird mit dieser Regelung die Möglichkeit eröffnet, dass eine Personalausweisbehörde einen Ausweis für ungültig erklären kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Ausweisinhaber seine deutsche Staatsangehörigkeit im Nachhinein verloren hat und damit das Recht verliert, einen deutschen Ausweis zu besitzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Klarstellung, dass der Personalausweis in Fällen, in denen das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium nicht mehr funktionsfähig ist, ein gültiges Dokument bleibt. In diesem Fall kann eine Identitätsüberprüfung mithilfe der auf dem Personalausweis abgedruckten Daten und des aufgedruckten Lichtbildes erfolgen.

Zu § 29 (Sicherstellung und Einziehung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 12 Abs. 1 PassG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 PassG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 13 Abs. 2 PassG. Eine Dokumentation der Einziehung war neu vorzusehen.

Zu § 30 (Sofortige Vollziehung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung des § 14 PassG. Neu aufgenommen wurde, dass auch die Aufhebung einer Berechtigung nach § 21 Abs. 5 keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Dies ist geboten, um Fälle des Missbrauchs von Berechtigungszertifikaten schnell unterbinden zu können und so das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den elektronischen Identitätsnachweis als sicheres Verfahren zu erhalten. Auch die Einziehung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Zu § 31 (Gebühren und Auslagen)

Zu Absatz 1

Zur Umsetzung des Entwurfs, dass für alle Anwendungsaspekte des Ausweises eine einheitliche Gebühr gelten soll,

ordnet Absatz 1 für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften für die Gebührenbemessung das Kostendeckungsprinzip an. Damit sind nach § 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes die Gebühren so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Auch für die Verwendung des Personalausweises im Rahmen des E-Business und E-Governments kann damit kein über die Kosten hinausgehender Nutzen abgeschöpft werden. Die näheren Bestimmungen zur Gebührenerhebung und Auslagenerstattung werden durch Rechtsverordnung nach § 34 Nr. 8 getroffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft an die für die Erteilung von Pässen geltende Regelung zum Kaufkraftausgleich in § 20 Abs. 3 PassG an und eröffnet damit auch für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Personalausweisen die Möglichkeit, zum Ausgleich der Kaufkraftunterschiede Gebühren und Auslagen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Damit können die Auslandsvertretungen Personalausweise zu den gleichen Bedingungen wie die Personalausweisbehörden in Deutschland anbieten. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch das Auswärtige Amt auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 34 Nr. 8 findet das Auslandskostengesetz Anwendung.

Zu § 32 (Bußgeldvorschriften)

Die Bußgeldvorschriften waren gegenüber ihren Vorläufern vollständig zu überarbeiten und in ihrer Formulierung an die Anforderungen des heutigen Nebenstrafrechts anzupassen. Zusätzlich ergeben sich durch die neuen Funktionen des Ausweises auch neu zu regelnde Bußgeldtatbestände.

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 enthält Bußgeldvorschriften, die eine vorsätzliche Begehung voraussetzen.

Nummer 1 regelt den Verstoß gegen die Ausweispflicht. Bußgeldvorschriften gegen die Verletzung dieser Vorschrift waren bisher in den Ausführungsgesetzen der Länder vorgesehen.

Nummer 2 entspricht § 5 Abs. 1 Nr. 2 PersAuswG.

Nummer 3 enthält einen neuen Tatbestand. Dieser trägt dem Umstand Rechnung, dass der Besitz des Personalausweises ein Sicherheitsmerkmal des elektronischen Identitätsnachweises und einer optionalen qualifizierten elektronischen Signatur darstellt.

Nummer 4 sanktioniert den Verstoß gegen den Spezialfall der Beantragung des Ausweises für einen Minderjährigen durch die sorgeberechtigte Person oder eine Betreuerin oder einen Betreuer.

Nummer 5 soll sicherstellen, dass nur der Personalausweisinhaber selbst mit seinem Personalausweis den elektronischen Identitätsnachweis nutzt.

Nummer 6 richtet sich an Diensteanbieter, die Sperrkennwörter und Sperrmerkmale im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises unzulässig speichern. Die Bußgeld-

würdigkeit ergibt sich aus dem Risiko der Verwendung dieser Daten als eindeutiges Personenkennzeichen.

Nummer 7 entspricht § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und c PersAuswG.

Nummer 8 entspricht § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a PersAuswG.

Nummer 9 sanktioniert Meldepflichten der Bürgerinnen und Bürger. Teilweise waren diese bereits in den Ausführungsgesetzen der Länder vorgesehen. Teilweise ergeben sie sich aus neuen Anforderungen des Staatsangehörigkeitsrechts.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 enthält Bußgeldvorschriften, die auch durch fahrlässige Begehung verwirklicht werden können.

Nummer 1 war bisher in Ausführungsgesetzen der Länder geregelt.

Die Nummern 2 bis 5 sollen eine ordnungsgemäße Antragstellung und Verwendung der Berechtigungen und Berechtigungszertifikate sicherstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zur Bußgeldhöhe. Es sind drei Tatbestände vorgesehen. Die Höhe der Bußgeldandrohung war nach der Schwere des verwirkten Unrechts zu staffeln: hierbei war insbesondere das bereits im Nebenstrafrecht geltende Gesamtgefüge der Höchstbeträge zu berücksichtigen. Für Ordnungswidrigkeiten, die mit den in § 44 Abs. 2 des BDSG enthaltenen Bußgeldtatbeständen vergleichbar sind, war ein Bußgeldrahmen von dreihunderttausend Euro vorzusehen. Die verbleibenden Ordnungswidrigkeiten, die nicht mit den in § 44 Abs. 2 des BDSG enthaltenen Bußgeldtatbeständen vergleichbar sind, sind demgegenüber nur mit dreißigtausend Euro zu berücksichtigen, soweit sich der Unrechtsgehalt im mittleren Bereich ansiedeln lässt. Für die verbleibenden Tatbestände, die nur einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen, wird eine Bußgeldandrohung von 5 000 Euro vorgesehen.

Zu § 33 (Bußgeldbehörden)

§ 33 bestimmt Bußgeldbehörden, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Die Zuständigkeiten der Bundespolizei und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit waren auf ihren jeweiligen Geschäftsbereich zu beschränken. Dieselben Bußgeldtatbestände können gegebenenfalls von den Ländern zu bestimmten Stellen gehandelt werden.

Zu § 34 (Verordnungsermächtigung)

Nummer 1 entspricht der Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 PassG.

Nummer 2 bezieht sich auf die Regelungen, die für den Pass in der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 festgelegt wurden, im Falle des Personalausweises aber im nationalen Recht verankert werden müssen.

Die Nummern 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen der Regelung des § 6a Abs. 3 PassG.

Nach den Nummern 5 bis 7 sollen genauere Angaben zu den Verfahren im Zusammenhang mit dem elektronischen Iden-

titätsnachweis auf der Ebene einer Rechtsverordnung geregelt werden können. Während das Gesetz nur die Grundzüge des elektronischen Identitätsnachweises beschreiben kann, werden die Einzelheiten auf Verordnungsebene festzulegen sein.

Die Vorschrift in Nummer 8 enthält die Ermächtigung zur Ausgestaltung der Regelung über Gebühren und Auslagen in § 31 Abs. 1. Die Vorschrift lässt eine Erstattung von Auslagen auch abweichend von § 10 des Verwaltungskostengesetzes und § 7 des Auslandskostengesetzes zu.

Zu § 35 (Übergangsvorschrift)

Die Einführung der Beantragung von Personalausweisen im Ausland unterliegt erhöhtem logistischen Aufwand. Die Einführung kann daher erst zum genannten Zeitpunkt erfolgen. Bis dahin sind weiterhin Personalausweisbehörden in Deutschland für Deutsche mit Hauptwohnung im Ausland zuständig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Passgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 PassG)

Die Änderungen entsprechen im Wesentlichen der Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 1 PAG. Aufgrund zahlreicher Eingaben von Betroffenen werden Ordens- und Künstlernamen im Melde-, Personalausweis- und Passrecht als Datenkategorien wieder eingeführt. Die Seriennummer als personenbezogenes Datum wurde in die Liste übernommen.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 PassG)

Die Änderung beruht auf der Anpassung der Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 3 (§ 11 PassG)

Mit der Änderung des § 11 PassG erfolgt eine Anpassung an die entsprechenden Regelungen des § 28 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3 PAG.

Zu Buchstabe b

Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass auch Änderungen der Körpergröße nicht zur Ungültigkeit führen.

Zu Buchstabe c

Im Hinblick auf die allseits gestiegenen Sicherheitsanforderungen wird mit dieser Regelung die Möglichkeit eröffnet, dass eine Passbehörde einen Pass für ungültig erklären muss. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Passinhaber seine deutsche Staatsangehörigkeit im Nachhinein verloren hat und damit das Recht verliert, einen deutschen Pass zu besitzen.

Die Ergänzung enthält eine Klarstellung, dass der Pass in Fällen, in denen das elektronische Speichermedium nicht mehr funktionsfähig ist, ein gültiges Dokument bleibt. In diesem Fall kann eine Identitätsüberprüfung mit Hilfe der im Pass abgedruckten Daten und des abgedruckten Lichtbildes erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 1 PassG)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die entsprechende Regelung in § 29 Abs. 3 PAG. Eine Dokumentation der Einziehung war neu vorzusehen.

Zu Nummer 5 (§ 13 Abs. 3 PassG)

Mit der Regelung des § 29 PAG ist diese Regelung obsolet geworden.

Zu Nummer 6 (§ 17 Abs. 1 Satz 2 PassG)

Mit der Änderung des § 17 Abs. 1 Satz 2 erfolgt eine Anpassung an die entsprechende Formulierung in § 15 PAG.

Zu Nummer 7 (§ 19 Abs. 2, 4 PassG)

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung des Satzes 2 in § 19 Abs. 4 erfolgt eine Anpassung an die entsprechende Regelung des § 8 Abs. 4 PAG. Vor allem im grenznahen Raum besteht ein praktisches Bedürfnis, dass auch nicht zuständige Behörden tätig werden können. Lebt eine antragstellende Person im grenznahen Ausland, ist aber der Weg zur zuständigen Behörde erheblich weiter als der Weg zu einer nicht zuständigen Behörde, so darf diese den Antrag nicht deswegen ablehnen, weil sie örtlich nicht zuständig ist. Der Mehraufwand aufgrund der fehlenden Zuständigkeit soll durch die Möglichkeit zur Erhebung einer erhöhten Gebühr abgedeckt werden. Die nicht zuständige Behörde hat vor einem Tätigwerden die Ermächtigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Zu Nummer 8 (§ 20 Abs. 3 PassG)

Die Änderung erfolgt entsprechend der Regelung in § 31 Abs. 2 PAG.

Zu Nummer 9 (§ 21 Abs. 1, 2 Nr. 4, Abs. 4, 5 PassG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 gesondert nachzuweisen sind.

Zu Buchstabe b

Aufgrund zahlreicher Eingaben von Betroffenen werden Ordens- und Künstlernamen im Melde-, Personalausweis- und Passrecht als Datenkategorien wieder eingeführt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung erfolgt entsprechend der Regelung des § 23 Abs. 4 Satz 2 PAG.

Zu Buchstabe d

Durch die Möglichkeit, auch als nicht zuständige Passbehörde tätig zu werden, ist es erforderlich, die notwendigen Informationen über erteilte Dokumente bei der für die Hauptwohnung zuständigen Passbehörde vorzuhalten.

Zu Nummer 10 (§ 22 Abs. 1, 5 und 6 PassG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt entsprechend der Regelung in § 24 Abs. 1 PAG.

Zu Buchstabe b

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Parallelregelung zu § 11 Abs. 5 PAG: Die Vorschrift enthält eine Verpflichtung, nach der Passbehörden und Polizeibehörden einander unverzüglich über abhandengekommene Pässe in Kenntnis setzen müssen. Eine unverzügliche gegenseitige Information ist Voraussetzung dafür, dass Angaben über die abhandengekommenen Dokumente schnell in der polizeilichen Sachfahndung gespeichert werden, um eine kurzfristige missbräuchliche Verwendung abhandengekommener Pässe zu verhindern.

Die Änderung erfolgt entsprechend der Regelung des § 11 Abs. 6 PAG: Erteilt eine nicht zuständige Passbehörde aufgrund einer Ermächtigung einen Pass, so ist sicherzustellen, dass die zuständige Passbehörde über den Umstand und den Inhalt informiert wird, um ihren Meldedatenbestand im Hinblick auf die ausgegebenen Pässe zu aktualisieren.

Zu Nummer 11 (§ 22a Abs. 2 Satz 1 PassG)

Die Änderung erfolgt entsprechend der Regelung des § 25 PAG.

Zu Nummer 12 (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 PassG)

Die Änderung beruht auf der Anpassung der Gesetzesbezeichnung.

Zu Nummer 13 (§ 25 Abs. 4 PassG)

Mit dieser Regelung wird eine Anpassung der Höhe der Bußgelder an die neuen Regelungen des Personalausweisgesetzes bezweckt. Vergleichbare Ordnungswidrigkeiten sollten im Pass- und Personalausweisrecht mit gleich hohen Bußgeldern geahndet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)**Zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2**

(§ 2 Abs. 1 Nr. 5, § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Melderechtsrahmengesetzes)

Aufgrund zahlreicher Eingaben von Betroffenen werden Ordens- und Künstlernamen im Melde-, Personalausweis- und Passrecht als Datenkategorien wieder eingeführt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Melderechtsrahmengesetzes)

Die Änderung in Buchstabe b beruht auf der Anpassung der Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Signaturverordnung)

Die Regelung ermöglicht eine Identifizierung durch die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises im Rah-

men der Beantragung einer qualifizierten elektronischen Signatur. Danach darf sich der Zertifizierungsdiensteanbieter auf die Identifizierung des Personalausweisinhabers durch die Personalausweisbehörde verlassen und muss, solange der elektronische Identitätsnachweis nicht nach § 10 PAG gesperrt ist, keine eigene Identifizierung durch Sichtvergleich mehr vornehmen. Durch diese zusätzliche Möglichkeit der Identifizierung wird insbesondere die medienbruchfreie elektronische Beantragung eines qualifizierten Signaturzertifikats ermöglicht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Für die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Geldwäschegesetzes geregelte Konstellation der verstärkten Sorgfaltspflichten, dass der Vertragspartner des nach dem Geldwäschegesetz zur Identifizierung Verpflichteten nicht physisch anwesend ist, ist es bislang erforderlich, dass die Identität des Vertragspartners, der eine natürliche Person ist, geprüft wird anhand

- eines auf seinen Namen lautenden Dokuments im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes,
- einer beglaubigten Kopie eines solchen Dokuments oder
- einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes.

Die nun vorgesehene Ergänzung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GWG ermöglicht die Identifizierung eines physisch nicht anwesenden Vertragspartners (z. B. im Rahmen einer Online-Kontoeröffnung) auch mittels eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 PAG.

Eine Nutzung des Personalausweises, der künftig mit der Funktion eines elektronischen Identitätsnachweises ausgestattet ist, für den Regelfall, dass die Identität des Vertragspartners überprüft wird und er dazu anwesend ist, wird vom Wortlaut des § 4 Abs. 4 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes mit umfasst. Es bedarf daher insoweit keiner weiteren Änderung.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung des Passgesetzes im Bundesgesetzblatt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt zeitlich gestaffelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des bestehenden Gesetzes über Personalausweise. Damit wird allen Beteiligten ausreichend Zeit gegeben, die mit den Gesetzesänderungen verbundenen technischen Anforderungen zu erfüllen.

Abweichend vom Einführungsdatum des Personalausweises sollen Berechtigungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Identitätsnachweis bereits sechs Monate vorher vergeben werden, damit im Zeitpunkt der Einführung Anwendungen für die Bürgerinnen und Bürger bereitstehen.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden für die Wirtschaft drei Informationspflichten eingeführt und drei Informationspflichten geändert. Vor allem die Änderung der drei Informationspflichten aus § 9 des Geldwäschegesetzes führt dazu, dass die Bürokratiekosten der Wirtschaft im Saldo um 123,29 Mio. Euro reduziert werden. Für Bürgerinnen und Bürger werden sechs Informationspflichten eingeführt, von denen zwei bislang in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt waren. Für die Verwaltung werden 13 Informationspflichten eingeführt, eine Informationspflicht vereinfacht und eine Informationspflicht aufgehoben.

Die Ausstattung des Personalausweises mit dem elektronischen Identitätsnachweis ist ein wichtiger Schritt, um die Anzahl und die Nutzung von Onlineverfahren in der Wirtschaft und der Verwaltung zu erhöhen und zu verstärken. Da die Umstellung von papiergebundenen Verfahren auf Onlineverfahren eine Möglichkeit ist, um bürokratische Belastungen für Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren, begrüßt der Nationale Normenkontrollrat das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (Überschrift des Gesetzes – PAG)

In Artikel 1 ist in der Überschrift die Angabe „PAG“ durch die Angabe „PAuswG“ zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf sieht als Abkürzung für das Gesetz die Bezeichnung „PAG“ vor. Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz) wird ebenfalls – und das seit 1954 – mit PAG abgekürzt. Dadurch entsteht bei den Rechtsanwendern die Gefahr der Verwirrung. Mit der Abkürzung „PAG“ verbinden Generationen von Juristen und Polizeibeamten in Bayern das Polizeiaufgabengesetz. Weitere Schwierigkeiten entstehen, wenn ein bayerisches Ausführungsgesetz zum Personalausweisgesetz zu erlassen ist, da dieses dann konsequenterweise mit AGPAG abzukürzen wäre. Schon aus rechtsstaatlichen Erwägungen ist eine eindeutige Zuordnung erforderlich.

2. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 1 Satz 3, § 32 Abs. 1 Nr. 3 PAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 1 Nr. 3 PAG-E entfallen können.

Begründung

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 PAG-E soll vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden können, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Wer dennoch vom Ausweisinhaber verlangt, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben, handelt ordnungswidrig (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 PAG-E). Der Tatbestand ist somit bereits mit dem „Verlangen“ nach Hinterlegung erfüllt, unabhängig davon, ob der Ausweisinhaber diesem nachkommt oder aus Sicherheitsgründen die Hinterlegung ablehnt.

Allein in dem „Verlangen“ an den Ausweisinhaber nach Hinterlegung oder Gewahrsamsaufgabe ist noch kein Handlungsunwert enthalten. Vielmehr stellt dies zunächst eine neutrale Handlung dar, aus welcher Rückschlüsse auf eine beabsichtigte missbräuchliche Verwendung der Authentisierungs- und Signaturfunktionen nicht möglich sind. In zahlreichen Lebensbereichen ist es bisher geübte Praxis, den Personalausweis als Pfand zu hinterlegen (Museum für Audioguide, Probefahrten mit Pkw, Sportstudio für Schlüssel etc.). Es erscheint unverhältnismäßig, bereits dieses „Verlangen“ mit einem Bußgeld zu belegen, zumal in § 32 Abs. 1 Nr. 5 PAG-E die unberechtigte Verwendung – worin der Handlungsunwert zu sehen ist – sanktioniert wird.

3. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 2 PAG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 das Wort „ausschließlich“ zu streichen und nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „und 2“ einzufügen.

Begründung

Mit dieser Regelung werden die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen berechtigt und verpflichtet, auch vorläufige Personalausweise auszustellen.

Im Zuge der europäischen Einigung sollen aufgrund des künftigen Personalausweisgesetzes die Auslandsvertretungen in die Lage versetzt werden, Personalausweise an im Ausland lebende Deutsche auszustellen. Für vorläufige Personalausweise sieht der Gesetzentwurf eine solche Zuständigkeit jedoch nicht vor. Für eilige Bedarfsfälle sollte konsequenterweise auch die Möglichkeit geschaffen werden, in den Auslandsvertretungen einen vorläufigen Personalausweis sofort ausstellen zu lassen. Dies hat zudem den Vorteil, dass der Pflicht, stets ein gültiges Ausweisdokument zu besitzen, besser Genüge getan wird.

4. **Zu Artikel 1** (§ 5 Abs. 2 Nr. 12, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 Nr. 12, § 23 Abs. 3 Nr. 18 PAG)

Artikel 2 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PassG),
Nr. 9 Buchstabe b (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 PassG),

Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 MRRG) und
Nr. 2 (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 MRRG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 5 Abs. 2 Nr. 12, § 18 Abs. 3 Satz 2 Nr. 12 und § 23 Abs. 3 Nr. 18 ist jeweils das Wort „ , Künstlername“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften“ zu ersetzen.

bb) In § 9 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter „Ordens- und Künstlernamen“ durch das Wort „Ordensnamen“ zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 1 in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, in Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b in § 21 Abs. 2 Nr. 4, in Artikel 3 Nr. 1 in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und in Artikel 3 Nr. 2 in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist jeweils das Wort „ , Künstlername“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften“ zu ersetzen.

Begründung

Die unbeschränkte Wiedereinführung der Eintragungsfähigkeit von Künstler- und Ordensnamen läuft den Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Pass- und Personalausweisbehörden, die auf Bundes- und Länderebene verfolgt werden, zuwider. Die Eintragung solcher Namen ist international unüblich (vgl.

Bundestagsdrucksache 16/9725). Zudem erfordert die Prüfung der Eintragungsfähigkeit von Künstlernamen und von Ordensnamen kleinerer Glaubensgemeinschaften einen erheblichen Verwaltungsaufwand, weil es an allgemein anerkannten Kriterien für eine solche Prüfung fehlt. Daher sollte auf die Eintragung von Künstlernamen gänzlich verzichtet werden. Die Eintragung von Ordensnamen sollte – aus Gründen der leichteren Prüfbarkeit und der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung dieser Gemeinschaften – auf die Ordensnamen von Religionsgesellschaften beschränkt werden, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (vgl. Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung – WRV).

5. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 Satz 2 – neu – PAG)

In Artikel 1 ist dem § 6 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Gültigkeitsdauer von Personalausweisen für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 75. Lebensjahr vollendet haben, ist nicht beschränkt.“

Begründung

Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, nehmen zum großen Teil nach wie vor noch aktiv am gesellschaftlichen sowie Geschäftsleben teil. Ein gültiger Personalausweis als Identitätsdokument ist nicht nur im Behördenverkehr hierfür eine grundlegende Voraussetzung.

Gleichfalls ist aber auch eine Vielzahl von Personen, die bereits ein hohes Lebensalter erreicht haben, nur noch bedingt in der Lage und bereit, den Aufwand, der mit der Beantragung und Ausstellung eines Personalausweises einhergeht, zu bewältigen. Insbesondere weil für diesen Personenkreis die prioritäre Funktion des Personalausweises als Identifikationspapier ab dem 85. Lebensjahr (Antragstellung mit 75 Jahren, bisherige Gültigkeitsdauer des Ausweises zehn Jahre bis zum 85. Lebensjahr) nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Die neuen Funktionalitäten des Personalausweises und der entsprechende Informations- und Beratungsbedarf werden gerade den nicht mehr aktiven Personenkreis zumindest in der nun folgenden Übergangszeit schnell überfordern, zumal eine Nutzung der neuen Funktionalitäten oftmals nur noch bedingt in Anspruch genommen werden wird.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird man beiden Interessengruppen gerecht. Eine Ausnahme von der Ausweispflicht gemäß § 1 Abs. 3 könnte als diskriminierend empfunden werden.

Im Falle von auftretenden Störungen der Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums ist – soweit dieses vom Betroffenen benötigt wird – auf Antrag ein neuer Personalausweis auszustellen.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4 PAG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 4 die Wörter „ist dem jeweiligen Nutzungszweck anzupassen“ durch die Wörter „ist unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks festzulegen“ und die Wörter „die Dauer“ durch die Wörter „einen Zeitraum“ zu ersetzen.

Begründung

Die Dauer der Gültigkeit eines vorläufigen Personalausweises ist durch die Personalausweisbehörde unter Berücksichtigung des Zwecks festzulegen, für den der vorläufige Personalausweis genutzt werden soll.

Insoweit sollte verdeutlicht werden, dass es sich bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer um eine eigenständige Entscheidung handelt und die zuständige Behörde in ihrer Handlungsfreiheit nicht darauf beschränkt ist, „eine Anpassung der Gültigkeitsdauer an den jeweiligen Nutzungszweck vorzunehmen“.

7. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 PAG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 1 Satz 2 das Wort „überwiegend“ zu streichen.

Begründung

§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass für Personen, die keine Wohnung im Inland haben, die Personalausweisbehörde in dem Bezirk zuständig sein soll, in dem sich die Person überwiegend aufhält.

Da der vorgenannte Personenkreis oftmals täglich seinen Aufenthaltsort wechselt, kann die zuständige Personalausweisbehörde regelmäßig nicht feststellen, wo sich die antragstellende Person „überwiegend“ aufhält. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Personalausweisbehörde regelmäßig auf die Angaben der betroffenen Person angewiesen ist und die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht überprüfen kann.

Im Übrigen erscheint es auch nicht sachgerecht, dass eine Personalausweisbehörde, bei der eine wohnsitzlose Person einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises stellt, diesen mangels Zuständigkeit nicht bearbeiten dürfte, weil die antragstellende Person angibt, sich zuvor mehrere Tage an einem anderen Ort aufgehalten zu haben.

Durch die vorgeschlagene Streichung des Wortes „überwiegend“ würde im Interesse der Personalausweisbehörden und insbesondere auch der Personen, die über keine Wohnung im Inland verfügen, insoweit klargestellt, dass der Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises bei der Behörde zu stellen ist, in deren Zuständigkeitsbereich sich die antragstellende Person aufhält.

8. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Satz 2 PAG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Antragstellung“ zu ersetzen.

bb) Die Sätze 3 und 4 sind zu streichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „die Erklärung nach Absatz 1 Satz 4 in der Auslandsvertretung abgegeben wird und“ zu streichen und nach dem Wort „Person“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ einzufügen.

Begründung

Der Entwurf sieht vor, dass bei der Beantragung eines Personalausweises in einer Auslandsvertretung die antragstellende Person bereits bei der Antragstellung erklären muss, ob sie den elektronischen Identitätsnachweis nutzen will (§ 10 Abs. 1 Satz 4). Will der Antragsteller diese Funktion nicht nutzen, schaltet der Ausweishersteller die Funktion vor Aushändigung des Personalausweises aus (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Wird ein Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises bei einer inländischen Personalausweisbehörde gestellt, so soll die antragstellende Person die Erklärung über die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises erst bei der Aushändigung des Personalausweises abgeben müssen (§ 10 Abs. 1 Satz 1). Die Personalausweisbehörde selbst – und nicht der Ausweishersteller – hat dann ggf. die Funktion auszuschalten.

Zur Vermeidung von Kosten und Zeitaufwand bei der Aushändigung des Personalausweises durch die Personalausweisbehörden ist der Personalausweis im Hinblick auf die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises schon vom Ausweishersteller mit der vom Antragsteller gewünschten Einstellung zu versehen. Insoweit hat der Ausweishersteller die gleichen Verpflichtungen wie bei einer Antragstellung bei den Auslandsvertretungen. Ein Grund für die Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Personalausweisbehörden besteht nicht.

9. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 PAG)

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung

§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs sieht vor, dass während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises der Personalausweisinhaber seine Erklärung, ob er den elektronischen Identitätsnachweis nutzen will, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Personalausweisbehörde ändern kann. § 10 Abs. 3 des Entwurfs sieht vor, dass auf Antrag des Ausweisinhabers ein ausgeschalteter elektronischer Identitätsnachweis während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises eingeschaltet (Satz 1) und ein eingeschalteter elektronischer Identitätsnachweis während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises ausgeschaltet werden kann (Satz 2).

Sowohl § 10 Abs. 1 Satz 2 als auch Abs. 3 regelt damit das Ein- bzw. Ausschalten des elektronischen Identitätsnachweises während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises, so dass auf § 10 Abs. 1 Satz 2 verzichtet werden kann. Dieser ist deshalb zu streichen.

10. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 bis 4 PAG)

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 2 bis 4 zu streichen.

Begründung

Die Absätze 2 bis 4 des § 11 regeln Informationspflichten der Personalausweisbehörden, die allein durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zu regeln sind. Weder die Übergabe von Informationsmaterial über den elektronischen Identitätsnachweis oder über die zur Gewährleistung der Sicherheit der Nutzung des elektroni-

schen Identitätsnachweises erforderlichen Maßnahmen noch die schriftliche Bestätigung darüber, dass die antragstellende Person die Informationen erhalten hat, bedürfen einer formalgesetzlichen Regelung. Im Übrigen könnten die Länder von diesen Regelungen ohne Weiteres davon abweichende Regelungen treffen, da es sich insoweit um Vorschriften handelt, die das Verwaltungsverfahren betreffen.

11. Zu Artikel 1 (§ 17 Satz 5 – neu – PAG)

In Artikel 1 ist dem § 17 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht, soweit und solange die Daten im Rahmen eines Strafverfahrens oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung benötigt werden.“

Begründung

Die strenge Löschungsvorschrift in § 17 Satz 4 PAG berücksichtigt nicht den Fall, dass die Kontrolle keine Übereinstimmung der Personalien ergibt, was regelmäßig den Verdacht einer Straftat nahelegen wird. In diesem Fall muss gewährleistet sein, dass die gewonnenen Daten insbesondere im Falle der Flucht des Betroffenen für Strafverfolgungszwecke und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Verfügung stehen.

12. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 Satz 2 PAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 2 PAG neben § 3a Abs. 1 VwVfG auch die Regelung des § 87a Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung und § 36a Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen ist.

Begründung

Auch im steuerlichen Verwaltungsverfahren muss die Möglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises im Rahmen der elektronischen Kommunikation auf die Fälle begrenzt werden, in denen der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat:

Mit der Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 2 PAG soll die Möglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises auf die Fälle begrenzt werden, in denen ein Zugang für diese Möglichkeit gemäß § 3a VwVfG eröffnet wurde. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine elektronischen Verfahren erzwungen werden, die nicht sachgerecht sind oder auf die die Behörden nicht vorbereitet sind.

Wird mit § 18 Abs. 1 Satz 2 PAG die Notwendigkeit eines ausdrücklichen Hinweises auf § 3a VwVfG bejaht, muss neben § 3a Abs. 1 VwVfG auch die identische Regelung des § 87a Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung für das steuerliche Verwaltungsverfahren aufgenommen werden.

13. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 PAG)

In Artikel 1 sind in § 23 Abs. 1 die Wörter „zu den von ihnen ausgestellten Ausweisen“ zu streichen.

Begründung

Die Formulierung in § 2a Abs. 1 Satz 1 des geltenden Personalausweisgesetzes soll unverändert in das neue Personalausweisgesetz übernommen werden.

Die Zulässigkeit des Führens eines gemeinsamen Registers für mehrere Personalausweisbehörden einer Kommune muss bestehen bleiben. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen Organisation eröffnete die beschränkende Formulierung in der Entwurfsfassung unnötige Interpretationsspielräume.

Die in dem Entwurf vorgesehene Beschränkung auf von der Personalausweisbehörde ausgestellte Ausweise ist auch nicht zweckmäßig.

Nach Artikel 1 § 23 Abs. 5 des Entwurfs sollen die Personalausweisbehörden dazu verpflichtet werden, Nachweise über die örtlich unzuständigen Personalausweisbehörden erteilten Ermächtigungen zu führen. Wenn das Personalausweisregister nur für selbst ausgestellte Ausweise geführt werden dürfte, müssten diese Ermächtigungen in Parallelregistern geführt werden. Dies ist nicht sachgerecht. Überdies wäre die Nachweispflicht in diesem Fall unvollständig geregelt, weil sich die geregelte Aufbewahrungsfrist ausschließlich auf die im Personalausweisregister gespeicherten Daten bezieht.

14. **Zu Artikel 1** (§ 23 Abs. 3 Nr. 19 – neu – PAG),
Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a und b (§ 21 Abs. 1 und 2 Nr. 12 PassG)

a) In Artikel 1 ist in § 23 Abs. 3 Nr. 17 das Wort „und“ zu streichen, in Nummer 18 sind der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen und nach Nummer 18 folgende Nummer anzufügen:

„19. den Nachweis über eine erteilte Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2.“

b) Artikel 2 Nr. 9 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist zu streichen.

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

– wie Regierungsvorlage –*.

bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Nachweise über erteilte Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 Satz 2,“.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ermöglicht den Personalausweisbehörden den Nachweis über erteilte Ermächtigungen im Personalausweisregister zu speichern. Hierdurch werden Normenklarheit hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist und der Verwendung dieser Daten geschaffen sowie eine parallele Datenhaltung vermieden.

Zu Buchstabe b

Die geltende Fassung von § 23 Abs. 1 des Passgesetzes sollte bestehen bleiben. Es besteht kein Änderungserfordernis.

Die Zulässigkeit des Führens eines gemeinsamen Registers für mehrere Passbehörden einer Kommune muss bestehen bleiben. Hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Organisation eröffnete die beschränkende Formulierung in der Entwurfsfassung unnötige Interpretationsspielräume.

Die in dem Entwurf vorgesehene Beschränkung auf von der Passbehörde ausgestellte Pässe ist auch nicht zweckmäßig.

Entgegen der Begründung zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a des Entwurfs ist es sachgerecht und zweckmäßig, den neu gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis über nach § 19 Abs. 4 erteilte Ermächtigungen über das Passregister zu führen. Aufgrund der vorgesehenen eindeutigen Regelung über die Verpflichtung zur Nachweisführung (Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe d des Entwurfs) besteht entgegen der Begründung kein zusätzliches Klarstellungserfordernis. Stattdessen ist bei einem parallel zum Passregister zu führenden Nachweis über die erteilten Ermächtigungen unbestimmt, zu welchem Verwendungszweck und für welche Dauer dieser Nachweis vorzuhalten ist.

Die Ergänzung (Nummer 12) ermöglicht den Passbehörden den Nachweis über erteilte Ermächtigungen im Passregister zu speichern. Hierdurch werden Normenklarheit hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist und der Verwendung dieser Daten geschaffen sowie eine parallele Datenhaltung vermieden.

15. **Zu Artikel 1** (§ 24 Abs. 3 Satz 4 PAG),
Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a1 – neu – (§ 22 Abs. 3 Satz 4 PassG)

a) In Artikel 1 ist § 24 Abs. 3 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Wird die Personalausweisbehörde von den Dienststellen der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten, den Justizvollzugsbehörden, den Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, dem Generalbundesanwalt oder der Generalbundesanwältin um Übermittlung von Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so hat ausschließlich die ersuchende Behörde den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen.“

b) In Artikel 2 Nr. 10 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 – neu – einzufügen:

,a1) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Passbehörde von den Dienststellen der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten, den Justizvollzugsbehörden, den Lan-

* Vergleiche aber Nummer 4.

desbehörden für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, dem Generalbundesanwalt oder der Generalbundesanwältin um Übermittlung von Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so hat ausschließlich die ersuchende Behörde den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen.“‘

Begründung

Die Regelung, dass bei Datenübermittlungen an bestimmte Behörden des Bundes, insbesondere an Verfassungsschutzbehörden und an das Bundeskriminalamt, nur die ersuchende Behörde bestimmte Daten sowie den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen hat, ist auf die Landesbehörden für Verfassungsschutz, die Staatsanwaltschaften, die Gerichte, die Justizvollzugsbehörden und die Polizeibehörden der Länder zu erstrecken. In den Personalausweisgesetzen einiger Länder kommt diesen Behörden neben den im Gesetzentwurf genannten Behörden aufgrund ihrer Aufgabenstellung eine Privilegierung bezüglich der Einschränkung der Protokollierung zu. Eine Schlechterstellung dieser Behörden im Vergleich zu den im Gesetzentwurf aufgeführten Bundesbehörden ist nicht sachgerecht.

16. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 1 PAG), Artikel 2 Nr. 11 (§ 22a Abs. 2 Satz 1 PassG)

a) § 25 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ einzufügen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

b) In Artikel 2 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

,11. § 22a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und Verkehrsordnungswidrigkeiten“ durch die Wörter „, Ordnungswidrigkeiten und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie an die Steuerfahndungsstellen der Länder und an die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.‘

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b (Nummer 11 Buchstabe a)

Der Onlineabruf von Lichtbildern aus den Personalausweisregistern durch die Polizei- und Ordnungsbehörden ist auf die Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten bzw. Ordnungswidrigkeiten beschränkt. Dies ist nicht sachgerecht. Im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr als Kernbereich poli-

zeilicher Tätigkeit ist der automatisierte Abruf auch in Fällen der Gefahrenabwehr zuzulassen. Gerade bei Gefahrensachverhalten ist ein Zugriff auf Lichtbilder zwecks schneller Personenidentifizierung unabdingbar. Als Beispiel sind hier Fahndungsmaßnahmen nach Suizidandrohung einer lediglich namentlich bekannten Person zu nennen.

Zu Buchstabe b (Nummer 11 Buchstabe a)

Ebenfalls ist die Beschränkung des Abrufs auf Fälle von Verkehrsordnungswidrigkeiten aufzuheben und im Gleichklang mit § 25 Abs. 2 Satz 1 PAG generell auf Ordnungswidrigkeiten zu erstrecken.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b (Nummer 11 Buchstabe b)

Durch die vorgesehene Regelung, wonach zum automatisierten Lichtbildabruf nur die auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte die durch Landesrecht bestimmten Polizeibehörden befugt sind, nimmt der Bundesgesetzgeber Einfluss auf die Polizeiorganisation der Länder. Dieses ist sachlich und kompetenzrechtlich nicht gerechtfertigt.

17. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 2 und 3 PAG)

In Artikel 1 ist § 27 Abs. 2 und 3 zu streichen.

Begründung

§ 27 Abs. 2 und 3 verpflichtet den Personalausweisinhaber dazu, zumutbare Maßnahmen zu treffen, damit keine andere Person Kenntnis von der Geheimnummer erlangt. Insbesondere darf die Geheimnummer nicht auf dem Personalausweis vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit diesem aufbewahrt werden. Zudem soll der Personalausweisinhaber durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass der elektronische Identitätsnachweis nur in einer Umgebung eingesetzt wird, die nach dem jeweiligen Stand der Technik als sicher anzusehen ist, wobei hier auf die Bewertung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik hingewiesen wird.

Ungeachtet der Frage, inwieweit der Personalausweisinhaber diese Verpflichtungen in der Praxis umsetzen kann, sind Verstöße gegen § 27 Abs. 2 und 3 kaum nachprüfbar und werden auch nicht sanktioniert. Es handelt sich also um bloße Obliegenheiten, die für einen mündigen Bürger, der auf die moderne Form der elektronischen Identifikation zurückgreift, auch ohne eine gesetzliche Regelung Geltung beanspruchen.

18. Zu Artikel 1 (§ 35 PAG)

In Artikel 1 ist in § 35 die Angabe „2012“ durch die Angabe „2011“ zu ersetzen.

Begründung

§ 1 Abs. 4 PAG schafft eine Rechtsgrundlage zur Beantragung eines Personalausweises für Deutsche, die der Meldepflicht nicht unterliegen, weil sie keine Wohnung in Deutschland haben.

Dies dürfte einen deutlichen Anstieg der Antragszahlen „Auslandsdeutscher“ bei inländischen Passbehörden zur Folge haben. Die Anträge dieser Personengruppe

werden aber besonders bei grenznahen oder verkehrsgünstig gelegenen Städten und Gemeinden unverhältnismäßig ansteigen.

Zur deren Entlastung ist der Termin, ab dem die Auslandsvertretungen für diese Personengruppe zuständig werden, vorzuziehen.

Sofern die Aufnahme des Verfahrens aufgrund des erhöhten logistischen Aufwandes bei einzelnen Auslandsvertretungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, dürfte eine Antragstellung bei einer Inlandsbehörde gemäß § 8 Abs. 4 PAG unproblematisch sein.

19. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Einführung des neuen elektronischen Personalausweises weder für die Kommunen noch für die Länder mit höheren Kosten verbunden sein darf. Das Kostendeckungsprinzip für die in einer Rechtsverordnung noch festzulegenden Gebühren für Personalausweise und die damit einhergehenden Amtshandlungen muss dabei beachtet werden. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, die Kalkulation der Gebühren gegenüber den Ländern rechtzeitig vor einer Abstimmung im Bundesrat offenzulegen.

Begründung

Das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sieht vor, den Personalaus-

weis neben seiner bisherigen ausschließlichen Funktion als amtliches Identifikationspapier mit einer neuen Funktionalität, dem elektronischen Identitätsnachweis, auszustatten. Der Personalausweis wird außerdem künftig mit einem elektronischen Speichermedium versehen sein, welches mindestens ein biometrisches Merkmal des Ausweisinhabers (Lichtbild) enthalten wird; optional können auch noch die Fingerabdrücke aufgenommen werden.

Der mit der bisherigen Amtshandlung „Ausstellung eines Personalausweises“ verbundene Verwaltungsaufwand wird sich künftig erhöhen. Dies ist bei der Bemessung der Gebührenhöhe, insbesondere des bei der Gemeinde verbleibenden Anteils der Gebühren, zu berücksichtigen.

Mit der Aufnahme der optionalen Funktionalität „elektronischer Identitätsnachweis“ erhält der Personalausweis eine neue Funktion, welche in erster Linie dem privaten Nutzungsbereich des Inhabers zuzuordnen ist. Für die Ausweisbehörden ist diese neue Funktion mit neuen Aufgaben und Amtshandlungen verbunden, welche über eine Erweiterung der bisherigen Aufgaben hinausgeht. Die Zuweisung neuer Aufgaben an die Gemeinden muss kostenneutral erfolgen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Überschrift des Gesetzes – PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 1 Abs. 1 Satz 3, § 32 Abs. 1 Nr. 3 PAG)

Ob und ggf. wie § 1 Abs. 1 Satz 3 geändert werden sollte, wird derzeit von der Bundesregierung noch geprüft.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 3 Abs. 2 PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, sind „eilige Bedarfsfälle“ für vorläufige Personalausweise nicht ersichtlich. Einem Antragsteller, der dringend im Ausland ein Dokument benötigt, kann – wie bisher – sofort ein Reiseausweis als Passersatz durch die Auslandsvertretung ausgestellt werden. Dieser geht mit seiner Funktion als (Rück-)Reisedokument noch über den vorläufigen Personalausweis hinaus. Die Ausstellung vorläufiger Personalausweise wäre für die Auslandsvertretungen bzw. den Bund mit zusätzlichem Aufwand (z. B. Logistik, sichere Verwahrung der Vordrucke etc.) und entsprechenden Kosten verbunden, welchen kein ersichtlicher Bedarf gegenübersteht.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 5 Abs. 2 Nr. 12, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 Nr. 12, § 23 Abs. 3 Nr. 18 PAG –, Artikel 2 Nr. 1 – § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PassG – und Nr. 9 Buchstabe b – § 21 Abs. 2 Nr. 4 PassG –, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a – § 2 Abs. 1 Nr. 5 MRRG – und Nr. 2 – § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 MRRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in Bezug auf die Wiedereinführung des Ordensnamens in geänderter Fassung zu.

Die Bedenken richten sich gegen die Art der Ausgestaltung. Es wird vorgeschlagen, die Änderung wie folgt zu fassen:

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

In § 5 Abs. 2 Nr. 12, § 18 Abs. 3 Satz 2 Nr. 12 und § 23 Abs. 3 Nr. 18 sind jeweils das Wort „Ordensname“ durch die Wörter „Ordensname bei Zugehörigkeit zu einer Ordensgemeinschaft öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften“ zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 1 in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, in Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b in § 21 Abs. 2 Nr. 4, in Artikel 3 Nr. 1 in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und in Artikel 3 Nr. 2 in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind jeweils das Wort „Ordensname“ durch die Wörter „Ordensname bei Zugehörigkeit zu einer

Ordensgemeinschaft öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften“ zu ersetzen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung könnte nach dem Wortlaut so verstanden werden, dass nur Ordensnamen der Angehörigen von öffentlich-rechtlich verfassten Ordensgemeinschaften eingetragen werden können. Nicht eintragungsfähig wären dann Ordensnamen von Ordensleuten, deren Gemeinschaft privatrechtlich verfasst ist, wie in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Es gibt jedoch sowohl Ordensgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem wie auch mit privatrechtlichem Status. Die Nichteintragungsfähigkeit von Ordensnamen Angehöriger privatrechtlich verfasster kirchlicher Ordensgemeinschaften dürfte nicht gewollt gewesen sein. Vielmehr sollte eine Beschränkung der Eintragungsfähigkeit des Ordensnamens auf Angehörige von Ordensgemeinschaften erfolgen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gehören, ohne dass die Ordensgemeinschaft selbst öffentlich-rechtlich verfasst sein muss.

Im selben Kontext werden folgende Änderungen zur Vervollständigung der Wiedereinführung der Ordensnamen vorgeschlagen:

c) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

„3. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ordensname bei Zugehörigkeit zu einer Ordensgemeinschaft öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften“.

§ 19 MRRG regelt die Datenübermittlungen an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Es ist für die Kirchen von Bedeutung, auch den Ordensnamen ihres Mitglieds zu kennen, der im innerkirchlichen Bereich ausschließlich verwandt wird. Die Regelung bestand bereits vor Abschaffung der Eintragung der Ordensnamen in der Passgesetznovelle.

Hinsichtlich der Wiedereinführung der Künstlernamen wird die Bundesregierung den von den Ländern geltend gemachten Gesichtspunkt des Verwaltungsaufwandes prüfen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 6 Abs. 3 Satz 2 – neu – PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung kann die Erwägungen des Bundesrates nachvollziehen, gleichwohl ist der Vorschlag abzulehnen. Die maximal zehnjährige Gültigkeit für Reisedokumente entspricht einer Empfehlung der Internationalen Luftfahrtorganisation ICAO, die international Vorgaben für die Sicherheit von Reisedokumenten festlegt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 6 Abs. 4 PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die vorgeschlagene Regelung präzisiert die bisherige Fassung und vermeidet Missinterpretationen und sollte daher übernommen werden.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 8 Abs. 1 Satz 2 PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass § 8 Abs. 1 Satz 2 PAG – unbeschadet der Übernahme der Änderung und vorbehaltlich der Übergangsregelung nach § 35 PAG – ausschließlich für in Deutschland aufhältige Personen ohne Wohnung in Deutschland und im Ausland (sog. Wohnsitzlose) gelten soll. Personalausweisbehörden in Deutschland können für Deutsche mit Wohnsitz im Ausland nach Ermächtigung als unzuständige Personalausweisbehörde tätig werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 10 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Satz 2 PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der elektronische Identitätsnachweis erweitert die hergebrachte Funktion des Personalausweises als allgemeines Identitätsdokument für die elektronische Welt. Es steht in der freien Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger, ob sie diese Funktion nutzen wollen. Nach Information durch die Personalausweisbehörden bei Antragstellung erhalten die antragstellenden Personen Zeit für diese Entscheidung bis zur Abholung der Dokumente. Diese Bedenkzeit ist vor allem wegen der Einführung der neuen Funktionen des elektronischen Personalausweises erforderlich. Ein Abweichen von der in § 10 Abs. 1 Satz 1 PAG gewährten Bedenkzeit ist nur bei Auslandsvertretungen gerechtfertigt, und zwar nur deshalb, weil im Ausland – anders als in Deutschland – der Ausweis nicht notwendigerweise bei der Personalausweisbehörde abgeholt werden muss. Wenn der Personalausweis nicht bei der Personalausweisbehörde im Ausland abgeholt wird, dann kann die Erklärung zur Nutzung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises nicht erst bei Abholung des Ausweises abgegeben werden, sondern muss in diesen Fällen vorgezogen werden.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 – § 10 Abs. 1 Satz 2 PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Doppelung besteht nicht, da § 10 Abs. 1 Satz 2 PAG lediglich die Abgabe einer Willenserklärung durch den Personalausweisinhaber beinhaltet. § 10 Abs. 3 enthält hingegen eine Handlungsanweisung an die Personalausweisbehörde, diese Willenserklärung entsprechend umzusetzen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 – § 11 Abs. 2 bis 4 PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Informationspflichten stellen eine angemessene Information der Bürgerinnen und Bürger zur Ausübung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sicher und sind daher als Bestandteile des materiellen Verwaltungsrechts so wesentlich, dass sie ins Gesetz aufgenommen werden mussten.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 – § 17 Satz 5 – neu – PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung in § 17 PAG entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 16a PassG. Diese wurde als Kompromiss im Rahmen der Novellierung des Passgesetzes im Jahre 2007 vereinbart. Sie greift die Forderung nach einer klaren Trennung der pass- und personalausweisrechtlichen Identitätskontrolle und einer polizeirechtlichen Identitätsfeststellung auf und setzt sie durch eine Trennung der dafür erforderlichen Handlungen um. Sachliche Gründe für eine inhaltlich geänderte Regelung zu § 16a PassG liegen aufgrund des identischen Anwendungsbereichs nicht vor.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 – § 18 Abs. 1 Satz 2 PAG)

Die Bundesregierung greift die Prüfbite auf und wird die Änderungsvorschläge im weiteren parlamentarischen Verfahren vorlegen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 – § 23 Abs. 1 PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 – § 23 Abs. 3 Nr. 19 – neu – PAG –, Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a und b – § 21 Abs. 1 und 2 Nr. 12 PassG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 – § 24 Abs. 3 Satz 4 PAG –, Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a – neu –, § 22 Abs. 3 Satz 4 PassG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Die Vorschriften dienen dem Geheimhaltungsinteresse der ersuchenden Behörden, indem bei den Registerbehörden keine Dokumentation der Datenübermittlungen erfolgt. Eine solche Regelung ist wegen der damit verbundenen erheblichen Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Betroffenen auf die Fälle zu beschränken, in denen das Geheimhaltungsinteresse der ersuchenden Stelle allein durch das Auskunftsverweigerungsrecht der Personalausweis- oder Passbehörde nach den dem § 19 Abs. 4 BDSG entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nicht ausreichend gewährleistet erscheint. Dies ist im Gleichlauf zu § 19 Abs. 3 BDSG nur bei den Verfassungsschutzbehörden der Länder im Regelfall anzunehmen.

Dem Geheimhaltungsinteresse der übrigen im Vorschlag des Bundesrates aufgeführten Stellen dürfte durch eine Auskunftsverweigerung nach den dem § 19 Abs. 4 BDSG entsprechenden landesrechtlichen Regelungen hinreichend Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung wird insofern eine Ergänzung der genannten Regelungen vorbereiten, die die Verfassungsschutzbehörden der Länder einbezieht.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 – § 25 Abs. 2 Satz 1 PAG –, Artikel 2 Nr. 11 – § 22a Abs. 2 Satz 1 PassG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 1 PAG entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 2c Abs. 2 Satz 1

PersAuswG, des § 22a Abs. 2 Satz 1 bis 3 PassG. Diese wurden als Kompromiss im Rahmen der Novellierung des Passgesetzes im Jahre 2007 vereinbart.

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass sie im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 1 PAG an die bestehende Regelung des § 2c Abs. 2 Satz 1 PersAuswG dahingehend anpasst, dass ein Abruf des Lichtbildes im automatisierten Verfahren nur bei Verkehrsordnungswidrigkeiten und nicht bei Ordnungswidrigkeiten insgesamt zulässig ist. Ein Grund, von der bestehenden Rechtslage abzuweichen, ist nicht ersichtlich.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 – § 27 Abs. 2 und 3 PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Vorschriften enthalten wesentliche Aspekte für einen sicheren Einsatz insbesondere der neuen Funktionen des elektronischen Personalausweises. In einem vernetzten Umfeld müssen grundsätzlich alle Beteiligten zur Sicherheit des Gesamtsystems beitragen. Darauf sind die Bürgerinnen und Bürger hinzuweisen.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 – § 35 PAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die in § 35 PAG enthaltene Übergangsregelung ist der Tatsache geschuldet, dass das Auswärtige Amt erst Anfang 2013 in der Lage sein wird, die für die Bestimmung von Auslandsvertretungen zu Personalausweisbehörden erforderlichen technischen Vorarbeiten abzuschließen. Anders als bei

den inländischen Personalausweisbehörden bedeutet die Einführung des elektronischen Personalausweises für das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen die Übernahme vollständig neuer Aufgaben. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen hierzu müssen erst geschaffen werden. Hinzu kommt, dass die Herstellung der genannten Voraussetzungen, welche angesichts der erwarteten hohen Nachfrage nach dem neuen Dokument durchaus den vollständigen Neubau von Auslandsvertretungen bzw. Konsulargebäuden umfassen kann, die wegen der räumlichen Entfernung und teilweise schlechten Infrastruktur ungleich (zeit-)aufwändiger ist, als dies im Inland der Fall wäre. Nach den derzeitigen Einschätzungen stellt der 1. Januar 2013 den frühesten möglichen Zeitpunkt dar. Im Übrigen stellt die Übergangslösung der vorübergehenden sachlichen Zuständigkeit der inländischen Personalausweisbehörden lediglich einen Fortbestand der bestehenden Rechtslage dar, die es ebenfalls Auslandsdeutschen erlaubt, Personalausweis anträge bei inländischen Personalausweisbehörden zu stellen.

Zu Nummer 19

Die Bundesregierung wird die Länder und kommunalen Spitzenverbände vor Durchführung des Verordnungsverfahrens, das im Wesentlichen die Kostenregelungen zum Personalausweisgesetz enthalten wird, beteiligen. Sobald möglich wird die Bundesregierung die mit den neuen Personalausweisen entstehenden Verwaltungskosten zur Kalkulation der Gebühren transparent machen.

